



Landschaftsplan "Kall"

Entwurf - Stand: April 2024

Landschaftsplan “Kall“

Textliche Darstellungen und Festsetzungen
sowie Erläuterungen

1. Änderung Entwurf

Stand: ~~Februar 2020~~ April 2024

Kreis Euskirchen, Abt. 60 – Umwelt ~~und Planung~~

Inhaltsverzeichnis

I.	RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	V
II.	VERFAHRENSABLAUF	VIII
III.	PLANBESTANDTEILE	XIV
IV.	PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN.....	XIV
V.	KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE.....	XV
VI.	NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN.....	XVI
1.0	ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSCHG NRW).....	2
1.1	ERHALTUNG.....	3
1.1-1	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN.....	4
1.1-2	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND EINEM REICH GEGLIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD.....	16
1.1-3	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN	17
1.1-4	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD	20
1.1-5	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG	21
1.1-6	ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM.....	21
1.1-7	NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH).....	21
1.2	ANREICHERUNG / AUFWERTUNG	23
1.3	WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT	23

1.4	TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN.....	24
2.0	BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT.....	25
2.1	NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSCHG)	28
2.1.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	30
2.1-1	NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEMOOR KINDSHARDT“	56
2.1-2	NATURSCHUTZGEBIET „BUNTSANDSTEINRÜCKEN NÖRDLICH KALL“	57
2.1-3	NATURSCHUTZGEBIET „KALLMUTHER BERG“	59
2.1-4	NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEFLÄCHEN BEI DOTTEL“	63
2.1-5	NATURSCHUTZGEBIET „TANZBERG“	66
2.1-6	NATURSCHUTZGEBIET „DAUBENTAL“	70
2.1-7	NATURSCHUTZGEBIET „GEISTAL“	71
2.1-8	NATURSCHUTZGEBIET „HILGERSBERG“	74
2.1-9	NATURSCHUTZGEBIET „KALLBACH UND ROTZBACH“	77
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET „RINNER HEIDE“	80
2.1-11	NATURSCHUTZGEBIET „LAUBWALD AM KUTTENBACH“	82
2.1-12	NATURSCHUTZGEBIET „AUEN UND HÄNGE AN URFT UND GILLESBACH“	83
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET „SISTIGER HEIDE“	89
2.1-14	NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“	94
2.2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSCHG).....	99
2.2.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	101
2.2-1	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KINDSHARDT, HEISTERBUSCH, KELDENICHER HEIDE, SÖTENICHER WALD, SISTIGER WALD“	123
2.2-2	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“	125

2.2-3	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MECHERNICHER VOREIFELLAND NÖRDLICH KALL“	127
2.2-4	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „SÖTENICHER KALKMULDE“	129
2.2-5	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BROICHER HOCHFLÄCHE/ FROHNRATHER VENN“	132
2.2-6	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLAND SÜDLICH KREKEL“	134
2.2-7	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEBGEWÄSSER UND AUEN“	136
2.2-8	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG.....	139
2.3	NATURDENKMALE (§ 28 BNATSCHG).....	140
2.3.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE	141
2.3-1	NATURDENKMAL „STIELEICHE BEI SCHEVEN“.....	150
2.3-2	NATURDENKMAL „WINTERLINDENALLEE BEI KELDENICH“.....	150
2.3-3	NATURDENKMAL „TRAUBENEICHE ÖSTLICH KINDSHARDT“	150
2.3-4	NATURDENKMAL „HYBRIDLINDE BEI STEINFELD“.....	151
2.3-5	NATURDENKMAL „STIELEICHE AM HONDERBERG“	151
2.3-6	NATURDENKMAL „ROTBUCHEN AM HONDERBERG“	152
2.3-7	NATURDENKMAL „LINDENALLEE AM HUNDSRÜCK“	152
2.3-8	NATURDENKMAL „EICHEN UND KIRSCHEN AM WEIERSBACH ÖSTLICH FROHNRATH“	153
2.3-9	NATURDENKMAL „SCHWARZKIEFER IN DER RINNER HEIDE“	153
2.4	GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNATSCHG).....	155
2.4.0	ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE.....	157
2.4-1	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „BAUMBESTAND AM ORTSRAND VON FROHNRATH“	166
2.4-2	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „FEUCHTBIOTOP ZWISCHEN KALL UND ANSTOIS“	166
2.4-3	GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AUF BÖSCHUNGSKANTEN NÖRDLICH VON DOTTEL“	167

2.4-4	<u>GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „STREUOBSTBESTÄNDE SOWIE GEHÖLZBESTANDENE BIOTOPFLÄCHEN BEI SCHEVEN UND WALLENTHAL“</u>	168
2.5	<u>NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZGEBIET „NATIONALPARK EIFEL“</u>	170
3.0	<u>ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)</u>	171
4.0	<u>BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSCHG NRW)</u>	172
4.1	<u>VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN</u>	173
4.2	<u>UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG</u>	175
4.3	<u>REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</u>	177
5.0	<u>ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN (§ 13 LNATSCHG NRW)</u>	180
5.1	<u>ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄUMLICHKEITEN (§ 13 ABS. 2 NR. 1 UND 3 LNATSCHG NRW)</u>	181
5.2	<u>ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABS. 2 NR. 2 LNATSCHG NRW)</u>	199
5.3	<u>HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 13 ABS. 2 NR. 4 LNATSCHG NRW)</u>	201
5.4	<u>PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABS. 2 NR. 5 LNATSCHG NRW)</u>	201
5.5	<u>ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABS. 2 NR. 8 LNATSCHG NRW)</u>	201
5.6	<u>LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABS. 2 NR. 6 LNATSCHG NRW)</u>	201
<u>ANHANG I: ZU VERWENDEDE BAUM- UND STRAUCHARTEN</u>		202
<u>ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</u>		206

PRÄAMBEL

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Einleitung:

Der Landschaftsplan „Kall“ ist seit dem 27.12.2005 rechtskräftig. Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in seiner Sitzung am 15.04.2010 den Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplanes gefasst. In seiner Sitzung am 10.04.2019 hat der Kreistag des Kreises Euskirchen einen erweiterten Beschluss zur Überarbeitung des Landschaftsplanes gefasst.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ferner sind Anpassungen bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen sowie Ausnahme- und Befreiungstatbeständen eingearbeitet – aufgrund der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet, mit dem Ziel, die Landschaftspläne des Kreises Euskirchen zu harmonisieren.

Darüber hinaus berücksichtigt der Landschaftsplan Auswirkungen des Klimawandels und versucht ihnen entgegenzusteuern.

Nach § 9 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Kall“.

Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung,
- Hauptsatzung des Kreises Euskirchen in der z.Zt. gültigen Fassung.

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW Satzung des Kreises Euskirchen. Das Aufstellungs- und Änderungsverfahren richten sich u.a. nach §§ 14 bis 20 LNatSchG NRW.

Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22 bis 29 LNatSchG NRW.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige, unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhalts. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern/ Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 BNatSchG („Funktionsicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotop gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW. Es wird auf die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotop“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch ggf. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, ~~und~~ der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sowie des Alleenkatasters im Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

Räumlicher Geltungsbereich:

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW gilt der Landschaftsplan nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen für öffentliche und private Grünflächen, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Flächen sowie für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin noch keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Der Kreis beachtet gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG NRW die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, diese werden jedoch nicht in den Landschaftsplan übernommen.

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW für Flächen, die im Flächennutzungsplan (FNP) Bauflächen gemäß § 5 Abs. 2 BauGB darstellen, eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft fest. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Nach § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung. Die Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in der Karte mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Die unter Ziffer 5 ff nicht mit einem * benannten Maßnahmen sind in der Karte nicht dargestellt und gelten somit für das gesamte Schutzgebiet.

Die Abgrenzung der Schutzausweisungen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen erfolgte aufgrund der fachlichen Gegebenheiten. Wo anhand dieses Kriteriums der Grenzverlauf in der Örtlichkeit nicht eindeutig nachzuvollziehen war, wurde aus Gründen der Rechtssicherheit, sofern in den textlichen Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, die nächste Flurstücksgrenze als Grenzverlauf festgelegt.

Enge Zusammenarbeit:

Der Kreis Euskirchen führt im Rahmen der Beteiligung weiterhin ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die bereitgestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet; Anregungen und Empfehlungen sowie sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt worden.

Der Satzungsgeber hat nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 67 LNatSchG NRW vorab den nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sonstige Hinweise:

Der Landschaftsplan dient der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) und nach der Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie). Die FFH-Gebietsgrenzen sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

Ebenso unterstützt der Kreis Euskirchen die Ziele des völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (UN-Biodiversitätskonvention). Die Darstellungen und Festsetzungen dienen insbesondere den in den Artikeln 8-14 der vorgehen. Konvention formulierten Verpflichtungen, z. B. zum Erhalt von Arten und Lebensräumen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.

Gemäß § 7 der Nationalparkverordnung bleiben die Landschaftsplanung sowie die Planungshoheit unberührt, soweit die Darstellungen und Festsetzungen in den betreffenden Plänen der Nationalparkverordnung nicht widersprechen.

Ist weder der Karte noch dem Text eindeutig zu entnehmen, ob Grundstücke oder Teile davon durch eine Festsetzung betroffen sind, so gelten sie als von der Festsetzung nicht betroffen.

II. VERFAHRENSABLAUF**Beschluss über die 1. Änderung des Landschaftsplanes**

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 15.04.2010 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 1 LG NRW beschlossen.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am am 25.05.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Bürger im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b i.V.m. § 29 Abs. 1 LG NRW am 08.06.2010 stattgefunden.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a i.V.m. § 29 Abs. 1 LG NRW in der Zeit vom 02.06.2010 bis 14.07.2010 stattgefunden.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke
Landrat

Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 15.04.2010 dem geänderten Landschaftsplan zu und beschloss dessen öffentliche Auslegung gemäß § 27 c LG NRW i.V.m. § 29 Abs. 1 LG NRW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 c LG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 14.06.2010 bis einschließlich 14.07.2010 öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den 12.01.2011

gez. Rosenke
Landrat

Erweiterter Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 10.04.2019 den erweiterten Beschluss zur 1. Änderung des Landschaftsplanes gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW gefasst.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung des erweiterten Beschlusses zur 1. Änderung

Der erweiterte Beschluss des Kreistages zur 1. Änderung dieses Landschaftsplanes wurde am 16.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der 1. öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am 01.04.2020 hierüber und über die teilweisen Änderungen des Landschaftsplanes entschieden.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Erneute Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 01.04.2020 dem geänderten Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW i.V.m. § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 20.04.2020 bis einschließlich 15.06.2020 öffentlich ausgelegen.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behördenbeteiligung und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 41 und 42 UVPG.

Euskirchen, den 30.07.2020

gez. Rosenke

Landrat

Beschluss zur vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat in der Sitzung am 24.06.2020 den Beschluss zur vereinfachten Änderung des rechtskräftigen Landschaftsplanes gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW gefasst und am 10.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 24.06.2020

gez. Rosenke

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung - zugestimmt.

Euskirchen, den _____

Landrat

Dritte Öffentliche Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am _____ dem geänderten Entwurf des Landschaftsplanes zu und beschloss dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW i.V.m § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Euskirchen, den _____

Landrat

Bekanntmachung der dritten öffentlichen Auslegung und Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange im 1. Änderungsverfahren

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW nach ortsüblicher Bekanntmachung

in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der dritten öffentlichen Auslegung im 1. Änderungsverfahren

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am _____ hierüber entschieden und dem Landschaftsplan – in der nach der erneuten Offenlage geänderten Fassung - zugestimmt.

Euskirchen, den _____

Landrat

Beschluss über die Satzungsänderung

Der geänderte Landschaftsplan wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Kreistag des

Kreises Euskirchen in der Sitzung vom _____ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den _____

Landrat

Anzeige des Landschaftsplanes

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW mit Verfügung vom _____ unter Aktenzeichen _____ bestätigt worden.

Köln, den _____

Bezirksregierung Köln – Höhere Naturschutzbehörde -

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Gemäß § 19 LNatSchG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Landschaftsplan

am _____
ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Landschaftsplan in Kraft.

Euskirchen, den _____

Landrat

III. PLANBESTANDTEILE

Dieser Landschaftsplan besteht aus

Textteil

- **den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**
- **Anhang I: zu verwendende Baum- und Straucharten**
- **Anhang II: Abkürzungsverzeichnis**

Kartenteil

- **den Festsetzungskarten im Maßstab 1 : 10.000,**
- **der Entwicklungskarte im Maßstab 1 : ~~2017.0500~~,**
- **den Anlagekarten im Maßstab 1 : 10:000,**

der Anlage nach § 7 DVO LNatSchG NRW

- **Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Kall“.**

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV):

- Natura 2000 Detailkarte mit Text
- Biotopkataster
- Kataster der besonders geschützten Biotopie gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, Stand: ~~2008-2018~~ (LANUV)*
- Auflistung FFH-Arten und Europäische Vogelarten
- Kartierung zum vegetationskundlich wertvollen Grünland, Stand: 2019——

*Hinweis:

Grundsätzlich können weitere nach § 30 BNatSchG/§ 42 LNatSchG NRW geschützte Biotopie bestehen, die bisher nicht kartiert sind.

Bezirksregierung Köln :

- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, in der z.Zt. gültigen Fassung

Kreis Euskirchen:

- Landschaftsbildanalyse, Stand: 2015

Gemeinde Kall:

- Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne und Satzungen, Stand: Dezember ~~2023~~¹⁹

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

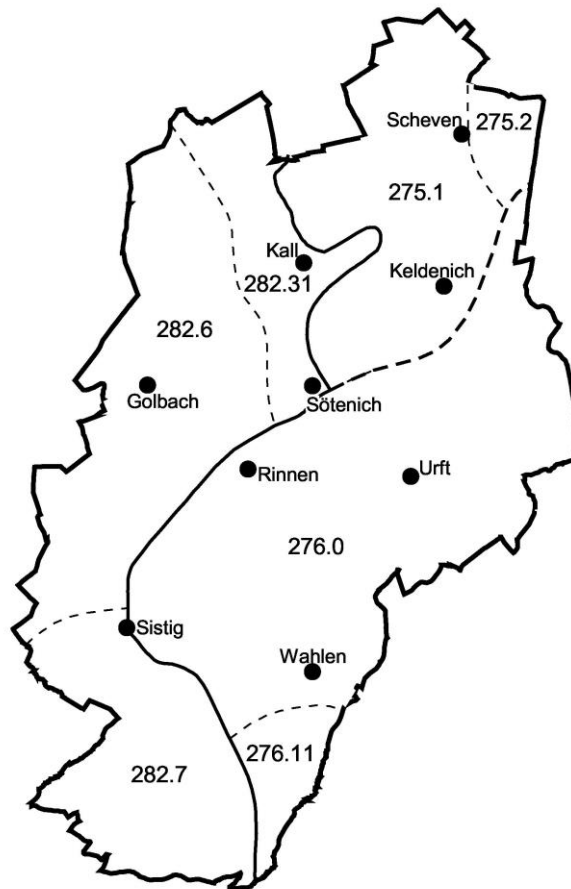
Die kartographische Grundlage dieses Landschaftsplanes ist die Amtliche Basiskarte (ABK) im Maßstab 1:5.000 (© Kartengrundlage: Geobasis NRW, Bonn 2017, © Geofachdaten: Kreis Euskirchen).

Es wurde ein Nummerierungssystem für die Inhalte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgelegt, bestehend aus einer arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Darstellung bzw. Festsetzung und einer auf die einzelne Darstellung bzw. Festsetzung bezogenen Nummer (laufende Nummer der Festsetzung) hinter dem Bindestrich. Für die Festsetzungen gemäß § 13 LNatSchG NRW unter Ziffer 5 erfolgt zusätzlich die Angabe der Nummer des zugehörigen Schutzgebietes vor der laufenden Nummer der Festsetzung.

Die mit * bezeichneten Maßnahmen sind in der Karte dargestellt. Die ohne * dargestellten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Schutzgebiet.

VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

Übersichtskarte: Die naturräumlichen Einheiten des Plangebietes



- Grenze der naturräumlichen Großeinheiten
- - - - - Grenze der naturräumlichen Haupteinheiten (4. Ordnung)
- · - · - Grenze der naturräumlichen Untereinheiten (5. Ordnung)

Das Plangebiet gehört zu den Großeinheiten Westeifel (28) mit Übergang zur Osteifel (27) und innerhalb dieser zu den folgenden naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten:

- 275 Mechernicher Voreifel**
- 275.1 Vlattener Hügelland**
- 275.2 Mechernicher Berg- und Hügelland**
- 276 Kalkeifel**
- 276.0 Sötenicher Kalkmulde**
- 276.11 Blankenheimer Wald**
- 282 Rureifel**
- 282.31 Gemünder Urft- und Oleffäler**
- 282.6 Hollerath-Broicher Hochfläche**
- 282.7 Wildenburger Hochfläche**

Naturraum

Das Gebiet des Landschaftsplanes Kall weist naturräumlich drei Haupteinheiten auf, ein Teil der Rureifel, den nordwestlichen Teil der Kalkeifel und im Norden die Mechernicher Voreifel. Gesamträumlich gehört das Gebiet zum Rheinischen Schiefergebirge, das aus devonischen Schichten mit Südwest-Nordost gerichtetem Faltenwurf gebildet ist. In diese eingebettet und ebenfalls von Südwest nach Nordost streichend liegen die mitteldevonischen Eifelkalkmulden, wozu auch die Sötenicher Kalkmulde im Südwesten gehört.

Mechernicher Voreifel – 275

Der Nordosten des Plangebietes gehört zur Mechernicher Voreifel, die eine nord-süd-verlaufende Senke bildet und überwiegend Buntsandstein- und Muschelkalkschichten aufweist. Zum Teil haben sich landschaftsbildprägende Schichtstufen herausgebildet. Das Gebiet liegt zwischen 200 und 400 m ü. NN und zeichnet sich durch bedeutende Bleiglanzerzvorkommen und relativ nährstoffreiche Böden aus.

Vlattener Hügelland – 275.1

Nordöstlich von Kall erstreckt sich das Vlattener Hügelland mit einer deutlichen Abdachung von 390 m ü. NN im Südwesten auf 300 m ü. NN im Nordosten. Es stellt den westlichen Teil der Triasbucht dar mit einer im Plangebiet weithin offenen Kulturlandschaft, was auf die relativ guten Ackerböden zurückzuführen ist.

Mechernicher Berg- und Hügelland – 275.2

Zum Mechernicher Berg- und Hügelland gehört nur ein kleiner Teil im Nordosten des Plangebietes. Dieser Raum zeichnet sich durch zahlreiche Bleierzvorkommen im Mittleren bzw. Hauptbuntsandstein aus, von deren Abbau heute noch einige Halden zeugen. Die Höhenlage reicht von 300 m NN bis über 500 m NN.

Kalkeifel – 276

Die Kalkeifel, die das Mittelstück des Eifelhochlandes darstellt, ist eine flachwellige Rumpffläche aus unterdevonischen silikatischen Rücken und mitteldevonischen Kalkmulden mit Höhenlagen von etwa 500 bis 550 m ü. NN. Die Rumpffläche wird von zahlreichen Bächen zerschnitten. Mit der Sötenicher Kalkmulde und dem Blankenheimer Wald gehört ein großer Teil des Plangebietes zu diesem Naturraum.

Sötenicher Kalkmulde – 276.0

Der mittlere Teil und der Osten des Plangebietes gehören zur Sötenicher Kalkmulde, die sich aus kluftreichen Kalken und Dolomiten des oberen Mitteldevons zusammensetzt. Sie stellt sich hier als flachwelliger Hochfläche mit Höhen von etwa 500 bis 550 m ü. NN dar. Lediglich im Bereich der Bäche und Flüsse ist die Kalkmulde tiefer eingeschnitten. So fällt das Gelände z.B. in der breiten Aue der Urft bis auf etwa 350 m ü. NN ab.

Blankenheimer Wald – 276.11

Südlich der Sötenicher Kalkmulde reicht der Blankenheimer Wald bis in das Plangebiet hinein. Er wird von einem lang gestreckten, unterdevonischen Höhenrücken gebildet. Das Höhenniveau des Rückens liegt im Plangebiet zwischen 560 und 580 m ü. NN.

Rureifel – 282

Die Rureifel nimmt den westlichen Teil des Plangebietes ein und gehört zur nördlichen Abdachung der Eifel mit ausgedehnten, welligen und dellenreichen Hochflächen. Sie senkt sich von 650 m im Süden bis auf 200 m im Norden bzw. Nordosten ab und ist durch eine starke Zertalung in Teilflächen, Riedel und Sporne aufgelöst. Die Hochfläche der südlichen Rureifel setzt sich zum allergrößten Teil aus unterdevonischen Tonschiefern, Ton-, Sand- und Schluffsteinen zusammen.

Gemünder Urft- und Oleftäler – 282.31

Zu den Gemünder Urft- und Oleftälern zählt im Plangebiet die Urftaue nördlich von Kall. Sie zerschneidet, wie auch die Olef, mit ihren zahlreichen Nebentälern die Hochflächen des Schleidener Landes und durchfließt hier die Konglomeratbänke des Mittleren Buntsandsteins.

Hollerath-Broicher Hochfläche – 282.6

Der südwestliche Teil des Plangebietes gehört zur Hollerath-Broicher Hochfläche, die als talumschlossene, randlich zerlappte Hochfläche beschrieben werden kann. Sie erstreckt sich über eine Höhe von 590 m im Norden bis 650 m im Süden und ist insgesamt waldarm. Die Hochflächenreste zwischen den zahlreichen Bachtälern sind wellig und muldenreich.

Wildenburger Hochfläche – 282.7

Die Wildenburger Hochfläche liegt um 600 m hoch und ist teilweise bewaldet. Sie ist weitgehend als Hochfläche erhalten geblieben und wird nur durch das Kerbtal des Manscheider Baches im äußersten Süden des Plangebietes von West nach Ost zerschnitten.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf den §§ 9, 20 Abs. 1 und 2, 21, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1, 67 bis 70 BNatSchG und §§ 7 Abs. 3, 10 bis 13, 23, 24, 39, 41 und 42 LNatSchG NRW sowie auf den §§ 6 und 7 DVO zum LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.0 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 10 LNATSchG NRW)

Gemäß § 10 LNatSchG NRW stellen die Entwicklungsziele flächendeckend die Zielrichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung dar. Sie sind ausschließlich behördenverbindlich und erlangen gegenüber privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern keine direkte Verbindlichkeit.

Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Damit wird keine strikte Beachtung von in Landschaftsplänen festgesetzten Entwicklungszielen verlangt. Der Norm ist vielmehr bereits dann Genüge getan, wenn die Entwicklungsziele nach Möglichkeit beachtet werden. Das setzt bei fachplanerischen Entscheidungen voraus, dass sie in der Abwägung eingestellt, gewichtet und entsprechend ihrem Wert berücksichtigt werden.

Soweit sich aus Vorhaben, die der Eingriffsregelung unterliegen, Kompensationsverpflichtungen ergeben, sollen diese zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes eingesetzt werden.

Der Kreis Euskirchen hat sich das Ziel gesetzt, die Entwicklungsziele - soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaften bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Das Plangebiet liegt im "Naturpark Nordeifel".

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1

ERHALTUNG

Größe: ca. 5.783_ha

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Der Erholungsvorsorge ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen, soweit dies mit dem Schutzzweck der einzelnen Gebiete vereinbar ist.

Das Entwicklungsziel 1.1 legt ~~das den Schwergewicht~~ Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf die Erhaltung natürlicher oder naturnaher bzw. kulturhistorisch gewachsener Lebensräume und Strukturelemente sowie einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

In den Bereichen, die mit dem Entwicklungsziel 1.1 belegt sind, werden verstärkt Festsetzungen nach den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG und § 12 LNatSchG NRW getroffen. Erforderliche Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 13 LNatSchG NRW stehen nicht im Widerspruch zu dem Entwicklungsziel Erhaltung, sondern dienen der Aufwertung der günstigen Ausgangssituation bzw. der Bestandssicherung.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1.1 in Teilziele untergliedert worden. Die unterschiedliche Ausgangssituation des Naturhaushaltes sowie der kulturlandschaftlichen Ausprägung in den verschiedenen Landschaftsräumen wird hierdurch differenziert. Hierzu zählen auch Objekte oder Flächen, die als Teil der erhaltenswerten Kulturlandschaft nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Boden-, Denkmalschutz, Wasserschutz) gesichert sind. Die unter 1.1-1 bis 1.1-7 genannten Räume tragen in besonderer Weise zur regionalen Identifizierung der Menschen mit ihrer Umgebung bei und besitzen einen hohen landschaftsästhetischen Wert.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-1

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON LANDSCHAFTSRÄUMEN MIT EINEM HOHEN ANTEIL AN NATURSCHUTZGEBIETEN (INSBESONDERE NATURA 2000-GEBIETEN), BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN BIOTOPVERBUND UND VORKOMMEN SELTENER UND GEFÄHRDETER NATURRAUMTYPISCHER PFLANZEN- UND TIERARTEN

Größe: ca. 1.27616 ha

Das Entwicklungsziel 1.1-1 dient der Erhaltung und Entwicklung besonders wertvoller Landschaftsräume sowie dem Schutz und der Förderung außerordentlich seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Biotoptypen und Pflanzengesellschaften.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt für sämtliche nachfolgend beschriebene Teilräume:

- Erhaltung und Entwicklung von wertvollen und seltenen Biotoptypen sowie Pflanzengesellschaften,
- Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten sowie Erhaltung und Entwicklung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie,
- Erhaltung und Entwicklung der Gebiete für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- langfristiger Schutz und Erhaltung aller wildlebenden Vögel und ihrer Lebensräume, insbesondere der Arten nach Anhang I und II der Vogelschutz-Richtlinie
- Erhaltung und Entwicklung der kleinräumig wechselnden Strukturen,
- Erhaltung der unzerschnittenen Räume und Vermeidung von Zerschneidung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen wie z.B. Wildkatze, Luchs, Wolf, Schwarzstorch,
- Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes,
- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-1 werden vor allem Schutzausweisungen gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt; des weiteren Schutzausweisungen nach den §§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW.

Durch die Schutzausweisungen und Maßnahmen wird die FFH-Richtlinie auf den betroffenen Flächen umgesetzt. Das Entwicklungsziel 1.1-1 gilt für alle FFH-Gebiete, für den größten Teil der Naturschutzgebiete und für Flächen, die für den landesweiten Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden FFH-Gebiete mit ihren Lebensraumtypen bzw. Arten.

Des Weiteren betrifft das Entwicklungsziel nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten (Groppe, Bachneunauge, Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Kornweih, Merlin, Mittelspecht, Nachtschwalbe, Neuntöter, Uhu, Raubwürger, Ringdrossel, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Steinschmätzer, Sumpfohreule, Wanderfalke, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Kammolch, Schlingnatter, Zauneidechse, Wildkatze, Luchs, Europäischer Biber, Haselmaus, Wasser-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>erhöhtem Maße schutzwürdig sind,</p> <ul style="list-style-type: none">- Lenkung der Erholungsnutzung <u>unter Beachtung des Schutzregimes für Lebensräume und Arten mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume,</u>	<p>fledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Rauhauffledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, <u>Wimperfledermaus</u>).</p> <p>Zudem liegen in diesem Bereich schutzwürdige Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe (<u>u.a. n</u>aturnahe Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer, Magerwiesen und -weiden, Kalktrockenrasen, <u>Bergmähwiesen</u>, Schwermetallrasen, Borstgrasrasen, Heide, Orchideen-<u>Kalk-</u> und Waldmeister-Buchenwälder, Höhlen).</p>
	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung naturnaher <u>bzw. kulturhistorischer</u> Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,- Erhaltung von Bachläufen, <u>Auen</u>, Quellen, Kleingewässern und sonstigen Feuchtgebieten in einem naturnahen Zustand bzw. Wiederherstellung (Renaturierung) ausgebauter Bachläufe <u>inkl. der Auen</u> und naturnaher Gestaltung künstlicher Kleingewässer,- Erhaltung der Quellbereiche und Siefensysteme innerhalb des Waldes einschließlich ihrer Wasserläufe <u>sowie Wiederherstellung von naturnahen Quellbereichen und Siefensystemen,</u>- Entwicklung von Teilen der naturfernen, begradigten Bachabschnitte zu zusammenhängenden natürlichen Bachsystemen als Verbund<u>strukturen,</u>- Erhaltung der natürlichen Oberflächengestalt, Geländestufen und Böschungen, insbesondere der morphologischen Kleinstrukturen und -formen in den Fluss- und Bachtälern <u>sowie der Ackerterrassen,</u>- Erhaltung und Ausdehnung der naturnahen Auenwaldreste,- Sicherung und Nachpflanzung von Ufergehölzen,	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland in den Fluss- und Bachauen, – Verringerung des Dünger- und Biozideinsatzes in den Fluss- und Bachauen auf ein der guten fachlichen Praxis entsprechendes Maß, – Erhaltung des vorhandenen Mager-, Feucht- und Nassgrünlandes einschließlich der Brachen durch Pflege oder extensive Nutzung, – Vermeidung von Nadelholz-Erstauf- forstungen in größeren offenen Wiesenflächen, – Erhaltung und naturnahe Bewirtschaftung der naturnahen Laubholzbestände bzw. Waldgesellschaften, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Erhaltung und angepasste Bewirtschaftung von Nadelholzbeständen mit besonderem Arteninventar wie z.B. Orchideen und Heiden,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> – langfristige Erhöhung des Laubholzanteils durch Umbau von Nadelholzforsten in Laubwald aus von Natur aus heimischen / bodenständigen Baumarten bzw. Umwandlung in andere naturnahe Lebensräume, – Verwendung von Natur aus heimischer / bodenständiger Gehölze bei Anpflanzungen und Wiederaufforstungen, 	<p>Ein langfristiger Umbau von Nadelholzbeständen in bodenständige Laubholzbestände wird für Flächen mit aus naturschutzfachlicher Sicht hohem Entwicklungspotential, insbesondere Talauen und Uferbereiche, angestrebt.</p> <p>Entsprechend § 40 BNatSchG.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – <u>Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Mischwäldern,</u> – Erhaltung von Alt- und Totholz, 	
	<ul style="list-style-type: none"> – naturnahe Gestaltung der Waldränder und Entwicklung der Waldmäntel, – Vermeidung von Wegebau in ökologisch empfindlichen Gebieten, – Erhaltung ehemaliger Steinbrüche als Sonderstandort, – Verhinderung weiterer Ausbreitung <u>sowie ggf. Zurückdrängen</u> von Neophyten und Neozoen. 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Das Entwicklungsziel 1.1-1 ist für folgende Teilräume (TR) dargestellt:</p> <p>TR I</p> <p>Kallmuther Berg, Tanzberg und Heideflächen bei Döffel</p> <p>Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „Kallmuther Berg“ DE-5405-301</p> <ul style="list-style-type: none">- Trockene <u>europäische</u> Heiden (4030),- <u>Schwermetallrasen</u> (6130),- <u>Glattthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</u> (6510),- Großes Mausohr (1324),- Bechsteinfledermaus (1323),- <u>Teichfledermaus</u> (1318),- <u>Kammolch</u> (1166). <p><u>Bedeutsame Vogelarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Uhu</u> (A215),- <u>Rotmilan</u> (A074),- <u>Schwarzmilan</u> (A073),- <u>Heidelerche</u> (A246),- <u>Neuntöter</u> (A388),- <u>Raubwürger</u> (A340),- <u>Nachtschwalbe</u> (A224). <p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener <u>europäischer</u> Heiden (4030) und gehölzarter, z.T. flechtenreicher Schwermetallrasen (6130) sowie <u>Glattthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</u> (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,</u>- <u>Erhaltung und Entwicklung wärmeliebender Säume,</u>- <u>Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen inkl. dorniger Hecken in Randlage als Habitatstrukturen für</u>	<p>Die Strukturierung der Teilräume erfolgt mit dem Ziel, für die einzelnen FFH-Lebensraumkomplexe eine Differenzierung der Entwicklungsziele darstellen zu können.</p> <p>Der Bereich „Kallmuther Berg“ liegt an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes und umfasst den südwestlichen Teil eines ehemaligen Bleierzabbaugebietes bei Kalenberg.</p> <p>Das Gebiet weist die landesweit größten und repräsentativsten Schwermetallrasen auf, z.T. mit geologischen Aufschlüssen. Vegetationsarme Sekundärstandorte wie offene Halden, Bergwerkstollen, Felsfluren und Pioniervegetation prägen diesen Raum. Die Verzahnung dieser Strukturen mit naturnahen Laubwäldern und wertvollen Gewässern tragen zu einer außergewöhnlichen Artenvielfalt bei.</p> <p>Unter den zahlreichen vorkommenden Arten der FFH- sowie Vogelschutz-Richtlinie sind die landesweit bedeutsamen Bestände von Uhu, Schwarzmilan und Großem Mausohr hervorzuheben.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>typische Faunenelemente (z. B. Heidelerche, Nachtschwalbe, Neuntöter, Raubwürger).</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Erhaltung und Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation.</u>- <u>Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer.</u>- Wiederherstellung von Heiden und Schwermetallrasen auf geeigneten Standorten.- Erhaltung und Förderung der Fledermaus- Populationen durch:<ul style="list-style-type: none">- Schutz der unterirdischen Winterquartiere/ Zwischenquartiere,- Erhaltung der ausgedehnten, verzweigten, ehemaligen Bleibergwerksstollen mit guter klimatischer Differenzierung, Gängen, Schächten, Hallen und mehreren Eingängen als unterirdische Fledermausquartiere einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse, ihres Wasserhaushalts und ihrer Zugänglichkeit für Fledermäuse,- Erhalt und Entwicklung der strukturreichen, naturnahen Umgebung der Quartiere mit großflächigen, zusammenhängenden laubholzreichen Wäldern,- Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere sowie Erhaltung und Optimierung von Jagdgebieten,- Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Höhlenbäumen und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus,- Erhaltung der Ungestörtheit der Quartiere durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung,- Erhaltung und Förderung der Uhu- Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Felssysteme,

- Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten (z.B. Schlingnatter und Ödlandschrecke),
- Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume weiterer Tierarten der Vogelschutz-Richtlinie wie Rotmilan und Schwarzmilan,
- Erhaltung störungsfreier Bereiche durch Regelung der Freizeit- und sonstigen störenden Nutzungen.

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Tanzberg**“
DE-5405-305

- Schwermetallrasen (-6130),
- **Trespen-Schwingel-Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia) (*Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (6210, Prioritärer Lebensraum)**.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung ~~und~~ Entwicklung und Wiederherstellung typisch ausgebildeter, gehölz- armer Schwermetallrasen, z.T. in enger Verzahnung mit Calluna-Heiden, mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und kleiner Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,
- Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf dafür geeigneten Standorten früherer Vorkommen,
- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Kalkmagerrasen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- extensive Grünlandnutzung,
- Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,

Die ehemaligen Abbauflächen „Tanzberg“ (historisches Bleierz-Abbaugelände) nördlich von Keldern bestehen aus einem artenreichen Mosaik mit kleinflächigen, sauren Magerrasen, Calluna-Heiden, Kalkhalbtrockenrasen sowie Schwermetallrasen.

Das Gebiet zeichnet sich durch einen großen Artenreichtum und eine Vielfalt an gefährdeten Arten aus.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von den mit o.g. Biotoptypen eng verzahnten Magerrasen auf basenarmen Standorten, - Entwicklung von naturnahen Laubwäldern auf Flächen, die z. Zt. mit Kiefern bestockt sind, - ausreichende Erhaltung störungsfreier Bereiche durch Regelung der Freizeit- und sonstigen Nutzungen. 	

Heideflächen bei Dottel

- Erhaltung, Entwicklung und Pflege der Heideflächen sowie angrenzender Saumbiotope auf dem „Pützberg“,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Trockenheidebeständen im Bereich des ehemaligen Bleierzabbaugebietes „Gute Hoffnung“,
- Erhaltung und Entwicklung der Schwermetallrasen und Magerwiesen im Bereich des ehemaligen Bleierzabbaugebietes „Gute Hoffnung“.

Das ehemalige Bleierzabbaugebiet "Gute Hoffnung" westlich von Dottel weist zum einen lückige Vegetationsbestände mit überwiegend offenen Rohböden auf, zum anderen ausgedehnte Calluna-Bestände, die teilweise zu Besenginster-Heiden übergehen sowie Schwermetallrasen, Magerwiesen und Kiefern-mischwälder.

Der Pützberg weist einen Komplex von verschiedenen Magerbiotopen auf, zu denen artenreiche Halbtrockenrasen-Säume, kleinflächige Schwermetallrasen sowie eine Glatthaferwiesenbrache gehören. Außerdem sind hier ebenfalls ausgedehnte Calluna-Heiden zu finden, die z.T. in Borstgrasrasen übergehen und von Kiefern-mischwald umgeben sind.

TR II

Hänge an Urft und Gillesbach

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim“ DE-5405-302

- Trespen-Schwinge! Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia) (*Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210, Prioritärer Lebensraum),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510),
- Berg-Mähwiesen (6520),
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

Die Hänge und Auen von Urft und Gillesbach liegen zwischen den Orten Urft und Marmagen, nordwestlich Nettersheim. Das abwechslungsreiche und stark reliefierte Gelände wird von weitläufigen, naturnahen Buchenwäldern (meist Orchideen-Kalk- aber auch Waldmeister-Buchenwälder), z. T. mit hohem Alt- und Totholzanteil, dominiert, die in dieser Ausdehnung und Ausprägung für die Kalkeifel sehr bedeutsam sind. Daneben kommen auch einzelne Fichtenbestände vor.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>(8210)</u>,</p> <ul style="list-style-type: none">- Nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310),- Orchideen-<u>Kalk</u>-Buchenwald (9150),- <u>Waldmeister</u>-Buchenwald (9130),- <u>Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)</u>,- <u>Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0*, Prioritärer Lebensraum)</u>,- fFeuchte Hochstaudenfluren (6430),- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),- Groppe (1163),- Bachneunauge (1096),- <u>Großes Mausohr (1324)</u>,- Bechsteinfledermaus (1323),- Teichfledermaus (1318).	<p>Die Fließgewässer verlaufen weitgehend ungestört in den von Feucht- bzw. Nassgrünland, Frischwiesen und deren Brachestadien geprägten Auen. Stellenweise sind auch magere Wiesen zu finden.</p> <p>Hervorzuheben sind die Höhlenkomplexe der Achenloch- und Stolzenburghöhlen, die eine besondere Bedeutung für Fledermausvorkommen haben.</p>
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter <u>Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Bromelia) (*Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) Trespen-Schwingel Kalk-trockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)</u> durch Beibehaltung bzw. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung ohne Düngung sowie Vermeidung von Trittschäden und ggf. Lenkung von Freizeitaktivitäten,- Erhaltung und Entwicklung von Feucht-/Nass- und Magerwiesen sowie der feuchten Hochstaudenfluren (6430) durch extensive Nutzung,- Erhaltung <u>und Wiederherstellung</u> artenreicher mesophiler Berg-<u>Mähwiesen (6520) sowie Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6520)</u> mit ihrer typischen Flora und Fauna,- Erhaltung der Karst-Höhlen (8310) einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten (Schmetterlinge, Zweiflügler u.a.),	<p>Auf den für das Gebiet charakteristischen trockenen Hanglagen haben sich Halbtrockenrasen entwickelt. Im Urfttal befinden sich zwei bedeutende Höhlenkomplexe: die zwei Achenlochhöhlen, unmittelbar nebeneinander in einem freistehenden Dolomittfelsen, sowie die vier Stolzenburghöhlen direkt nebeneinander auf dem Gipfel einer Anhöhe.</p> <p>Die Bäche verlaufen weitgehend ungestört, sie werden z.T. von Erlen-Galeriewald und feuchten Hochstaudensäumen begleitet. Ihre Auen werden von Feucht- und Nassgrünland und nährstoffreichen Frischwiesen sowie deren Brachestadien geprägt. Stellenweise sind magere Wiesen zu finden.</p> <p>Weiterhin umfasst das Gebiet einen Abschnitt des Kutenbachs sowie den östlich angrenzenden Hang, der überwiegend von mesophilem Kalkbuchenwald bestockt ist.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Zugänglichkeit der Höhlen für die Fauna, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Höhlen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung chemischer, physikalischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen des Höhleninneren durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung der Biotope als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchen-Wälder (9130) auf basenreichen Standorten und Orchideen-Kalk-Buchenwälder <u>(9150)</u> mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren, 	<p>Die Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald erfolgt nach Maßgabe eines <u>durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen von der LANUV</u> zu erstellenden Wald-Maßnahmenkonzeptes (WaldMa-Ko).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern (91E0*) mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Naturnahe, <u>insbesondere bodenschonende</u> Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion, insbesondere der Wälder,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen, 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Vermehrung insbesondere des Orchideen-Kalk-Buchenwaldes (9150) durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes (9130) durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen,
- Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraumes als Lebensraum für Tiere mit großflächigen Habitatansprüchen, z.B. Wildkatze,
- Erhaltung und Förderung der Bachneun-augen- (1096)– und Groppen-en- (1163)– Populationen durch Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, kühler, sauerstoffreicher und sauberer totholzhaltiger Gewässer (3260, Fließgewässer mit Unterwasservegetation) mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern.
- Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,
- Erhaltung- und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u.a. auch als Retentionsräume.

TR III

Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig**“ DE-5505-301

Der Entwicklungsraum besteht aus zwei Teilräumen und umfasst die zwischen Sistig und Krekel liegenden

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010), - Artenreiche Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum), - Berg-Mähwiesen (6520), - Flachland-Mähwiesen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510), - Trockene europäische Heiden (4030). 	<p>Heidekomplexe. Die Lebensräume der Heiden wechseln kleinflächig: Erica- und Calluna-Heiden, Borstgrasrasen und Magergrünland sind eng miteinander verzahnt. Daran schließen sich, teilweise großflächig, montane Magerwiesen an.</p>
	<p>Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter feuchter Heidegebiete mit Glockenheide des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten, 	<p>Weiterhin sind gut strukturierte Hecken-Magergrünland-Bereiche wie auch Feuchtwiesen und Seggenriede vorhanden. Der Großteil der Lebensräume ist durch extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) geschaffen worden und im Erhalt seiner Ausprägung von der Weiterführung der Bewirtschaftung abhängig.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Unterlassung von Entwässerungen, Grundwasserabsenkungen und Aufforstungen, - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener europäischer Heidegebiete (4030) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von trockenen Heideflächen auf geeigneten Standorten, 	<p>Das Gesamtgebiet ist Teil des Verbreitungsschwerpunktes der Wildkatze in der Nordeifel.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten, 	<p>Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Allianz für Borstgrasrasen“ wurden größere Bereiche zwischen Kreckel, Sistig und Diefenbach zu Borstgrasrasen, Berg-Mähwiesen sowie trockenen und feuchten Heiden entwickelt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der extensiven Bewirtschaftung von Heide und Borstgrasrasen, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung, Entwicklung Wiederherstellung und Vermehrung artenreicher mesophiler Berg-Mähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung Erhaltung, Wiederherstellung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen (6510, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) durch Wiederaufnahme der extensiven Bewirtschaftung, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Förderung von Feucht- und Nasswiesen, Vermoорungen sowie von Blänken und Kleinseggenrieden, 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung von Moorbirkenbruchwaldresten und anderen Sumpf- 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

wäldern (nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope).

TR IV

Manscheider Bachtal

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Gebiet: „**Manscheider Bachtal und Paulushof**“ **DE-5505-304**

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430),
- Berg-Mähwiesen (6520),
- **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230)**,
- **Flachland-Mähwiesen Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich über den Krekeler Bach und den Lüssiefen als Teil des weit verzweigten Gewässersystems des Manscheider Baches an der südlichen Plangebietsgrenze.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung, Entwicklung und Vermeidung der Feuchten Hochstaudenfluren (6430),
- Erhaltung, Entwicklung–Wiederherstellung und Vermehrung artenreicher z.T. orchideenreicher mesophiler Berg-Mähwiesen (6520) mit Geflecktem und Breitblättrigem Knabenkraut in montaner Lage mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- Erhaltung und Entwicklung der **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna sowie Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten,
- Erhaltung, und Entwicklung und Vermehrung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) durch extensive Nutzung,
- Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachtem Feucht- und Nassgrünland,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen,
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und

Er ist gekennzeichnet durch artenreiches, teilweise nasses Grünland im Talgrund und Reste von Borstgrasrasen und anderen Magerwiesen in den trockeneren Bereichen sowie naturnah entwickelten Fließgewässern.

Das Gesamtgebiet bildet einen Schwerpunkt des Lebensraumes der Wildkatze.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Fauna, hier insbesondere der Flusskrebs und die Bachforelle,

- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässer.

1.1-2

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER VIELFÄLTIG STRUKTURIERTEN KULTURLANDSCHAFT MIT Z.T. NATURNAHEN LEBENS-RÄUMEN UND EINEM REICH GELIEDERTEN LANDSCHAFTSBILD

Das Entwicklungsziel 1.1-2 ist für folgende Räume dargestellt:

Sötenicher Kalkmulde (Kap. VI, Naturraum 276.0), Urfttal nördlich Kall (Kap. VI, Naturraum 282.31).

Größe: ca. 2.303~~64~~ ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung des Strukturreichtums und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung der Gehölzstrukturen entlang der Straßen und Wege, an Ortsrändern und Einzelgehöften,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhalt der reich strukturierten, artenreichen Gebüsche mit dazwischenliegendem Magergrünland am Hilgersberg,
- Erhaltung, und Pflege von Streuobstbeständen, ggf. Ergänzung ~~und Pflege~~ von Streuobstbeständen außerhalb von bleiblasteten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung des Waldanteils und Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände,
- Erhaltung und Pflege von Magergrünland insbesondere an Talhängen und auf Kuppen,
- Erhaltung und Wiederherstellung von Kalkmagerrasen im Geistal,
- Erhaltung und Optimierung des hohen

Der Entwicklungsraum erstreckt sich im Wesentlichen auf den überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten, westlichen Teil der flachwelligen Sötenicher Kalkmulde sowie angrenzender Niederungsbereiche. Durch zahlreiche, kleinflächig bewaldete Kuppen oder Hangbereiche, offene Kuppen mit Magergrünland, Feldgehölzen und Hecken bietet der Raum Strukturreichtum und ein vielfältiges Landschaftsbild.

Südöstlich von Sötenich sowie im Bereich Taubenberg östlich von Rinnen stellt der Regionalplan des Regierungsbezirkes Köln eine Fläche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar. Südlich anschließend an die genannte Fläche im Bereich Taubenberg sowie östlich von Sötenich stellt der Regionalplan des Regierungsbezirkes Köln in der Erläuterungskarte ein Reservegebiet zur langfristigen Sicherung von nichtenergetischen Bodenschätzen dar.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-2 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 23 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Grünlandanteils und extensive Bewirtschaftung wertvoller Grünlandflächen (Feucht-/Magergrünland) mit eingeschränkter Düngung,

- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung und Entwicklung von Ackerwildkrautvegetation der Kalkscherbenäcker,
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässerstrukturen hinsichtlich der Naturnähe und ihrer Funktion für den Biotopverbund,
- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren,
- Vermeidung von Zerschneidung und Zersiedelung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen,
- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,
- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion,
- Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferrandstreifen u. a. auch als Retentionsräume,
- Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes.

1.1-3

ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON Z.T. NATURNAHEN UND STRUKTUREICHEN WÄLDERN

Das Entwicklungsziel 1.1-3 ist für folgende Räume dargestellt:

Kindshardt, Sötenicher Wald (vgl. Kap. VI, Naturraum 282.6), **Heisterbusch, Keldenicher Heide** (vgl. Kap. VI, Naturraum 275.1), **Sistiger**

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Wald (vgl. Kap. VI, Naturraum 282.7) **Nördlicher Blankenheimer Wald** (vgl. Kap. VI, Naturraum 276.11)

Größe: ca. 1.598 ha

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwaldbereiche durch naturnahe Waldbewirtschaftung (einschließlich der Erhaltung von Alt- und Totholz),
- Erhaltung und naturgemäße Bewirtschaftung naturnaher und strukturreicher Laubwaldbestände mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils sowie Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten,
- Umwandlung nicht bodenständiger Nadelholzforste in naturnahe Laubwälder,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz,
- Erhaltung der z.T. unzerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch weitestmögliche Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwegen sowie weiteren die Wälder beeinträchtigenden Eingriffen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vorwald- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes,
- Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldbereiche als Lebensraum für die Wildkatze und den Luchs. Von besonderem Wert ist hier insbesondere die ~~Barrierefreiheit und~~ Unzerschnittenheit der Räume als zusammenhängender Lebensraum- und als Nahrungshabitat ~~Jagdlebensraum~~,

Der Bereich Kindshardt ist Teil des Olefer Kirchenwaldes am Rande der Broicher Hochfläche. Der Sötenicher Wald auf der anderen Seite des Kallbaches bildet die östliche Grenze des von Mittlerem Buntsandstein geprägten Teils des Naturraumes, der hier auf die Kalkeifel trifft.

Heisterbusch und Keldenicher Heide bilden den daran angrenzenden Übergang von Kalkeifel zur Rureifel.

Im Südwesten des Plangebietes geht die überwiegend landwirtschaftlich genutzte Sötenicher Kalkmulde in die größtenteils mit Wald (Sistiger Wald) bedeckte Wildenburger Hochfläche über.

Die Wälder des Plangebietes werden deutlich von standortfremden Fichtenforsten dominiert. Laubwälder beschränken sich meist auf kleinere Parzellen oder, etwas großflächiger, auf Hangbereiche entlang der Bachtäler, wobei es sich überwiegend um Buchenwälder, z.T. mit hohem Altholzanteil, handelt.

Das Entwicklungsziel 1.1-3 dient der Erhaltung und Entwicklung großer zusammenhängender Waldflächen, denen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 26 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachtäler durch Umwandlung standortfremder Bestockungen (z.B. Fichten, Pappeln) in Quellen, Siefen und Auen in heimische und standortgerechte Laubwälder oder Freistellung der Bachauen,- Erhaltung und Entwicklung der kleinflächig erhalten gebliebenen Erlenauwaldreste,- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen, Durchlässen und Teichanlagen (vorrangig im Hauptschluss gelegene),- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren,- <u>Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich,</u>- <u>Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferstrandstreifen u.a. auch als Retentionsräume,</u>- Erhaltung naturnaher stehender Kleingewässer,- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland in den Auen,- Offenhaltung grünlandgenutzter Bachauen sowie Erhaltung und Förderung von Ufergehölzsäumen,- Erhaltung und Pflege von kleinflächig vorhandenem Magergrünland,- <u>Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion,</u>- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regulations- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.1-4 **ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG EINER ÜBERWIEGEND OFFENEN, ACKERBAULICH GEPRÄGTEN KULTURLANDSCHAFT MIT REICH GEGLIEDERTEM LANDSCHAFTSBILD**

Das Entwicklungsziel 1.1-4 ist für den folgenden Raum dargestellt:

Mechernicher Voreifelland nördlich Kall (vgl. Kap. VI, Naturraum 275.1)

Größe: ca. 55~~42~~ ha

- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung und Pflege von Brachflächen, Wegrändern und Feldrainen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Streuobstbeständen,
- Erhaltung des Grünlandes bzw. Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere in Bereichen mit Nachweisen von Steinkäuzen,
- Erhaltung des Waldanteils und Erhöhung des Laubholzanteils durch Umwandlung nicht standortgerechter, naturferner Waldbestände in standortgerechte, naturnahe Bestände,
- Erhaltung von Gras- und Sandfeldwegen sowie von angrenzenden Saumstrukturen,
- Anwendung produktionsintegrierter Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wie z. B. Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen, Vergrößerung des Reihenabstandes im Getreide, Verlängerung der Stoppelfeldphase, Anlage von Lerchenfenstern usw.,
- Erhaltung des zumeist visuell ungestörten Landschaftsbildes,
- Vermeidung von Zerschneidung und Zersiedelung, insbesondere zur Erhaltung der Lebensräume von Tierarten mit großflächigen Arealansprüchen,
- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

Der Entwicklungsraum nördlich von Kall ist geprägt von einer intensiven, ackerbaulichen Nutzung der ertragreichen Böden der Mechernicher Voreifel. Er ist Teil des Flurbereinigungsgebietes „Bleibuir“, in dem eine Anreicherung mit strukturierenden Landschaftselementen vorgenommen wurde. Deshalb stellt sich die Landschaft heute trotz der intensiven Nutzung verhältnismäßig strukturreich dar und hat somit eine grundlegende Bedeutung für den Naturhaushalt.

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1-4 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 23 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.1-5 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG VON VORHANDENEN ERHOLUNGSSCHWERPUNKTEN, INSBESONDERE FÜR DIE NATURVERTRÄGLICHE UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE FREIZEITGESTALTUNG UND ERHOLUNG

~~ENTFÄLLT KEINE DARSTELLUNG~~

1.1-6 ERHALTUNG UND ENTWICKLUNG DER DURCH OBSTWIESEN, GEHÖLZBESTÄNDE UND GRÜNLAND KLEINTEILIG STRUKTURIERTEN ORTSRANDBEREICHE ALS KULTURHISTORISCHES ELEMENT UND LEBENSRAUM

~~ENTFÄLLT KEINE DARSTELLUNG~~

1.1-7 NATIONALPARK „EIFEL“ (NACHRICHTLICH)

Wald am „Nonnenknipp“ (vgl. Kap. VI, Naturraum 275.1)

Größe: ca. ~~53,52,6~~ ha

Die Flächen des Nationalparks Eifel werden in der Entwicklungszielkarte durch ein Piktogramm „NLP“ gekennzeichnet.

Gemäß der Verordnung zum Nationalpark „Eifel“ vom 01.01.2004 bedeutet das Entwicklungsziel für dieses Gebiet:

- Erhaltung und Entwicklung der natürlichen oder naturnahen Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine und der sich daraus ergebenden natürlichen Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen sowie geomorphologischen Erscheinungsformen,
- Gewährleistung einer vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung,
- Erhaltung von Referenzflächen für die Umweltbeobachtung,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Selbstregulationsfähigkeit der Ökosysteme. Hierzu sind die bisher forstwirtschaftlich geprägten Wälder unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse kurz- bis mittelfristig einer natürlichen Entwicklung zuzuführen,
- Schaffung von Voraussetzungen für eine natürliche Wiederbesiedlung zwischenzeitlich aus dem Gebiet ganz oder weitgehend verdrängter Pflanzen- und Tierarten,

Der Nationalpark repräsentiert die für die nördliche Eifel typischen natürlichen und naturnahen Lebensräume und Lebensgemeinschaften auf bodensauren Standorten von der kollinen bis zur montanen Höhenstufe zwischen 200 m und 600 m. Dies sind insbesondere unterschiedliche Laubwälder, Quellgebiete, Fließgewässer, Offenlandbiotop und Felsbildungen.

Die Teilfläche des Nationalparks an der nördlichen Grenze des Planungsgebietes weist fast ausschließlich Kiefernforste mit geringen Beimengungen von Fichte und Douglasie auf. Im Westen wird das Gebiet von der Urftaue und der parallel verlaufenden B 266 begrenzt, die nach Osten verschwenkt und hier auch die südliche Grenze darstellt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der besonderen Eigenart, landschaftlichen Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaft wegen ihrer besonderen Bedeutung für naturnahe Erholung und das Naturerlebnis unter Zusammenführung der Interessen des Naturschutzes und des Tourismus,
- Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential (extreme Standortbedingungen) oder im Hinblick auf ihre Regelungs- und Pufferfunktion bzw. ihre natürliche Bodenfruchtbarkeit in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,
- Erlebbarmachen von wildlebenden Tierarten und wild wachsenden Pflanzenarten für die Nationalparkbesucher,
- Erhaltung und Erlebbarmachen von kulturhistorisch sowie zeitgeschichtlich wertvollen Flächen und Denkmälern.

Gleichzeitig umfasst der Raum den östlichen Teil des Vogelschutzgebietes (VSG):
„Nationalpark Eifel“ DE-5304-402
auf dem Gebiet der Gemeinde Kall.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des Nationalparks „Eifel“.

Zur Sicherung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Sicherung und Förderung der charakteristischen Avifauna des Vogelschutzgebietes, insbesondere der Lebensräume von **Eisvogel, Fischadler, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Waldwasserläufer, Wendehals, Wespenbussard, Wiesenpieper.**

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.2 ANREICHERUNG / AUFWERTUNG

~~ENTFÄLLT KEINE DARSTELLUNG~~

1.3 WIEDERHERSTELLUNG EINER IN IHREM WIRKUNGSGEFÜGE, IHREM ERSCHEINUNGSBILD ODER IHRER OBERFLÄCHENSTRUKTUR GESCHÄDIGTEN ODER STARK VERNACHLÄSSIGTEN LANDSCHAFT

(§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 LNatSchG NRW)

Größe: ca. 32,7 ha

Das Entwicklungsziel 1.3 ist für folgenden Raum dargestellt:

- Kalksteinbruch Taubenberg zwischen Rinnen und Steinfeld.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Umsetzung von Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Rekultivierung bzw. der Umsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen nach §§ 14 bis 17 BNatSchG i. V. m. §§ 30, 31 und 33 LNatSchG NRW möglichst zeitnah, ggf. bereits parallel zum Abbau,
- Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen in den für Arten- und Biotopschutz vorgesehenen Bereichen,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- Entwicklung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung und als Pufferzone zwischen intensiv genutzten und schützenswerten Gebieten,
- Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsstruktur, sofern Belange des Arten- und Biotopschutzes dem nicht entgegenstehen.

Das Entwicklungsziel 1.3 wird für Bereiche im Planungsgebiet dargestellt, die durch Abgrabungen oder Aufschüttungen von Halden in Bezug auf Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge und Erscheinungsbild geschädigt sind.

Die Umsetzung dieses Entwicklungszieles soll im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Festsetzung dieser Bereiche als Entwicklungsziel 1.3 entlässt die Betreiberinnen und Betreiber nicht aus der Verpflichtung zur Rekultivierung.

Die Fläche sollte nach Beendigung der Abgrabungstätigkeiten für den Natur- und Artenschutz hergerichtet und jegliche Freizeitnutzung unterbunden werden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

1.4 **TEMPORÄRE ERHALTUNG DER JETZIGEN LANDSCHAFTSSTRUKTUR BIS ZUR REALISIERUNG VON VORHABEN ÜBER DIE BAULEITPLANUNG ODER ANDERER PLANUNGEN**

Größe: ca. 148,47,3 ha

Das Entwicklungsziel 1.4 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 LNatSchG NRW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles gilt insbesondere:

- Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungen,
- nach Möglichkeit Erhaltung prägender, gliedernder, und-belebender und kulturhistorisch wertvoller Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben,
- landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben,
- Anpflanzung bodenständiger Gehölze bei der Eingrünung.

Das Entwicklungsziel 1.4 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Vorhandene strukturierende Landschaftselemente sollen in den Bebauungsplänen durch Festsetzungen gesichert werden.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.0 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT

Gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

In der Festsetzungskarte werden 14 Naturschutzgebiete, 8 Landschaftsschutzgebiete, ~~98~~ Naturdenkmale und ~~4~~~~dre~~ geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Gemäß §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Bestandteile des Biotopverbunds sind:

1. Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete,
4. Gebiete im Sinne der §§ 31ff (Kapitel 4 Abschnitt 2) BNatSchG i. V. m. §§ 51ff LNatSchG NRW („Natura 2000“),
5. weitere geeignete Flächen und Elemente, wenn sie zur Erreichung des vorgenannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungs-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

elemente sind im Landschaftsplan nach § 7 LNatSchG NRW durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 BNatSchG, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Der Landschaftsplan erfüllt die Verpflichtungen der §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG durch nachfolgende Festsetzungen nach den §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG, forstliche Festsetzungen nach § 12 LNatSchG NRW sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW. Ferner werden FFH-Gebiete und nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop nachrichtlich dargestellt. In den gebietsspezifischen Schutzziele einsch. der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.

Darüber hinaus sichert der Kreis Euskirchen wesentliche Biotopverbundfunktionen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kreiskulturlandschaftsprogramm).

Im Plangebiet können weitere geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW, geschützte Alleeen nach § 41 LNatSchG NRW und geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW, die nicht genannt oder dargestellt sind, vorliegen. Für alle geschützten Objekte bzw. Bereiche gelten die gesetzlichen Verbote und Bußgeldvorschriften.

Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt, insbesondere nach Naturschutzrecht

- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,
- der gesetzliche Biotopschutz,
- die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH- und Vogel-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

schutz) einschließlich der Prüfung
auf Verträglichkeit,

- das allgemeine und besondere
Artenschutzrecht

sowie die Vorschriften des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVPG).

Bei der Erteilung von Befreiungen
und Ausnahmen sind die gesetzli-
chen Mitwirkungsrechte der Natur-
schutzvereinigungen und des Natur-
schutzbeirates zu beachten.

Soweit bei Maßnahmen und Hand-
lungen auf „in der bisherigen Art
und im bisherigen Umfang“ abge-
stellt wird, gilt der Zeitpunkt des In-
krafttretens des Landschaftsplans als
maßgeblich.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNATSchG)

Größe insgesamt: ca. ~~838,5904~~ ha

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1.14) angegeben sind.

Soweit

~~unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder~~

~~nationale Vorschriften~~

~~von den vorgen. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Ver-~~

Soweit Naturschutzgebiete gleichzeitig der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG dienen (Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten), sind die jeweiligen Festsetzungen Schutzzerklärungen im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG und erfüllen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~fahren enthalten, gelten diese unmittelbar und
vorrangig.~~

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / §
42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop-
pe betroffen sind.~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen (u.a. gemäß Ziff. 4 und 5) erfolgt nach Maßgabe eines gebiets-spezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

In den Naturschutzgebieten zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wird für Offenlandbereiche von der Unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept erarbeitet. Für die Waldflächen erarbeitet der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Waldpflegeplan und/ oder ein Waldmaßnahmenkonzept (WaldMaKo). In diesen Naturschutzgebieten bilden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erarbeiteten Schutzziele und Maßnahmen die Grundlagen der vorgenannten Konzepte bzw. Pläne.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist, durch vertragliche Vereinbarungen in gegenseitigem Einvernehmen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaften bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 25 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit forstlichen Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft erklären.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Über den Schutzzweck und die festgesetzten Beschränkungen soll an geeigneter Stelle und in geeigneter Form (durch Schilder) informiert werden.

2.1.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Störungen im Sinne des BNatSchG sind auch Beeinträchtigungen, die von außen auf das Naturschutzgebiet wirken.

~~Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte nach dem BNatSchG und dem LNatSchG NRW.~~

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten.

Ausgenommen hiervon sind:

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes,
- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben,
- Solaranlagen in, an und auf Dachflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 BauO NRW gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehungerstände,
- Gartenhütten und Container.

2. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ausgenommen hiervon ist:

Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.

3. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausgenommen hiervon sind:

Behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf Notfall- oder Rettungspunkte hinweisen, sowie Schilder, die der Besucherlenkung oder -information über das Schutzgebiet dienen und in Maß und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.

4. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren. ~~Des Weiteren ist es verboten, Felsbereiche zu betreten sowie zu klettern oder Klettersport auszuüben.~~

Ausgenommen hiervon ~~ist~~ sind:

Das Betreten oder Befahren von Flächen durch Bedienstete oder Beauftragte der ~~Ordnungs-~~ von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten, das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebau- material oder durch Erdbaumaß- nahmen erkennbar hergerichtet sind.

Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zu- stimmung der Unteren Naturschutz- behörde durch Belegenheitskommun- en, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.

Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Das Betreten oder Befahren von Flä- chen außerhalb der genannten Flä- chen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbe- sondere die Einwilligung des Eigen- tümers / der Eigentümerin vorliegt.

5. auf Flächen außerhalb der befestigten o- der für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park-

Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zu- lässige Einbringung von Wegebau-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge <u>aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen und sowie</u> Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p>	<p><u>material oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind.</u></p>
	<p>Ausgenommen hiervon sind: <u>Das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch</u> Bedienstete oder Beauftragte der Ordnungs- von Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.</p>	<p><u>Hierbei handelt es sich um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführten Tätigkeit (z. B. Kontrolle, Vermessung usw.).</u></p>
6.	<p>Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen <u>oder zu betreiben.</u></p>	
7.	<p>Bienenstöcke/-kästen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aufzustellen.</p>	
8.	<p><u>außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer</u> zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, <u>zu grillen</u> sowie Feuerwerk abzubrennen <u>das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen dafür vorgesehenen Plätzen.</u></p>	<p><u>Hierzu zählt u.a. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.</u></p>
9.	<p><u>außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder anderen für diesen Zweck genehmigten Plätzen</u> zu zelten, zu campen oder zu lagern.</p>	
10.	<p><u>das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten.</u></p>	<p><u>Das Verbot orientiert sich an der Immissionsschutzgesetzgebung, wonach Tongeräte nur in solchen Lautstärken benutzt werden dürfen, dass die Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Tongeräte dienen der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte).</u></p>
10.11.	<p>Veranstaltungen aller jeder Art durchzuführen.</p>	<p>Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFoG NRW zu beachten.</p>
	<p>Ausgenommen hiervon sind: Nicht kommerzielle Veranstaltungen mit bis zu 150 Teilnehmern <u>Wanderungen zu Erholungszwecken, natur- oder heimatkundliche Wanderungen sowie Veranstaltungen der Naturerziehung</u> auf befestigten Wegen oder offiziell ausgewiesenen Wanderwegen oder der dafür vorgesehenen Flächen, <u>so weit keine einschränkende gebietsspezifische Regelungen festgesetzt sind zu Erholungszwecken.</u></p>	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~11.12.~~ Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Rad-, Kletter-, Luft-, Motor- oder Modellsport sowie Plätze für Hundeübungen anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.

~~12.13. alle Freizeitsportarten, wie Schieß-, Wasser-, Kletter-, Luft-, Motor- und Modellsport oder andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten außerhalb von für diesen Zweck genehmigten Bereichen auszuüben und zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben, Drohnen zu starten, zu landen oder diese zu betreiben.~~

~~Ausgenommen hiervon sind: ———
Überfliegungen mit Drohnen im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen Zwecken mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

~~14. mit Luftschiffen, Frei- und Fesselballons, Multikoptern, Flugmodellen inkl. Drohnen sowie Luftsportgeräten zu starten oder zu landen.~~

~~Ausgenommen hiervon ist:
Der Einsatz von Drohnen oder anderen Systemen im öffentlichen Interesse oder zu wissenschaftlichen Zwecken mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

~~13.15.~~ Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen sowie Hundesportübungen oder -ausbildungen durchzuführen.

Ausgenommen hiervon sind:
Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie Gebrauchshunde im Einsatz.

~~14.16.~~ Pfade anzulegen, zu ändern oder ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde besonders zu kennzeichnen, z. B. als Wanderwege oder sonstige Wege.

~~15.17.~~ Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu schwimmen, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren, ~~Einrichtungen für den Wassersport bereitzustellen, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.~~

~~16.18.~~ stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzugestalten oder deren Ufer und, die Sohlstruktur, ~~die Hydrobiologie oder den Was-~~

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung.

Hierzu gehören u. a. Heißluftballons, Drachenflieger, Paragleiter und Gleitschirme.

Zu den Gebrauchshunden zählen u. a. Hütehunde, Herdenschutzhunde, Polizei- und Rettungshunde.

Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.

Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 WHG ha-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Wasserchemismus erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.	ben die <u>Eigentümerinnen und Eigentümer</u> und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
	<u>19. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.</u>	<u>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs. 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie) verwiesen. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.</u>
	17. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen auch durch die Verlegung von Drainageleitungen vorzunehmen.	
	<u>20. Gewässer, deren Ufer und Uferstrandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</u>	
	<u>21. den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie Bewässerungs- und Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.</u>	
	<u>Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u>	
	<u>22. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten.</u>	
	<u>Ausgenommen hiervon ist: Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u>	
	18.23. <u>18.23. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.</u>	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt <u>sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>19-24. Biozide oder Pflanzenschutzmittel auszubringen oder zu lagern.</p>	<p>Ausgenommen hiervon ist: Die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten oder anderen Problemarten mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p><u>erfüllen.</u></p> <p><u>Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.</u></p> <p>Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.</p>
<p>20-25. land- und forstwirtschaftliche Produkte (z. B. Strohlager, Silage und Gärfuttermieten, Ballenlager) sowie Düngemittel (z. B. Festmist) zu lagern.</p>	<p>Ausgenommen hiervon ist: Die witterungsbedingte bzw. kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteprodukten außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen bis eine Abfuhr möglich ist Silageballen und Raufutter auf Grünland bis eine Abfuhr möglich ist, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><u>Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.</u> <u>Hierzu zählen u.a. Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulusstauden) sowie Jakobskreuzkraut.</u></p> <p><u>Zu den landwirtschaftlichen Produkten zählen u. a. Strohlager, Silage- und Gärfuttermieten oder Ballenlager.</u></p> <p><u>Zu den Ernteprodukten zählen u.a. Silage- oder Strohballen und Raufutter sowie Holzstämme.</u></p> <p><u>Unter kurzfristig wird ein Zeitraum von regelmäßig nicht länger als 14 Tage verstanden.</u></p> <p><u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p>
<p>21-26. organische oder mineralische Dünger auszubringen.</p>		<p>Hierzu zählen u. a. Gülle, Jauche, Klärschlamm, Komposte, Geflügelmist, Gärsubstrat, Silage-Abwässer, Pulpe sowie Gärfutter.</p>
<p>22-27. Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.</p>		<p>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.</p>
<p>23-28. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.</p>	<p>Ausgenommen hiervon ist: Die Verlegung unterirdischer Leitungen aller</p>	<p><u>Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Abs. 2 Straßen- und We-</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Art zur Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationsleitungen im Baukörper von Straßen und Wegen, Bahntrassen einschließlich DÜker an Brücken sowie im Bereich befestigter Flächen, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Bäume oder anderer Gehölze sowie ökologisch wertvoller Bereiche ausgeschlossen sind dabei angrenzende Bäume oder andere Gehölze nicht beschädigt werden.</p>	<p>gegesetzt NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper z.B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette und die Entwässerungsgräben.</p>
24.29.	<p>Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, <u>Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen.</u></p> <p><u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Nachsaat von nicht vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen aufgrund von Wildschäden.</u></p>	<p>Dauergrünland ist nach § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW; Brachflächen sind nach § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW definiert. <u>Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerungen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z.B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.</u></p>
25.30.	<p>Moore, Quellen, <u>SQuellsümpfe</u>, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren <u>oder andere Feuchtbereiche</u> zu verändern, zu zerstören oder <u>erheblich zu beeinträchtigen in andere Nutzungen zu überführen.</u></p>	<p>Dies gilt auch für die Veränderung oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren. <u>Zu Feuchtbereichen zählen u.a. quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.</u></p>
26.31.	<p>Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, abzupflügen, zu schädigen oder zu beseitigen.</p>	
27.32.	<p>Grünlandflächen durch eine Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit in der Nutzung zu intensivierenden ökologischen Erhaltungs Zustand von Grünlandflächen durch Intensivierung zu verschlechtern.</p>	<p><u>Zur Intensivierung zählt beispielsweise die Erhöhung der Besatzdichte oder der Schnitthäufigkeit sowie der erstmalige oder zusätzliche Einsatz von Düngemitteln.</u></p>
28.33.	<p>die <u>Grasnarbe Vegetationsdecke</u> von Grünlandflächen <u>flächenhaft oder erheblich durch unsachgemäße oder übermäßige Beweidung</u> zu beeinträchtigen oder zu schädigen.</p>	<p><u>Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</u></p>
29.34.	<p>Wald- oder Forstflächen oder <u>sowie Gehölzbestände zu beweidendurch Beweidung erheblich oder nachhaltig zu</u></p>	<p><u>Innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFoG NRW zu beachten.</u></p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

schädigen.

~~30-35. Wald umzuwandeln, oder Erstaufforstungen vorzunehmen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen.~~

36. Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie Obstkulturen anzulegen oder zu erweitern.

~~31-37. Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sowie freistehende offene Anszleitern) in sensiblen Bereichen (z. B. in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) zu errichten oder zu ändern.~~

~~32-38. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kurrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, in Mager-, Feucht- und sonstigen Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) anzulegen oder vorzunehmen; ferner Salzlecksteine in diesen Bereichen anzubringen.~~

~~33-39. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/ -linien vorzunehmen.~~

~~34-40. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, Moose oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu gefährden.~~

Ausgenommen hiervon ist:

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

41. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer

Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Anszleinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.

Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen.

Wildäsungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

Als Beschädigung gilt darüber hinaus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Wurzeltraufbereich.

Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</u></p>	
35. 42.	<p>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</p>	<p>Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere.</p> <p>§ 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>
	<p><u>43. die Verwendung von Insektenfallen außerhalb geschlossener Räume.</u></p>	
36. 44.	<p><u>Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.</p>	<p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder <u>als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzten Baumruhöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm.</u></p> <p>Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.</p> <p>§ 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.</p>
37. 45.	<p>Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere <u>in der freien Natur</u> einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.</p>	<p><u>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o. ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</u></p>
	<p><u>46. der Betrieb von Himmelsstrahlern oder vergleichbaren künstlichen Lichtquellen unter freiem Himmel.</u></p>	
38.	<p>Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, deren Auswirkungen das Naturschutzgebiet stören, verändern oder schädigen können.</p>	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1.0.2 **REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)**

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Die Unberührtheit gilt nicht für die mit Ausnahme der Verbote:

- 1 (Bauliche Anlagen),
- 6 (Verkaufsbuden),
- 186 (Gewässer und ihre Ufer),
- 20 (Wasserchemismus),
- 2117 (Grundwasser),
- 22 (Fließ-/ Stillgewässer)
- 2318 (AusbrinEntledigung fester und flüssiger Stoffe),
- 2419 (Biozide, Pflanzenschutzmittel),
- 250 (Lagerstätten),
- 28 (Leitungen),
- 294 (Umbruch von Dauergrünland und Brachflächen),
- 3025 (Beweidung von Feuchtbereichen),
- 3126 (Rand- und Sicherheitsstreifen),
- 3227 (NutzungsintensivierungVerschlechterung ökologischer Zustand),
- 3328 (GrasnarbeVegetationsdecke),
- 3429 (Waldweide),
- 360 (Weihnachtsbaumkulturen usw.)- sowie
- 4034 (Gehölze),
- 41 (Streuobstwiesen) sowie
- 43 (Insektenfallen).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren,
- das Betreten oder Befahren von Flächen,
- das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Weidezäune ~~und-oder~~ Tier-

Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	fanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe mit Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner Elektrozäune.	<u>Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.</u>
—	das Errichten, <u>Unterhalten oder Beseitigen</u> ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu <u>2,01,5</u> Meter Höhe.	Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.
-	die Anlage <u>und der Betrieb</u> von Einrichtungen zur Viehtränkung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und den Kronentraufbereichen von prägenden Bäumen, <u>ferner deren Beseitigung</u> .	
—	ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses von Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung. Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 aufgeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.	
-	<u>der Einsatz von Drohnen unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren.</u>	
-	der Umbruch <u>von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung</u> im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen.	
-	die Ausbringung von Bioziden <u>und Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen</u> gemäß den landwirtschaftlichen Fachgesetzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	
-	die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt war. Mit Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird. Die	<u>Auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 5 BNatSchG wird hingewiesen.</u>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen.~~

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

~~Die Unberührtheit gilt nicht für die mit Ausnahme der~~ Verbote:

- ~~- 25 (Lagerstätten),~~
- ~~- 35 (Waldumwandlung/ Erstaufforstung),~~
- ~~- 393 (Holzrückearbeiten),~~
- ~~- 44 (Horst- und Höhlenbäume)~~ sowie
- ~~den~~ besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (Ziff. 4).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- ~~- der Anbau von Kulturpflanzen,~~
- ~~- das Betreten und Befahren von Flächen,~~
- ~~- das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen.~~
- die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen nach Maßgabe von § 6b LFoG NRW.
- ~~- die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen bzw. Rückeschneisen.~~

Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten verstanden.

Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und -abtrag und ohne Einbringung von Fremdmaterial.

- ~~- Maßnahmen im Kalamitätsfall in Abstimmung~~ im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes ~~in Abstimmung~~ im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

~~- Schutzmaßnahmen gegen Wild durch~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Wildschadensschutzzäune und Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von Kompensationskalkulationen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzenarten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. - die Errichtung, <u>Unterhaltung oder Beseitigung</u> ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe; <u>längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen.</u> <p>In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.</p>	<p><u>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllen haben und aus waldfremden Materialien bestehen, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren.</u></p>
3.	<p>die <u>rechtmäßige und</u> ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei <u>unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 BNatSchG</u></p> <p><u>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>das Betreten von Flächen,</u> - <u>das Befahren von Wasserflächen stehender Gewässer,</u> - <u>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.</u> 	<p>Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.</p>
4.	<p>die <u>rechtmäßige und</u> ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW.</p> <p><u>Die Unberührtheit gilt nicht für die mit Ausnahme der</u> Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 371 (Ansitzeinrichtungen), - 382 (Wildäsungsflächen). <p>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>das Betreten von Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild,</u> 	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
 - wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
 - die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,
 - Wildfütterungen und die Unterhaltung von Wildfütterstellen in Notzeiten gem. § 25 LJG NRW,
 - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitze außerhalb von sensiblen Bereichen,
 - die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu 1,82,0 Meter Höhe mit Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner Elektrozäune,
- In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.
- die Durchführung von Gesellschaftsjagden.
 - die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 - die stickstofffreie Düngung von Wildwiesen im Einzelfall nach Maßgabe eines gebietsspezifischen Entwicklungsplanes/ Waldmaßnahmenkonzeptes/ Waldpflegeplanes.

Notzeiten gemäß § 25 LJG NRW bestehen bei witterungs- oder katastrophenbedingtem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden.

Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

Ortsübliche Wildschutzzäune bestehen i.d.R. aus Holzpfählen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozäunen.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:

5. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei

~~Die Unberührtheit gilt nicht für das mit Ausnahme des~~ Verbotes:

~~- 7 (Bienenstöcke/-kästen).~~

~~Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig:~~

~~- das Betreten und Befahren von Flächen,~~

~~- Honigbienen einzubringen.~~

6. das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen sonstiger, ortsüblicher Weidezäune ~~und o-der~~ Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 Meter Höhe ~~mit Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner Elektrozäune.~~

Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.

- ~~7. das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen sonstiger, ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.~~

~~Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.~~

- ~~8.7. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen; dazu zählen auch Maßnahmen entsprechend den FFH-Maßnahmenkonzepten, sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie~~

8. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.

9. Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwa-

~~Hierzu zählt auch der Ersatz „Neubau“ bestehender rechtmä-~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~chung, Wartung und regelmäßig wiederkehrenden der~~ Unterhaltung, ~~Instandhaltung und Wiederherstellung~~ bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.

~~10.~~ mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie).

Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:
- 19 (Gewässerunterhaltung).

~~10.11.~~ Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW.

~~11.12.~~ Vor Ort notwendige Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen sowie vorübergehend errichtete bauliche Anlagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

~~12.13.~~ Untersuchungen von Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden gem. § ~~612~~ Abs. ~~410~~ BBodSchV.

~~13.14.~~ sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die ~~Unterhaltung~~ Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

~~Biger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.~~

Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 geregelt.

Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau-, Wasser- und Artenschutzrecht.

Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser.

Eine ~~Unterhaltung~~ Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~14,15.~~ die Durchführung von nicht kommerziellen, örtlichen Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumspflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

~~15,16.~~ das Verbrennen von Schlagabraum in der freien Landschaft außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen entsprechend abfallrechtlicher Vorschriften ~~den Regelungen der Kommune~~ mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde bzw. im Wald entsprechend der Regelungen und mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.

~~16,17.~~ unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

~~17,18.~~ von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.

~~Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten. Erfüllt eine Drainage über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren hinweg ihre nach der guten fachlichen Praxis übliche Funktion nicht mehr, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich infolge der unterbliebenen Unterhaltung auf oder im funktionalen Umfeld der Fläche ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW entwickelt hat.~~

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Hinsichtlich der abfallrechtlichen Vorschriften wird insbesondere auf die jeweils gültigen Verfügungen der Städte und Gemeinden im Plangebiet verwiesen.

Schlagabraum, der länger als eine Woche lagert, ~~ist sollte~~ vor dem Verbrennen einmal um ~~geschichtet~~ zuschichten werden und ggf. auf Nester zu kontrollierent ~~werden~~.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1.0.3**REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN****Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW**

~~Sonstige Ausnahmen, sofern sie nicht unter die Unberührtheiten fallen, bedürfen der Genehmigung / Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung / Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.~~

~~Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.~~

~~Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.~~

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. die folgenden baugenehmigungsfreien Vorhaben:

a) Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c BauO NRW, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen,

b) Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. a BauO NRW,

Hierbei handelt es sich um

~~— Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,~~

~~— Solaranlagen in, an und auf Dach und Außenwandflächen,~~

~~– vorübergehend aufgestellte oder genutzte Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Be-~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>b) vorübergehend aufgestellte oder genutzte Baustelleneinrichtungen, Gerüste sowie Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen, Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 lit. a und b sowie d BauO NRW.</p> <p>c) die Errichtung von unbefestigten Lagerplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen Produkten.</p>	<p>helfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen.</p>	
<p><u>2. den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.</u></p>		
<p>2.3. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.</p>		
<p>3. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die nicht unter Nr. 2 fallen, sowie für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.</p>		
<p><u>4. die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.</u></p>	<p><u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u> <u>Anschließend ist die genutzte Fläche wieder zu renaturieren.</u></p>	
<p><u>5. die Errichtung von Antennen und Antennen tragenden Masten inkl. zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 30 m³ zur Sicherstellung der Versorgung mit Mobilfunk oder der Kriseninfrastruktur außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.</u></p>	<p><u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p>	
<p>4.6. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB; wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und <u>keine</u> Beeinträchtigung landschaftsprägender Bäume <u>erfolgt nicht erforderlich wird.</u></p>	<p>Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen oder geringfügig.</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
7.	<u>die Errichtung unterirdischer Bauwerke auf befestigten Flächen für Anlagen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur.</u>	<u>Hierzu zählen u.a. Pumpwerke oder Verteilstationen.</u>
8.	<u>die Neuerrichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der Sicherheit erforderlich ist.</u>	<u>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</u>
5.9.	das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen.	
6.10.	<u>die Errichtung von sonstigen Weidezäunen, Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, welche von den in den Unberührtheiten genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.</u>	
7.11.	<u>Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden auf einer Fläche von bis zu 10 qm.</u>	<u>Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten und Wanderparkplätze. Die Anlage sollte eine Fläche von max. 50 qm nicht überschreiten.</u> <u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
12.	<u>Schilder, die der Besucherlenkung oder -information über das Schutzgebiet dienen.</u>	<u>Hierzu zählen u. a. Schautafeln und Wegweiser.</u>
13.	<u>Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.</u>	
14.	<u>die Instandsetzung oder Wiederherstellung sowie sonstige Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen.</u>	<u>Zur Wiederherstellung zählt auch der Ersatz-„Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang, auch unter Anwendung geänderter technischer Standards.</u> <u>Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.</u>
15.	<u>der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstör-</u>	<u>Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bis-</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>ten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich</u> <u>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder</u> <u>b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise.</u></p>	<p><u>herigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.</u></p>
	<p><u>16. die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen.</u></p>	
	<p><u>8-17. den Ausbau, die Sanierung und die geringfügige Verbreiterung von Verkehrswegen. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Straßen, Wegen, Reitwegen oder sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen.</u></p>	<p><u>Hierzu zählen u.a. Kurvenbegradigungen, die bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau oder Ausbau von Fuß- und Radwegen.</u> <u>Zum Ausbau zählt auch die Überführung vorhandener Wege in eine höhere Ausbaustufe.</u> <u>Unter geringfügig wird im Regelfall eine Verbreiterung des Straßenbaukörpers von max. 30 % verstanden.</u></p>
	<p><u>18. die Errichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist, sowie von Reitwegen.</u></p>	
	<p><u>19. das saisonale Aufstellen von mobilen oder jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.</u></p>	<p><u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p>
	<p><u>20. das Aufstellen von Bienenstöcken/-kästen und das Einbringen von Bienen.</u></p>	
	<p><u>9-21. Übungen und Ausbildungen von Behörden, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungs-</u></p>	<p><u>Die Übungen und Ausbildungen sollen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten im Schutzgebiet erforderlich sein.</u></p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Gesellschaft e. V.).

~~10.22. die Durchführung von Kultur- und Sport-Veranstaltungen sowie von sonstigen naturbezogenen Veranstaltungen.~~

~~23. die Anlage oder Änderung von Pfaden sowie die Kennzeichnung von Straßen, Wegen und Pfaden als Wanderwege oder sonstige Wege.~~

~~11.24. die Anlage, Veränderung oder Beseitigung, Aufstauung oder Umwandlung von stehenden oder fließenden oberirdischer Gewässer, einschließlich Fischteichen.~~

~~12.25. die Entnahme von Veränderung des Grundwasserspiegels zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sowie die Vornahme von Bewässerungs-, Entwässerungs- oder anderen den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernden Maßnahmen.~~

~~13.26. die extensive Erhaltungsdüngung die Aufbringung von organischen oder mineralischen Düngern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen über die bisherige Art und den bisherigen Umfang hinaus.~~

~~27. die punktuelle Behandlung von invasiven Pflanzenarten oder anderen Problematiken mit Pflanzenschutzmitteln.~~

Hierzu zählen u.a. Indisches Springkraut, Japanischer Staudenknöterich und Riesenbärenklau (Herkulesstaude) sowie Jakobskreuzkraut.

~~14.28. denie geringfügigen Auftrag von Oberßbodenaufbringung oder den Bodenabtrag auf Ackerflächen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung, sofern das natürliche Relief nicht verändert wird, oder für sonstige Zwecke.~~

Unter geringfügig wird ein Auftrag von gewachsenem Oberboden von höchstens 15 cm verstanden. Bei Oberboden handelt es sich um die gewachsene, fruchtbare oberste Bodenschicht.

~~15.29. die Verlegung oder Änderung von Leitungen aller Art zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörig zwingend notwendigen, untergeordneten Bauwerken ohne Schädigung von prägenden Gehölzen, Biotopen ökologisch wertvollen Bereichen o. ä.~~

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

~~30. die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.~~

~~31. die Nachsaat oder Neueinsaat von Grünlandflächen.~~

Das Saatgut soll aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
16.	den Umbruch oder die Umwandlung von Dauergrünlandflächen, sofern die damit verbundenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.	
17. <u>32.</u>	die Durchführung <u>von wissenschaftlicher Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.</u>	Hierzu zählen z. B. Sondagen, Probeentnahmen, <u>Arterfassungen</u> , Telemetriemessungen oder Beringungen.
18. <u>33.</u>	die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen.	<u>Hierbei sollen vorwiegend gebietsheimische Gehölze verwendet werden.</u>
19. <u>34.</u>	die Vornahme von Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / -linien.	
<u>35.</u>	<u>Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge.</u>	<u>Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.</u> <u>Hierzu zählen u. a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z. B. Bau von Regenrückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).</u>
<u>36.</u>	<u>Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind, Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten.</u>	
37. <u>20.</u>	Gehölzurückschnitte oder -beseitigungen, insbesondere sofern das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird. <u>für notwendige Erschließungsmaßnahmen oder an und im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden oder Objekten, auch um historisch belegte Sichtachsen und Blickbeziehungen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.</u>	
20. <u>38.</u>	die Entnahme von Tier- und Pflanzenarten <u>nicht besonders geschützter Arten.</u>	
21.	Maßnahmen, die den unter Nr. 1 bis 21 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf Natur und Landschaft vergleichbar sind.	

Befreiungen nach § 67 BNatSchG
Von den Geboten und Verboten

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt. Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. ~~8~~ BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1-1 NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEMOOR KINDSHARDT“

Größe: ca. 1,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- wegen seiner Funktion als Lebensraum für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Pflanzenarten, z.B. Schmalblättriges Wollgras, Scheide-Wollgras, Sumpfveilchen, Beinbrech, Blutwurz,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex,
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - ~~Übergangs-, Zwischenmoor, Quellmoor, Moore~~
- wegen der besonderen Bedeutung von Moorflächen für den Klimaschutz,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.
- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.

Das Schutzgebiet liegt am nordexponierten Hang der Kindshardt südlich des Fahrenbachtals. Es umfasst eine torfmoosreiche Moorfläche, die eine gesellschaftstypische Artenzusammensetzung aufweist.

Naturräumlich gehört das Gebiet zur Hollerath-Broicher Hochfläche der Rureifel.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: ~~GBI-5405-406-2.~~

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-540~~45-01302.~~

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Steinbruch (EU 016).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetz-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

ten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18**, die **allgemeinen Ausnahmen Nr. 10, 14, 16, 21, 22, 27, 32, 35, 36 und 38**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot:

- jagdliche Einrichtungen jeglicher Art im Schutzgebiet zu errichten.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-1-1* - 5.1/2.1-1-~~43~~.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-2

NATURSCHUTZGEBIET „BUNTSANDSTEINRÜCKEN NÖRDLICH KALL“

Größe: ca. 6,5 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Rauhauffledermaus
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Graues Langohr
- Wildkatze

Das Naturschutzgebiet umfasst einen südwestexponierten Hang des Urfttales mit Buntsandsteinfelsen. Die am Rande des Urfttales mit großen Geröllen anstehenden Buntsandsteinformationen sind landschaftlich sehr stark prägend und von geologischem Interesse. Naturräumlich befindet sich das Gebiet am Übergang von der Rureifel zur Mechernicher Voreifel.

Das Gebiet ist mit Eichen-Niederwäldern und Gebüsch sowie kleinflächigen Heidekraut-Heiden bestanden.

Die Hangflächen haben im Zusammenhang mit der Urfttaue eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Wasserfledermaus

- Fransenfledermaus

- Rotmilan

- Eisvogel

- Braunkehlchen.

- wegen seiner Funktion als Lebensraum für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Pracht-Nelke, Nickendes Leimkraut, Nördlicher Streifenfarn, Behaarter Ginster,
- zum Schutz und Erhalt von natürlichen Gesteinsbiotopen und Felsbereichen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit Waldbereichen, Gebüsch, Felsformationen (Bundsandstein) sowie Heideflächen,
- wegen der Eigenart und besonderen Schönheit des Hangbereiches und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild,

- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:

- Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden,

- natürliche Felsen, offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden, Höhlen.

- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,

- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,

- wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,

- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen,

- wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-018.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: ~~GB-5405-510~~ BT-EU-06726, BT-EU-06727.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004.

Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-003.

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Steinbruch (EU 016).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638**, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 23, 25, 27, 29, 32 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot:

- Felsbereiche zu betreten oder an ihnen zu klettern.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-2-1 bis 5.1/ 2.1-2-65.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-3

NATURSCHUTZGEBIET „KALLMUTHER BERG“

Größe: ca. 21,2 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 32 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - trockene europäische Heidegebiete (4030), ~~und~~ Schwermetallrasen (6130) und Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) und auf diese Lebensräume angewiesene Tierarten wie z. B. Heidelerche, Nachtschwalbe, Neuntöter sowie Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter,
 - zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den

Folgendes Natura-2000-Gebiet ist Teil des Schutzgebietes:

DE-5405-301 **Kallmuther Berg** (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Kall)

Das nordöstlich von Scheven gelegene Schutzgebiet umfasst einen Teil des ehemaligen Bleierzabbaugebietes zwischen Mechernich und Kall und gehört naturräumlich zur Mechernicher Voreifel. Das gesamte Gebiet weist die landesweit größten und repräsentativsten Schwermetallrasen auf.

Es ist in seinem Relief und seinem Bodensubstrat stark verändert. Teilweise ist das Oberflächenmaterial stark bleihaltig, teilweise wurde an-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Wimpernfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Graues Langohr
- Große Bartfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Kammolch
- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Schlingnatter
- Zauneidechse
- Heidelerche
- Kornweihe
- Merlin
- Nachtschwalbe
- Neuntöter
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Sumpfohreule
- Uhu
- Wanderfalke
- Gartenrotschwanz
- Raubwürger
- Steinschmätzer.

— zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Großes Mausohr (1324),
- Bechsteinfledermaus (1323),
- Teichfledermaus (1318),
- Kammolch (1166),

— zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:

- Kreuzkröte (1202),
- Schlingnatter (1283),
- Wasserfledermaus (13148),

deres Erdmaterial, welches zum Teil auch kalkhaltig zu sein scheint, untergemischt. Dementsprechend haben sich auf der Fläche verschiedenartige Vegetationstypen entwickelt. Auf bleiärmeren Pochsanden sind vor allem Calluna-Heiden verbreitet, großflächig auf den mäßig frischen bis trockenen Bereichen haben sich artenreiche Wiesenhäfer ~~Avena pratensis~~-Rasen ausgebildet, in denen immer wieder kleine Schwermetallfluren und offene Sandflächen eingelagert sind. Ein kleiner, floristisch wertvoller Kalkmagerrasen deutet auf die Aufschüttung von kalkhaltigem Material hin.

Unter den zahlreichen vorkommenden Arten der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie sind diejenigen mitzu den landesweit bedeutsamen Beständen von Uhu, Schwarzmilan und Großem Mausohr hervorzuheben.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">— Braunes Langohr (1351),— Graues Langohr (1351),— Fransenfledermaus (1324),— Große Bartfledermaus (1323),— Kleine Bartfledermaus (1324),— Zwergfledermaus (1351),	
	<ul style="list-style-type: none">— zur Erhaltung und Entwicklung der Populationen folgender bedeutsamer Vogelarten:<ul style="list-style-type: none">— Uhu (A-215),— Nachtschwalbe (A-224),— Neuntöter (A-338),— Heidelerche (A-246),— Rotmilan (A-074),— Schwarzmilan (A-073),— Raubwürger (A-340),	
	<ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie natürlicher und naturnaher Felssysteme, Regelung der Freizeitnutzung,- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Steinkauz, Rebhuhn, Schlingnatter, Kreuzkröte, Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Behaarter Ginster, Färberginster, Zierliches Schillergras, Gewöhnliche Kreuzblume,- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Heiden, Magerrasen, Schwermetallrasen und Feuchtwiesen,- zur Erhaltung und Förderung von stehenden Kleingewässern (z.B. für Kreuzkröte und andere Amphibien- sowie Libellen-Arten),- zur Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten (wie z.B. Schlingnatter – Anhang IV-Art - und Blauflügelige Ödlandschrecke),- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-909. Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Mechernich fort.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - natürliche Schwermetalldünen, - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, - Magerwiesen und -weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, 	<p><u>BT-5405-0047-2017, BT-5405-0049-2017, BT-5405-0170-2013, BT-5405-0171-2013, BT-5405-0172-2013, BT-5405-0173-2013, BT-5405-0174-2013, BT-5405-4004-2002 (tlw.), BT-5405-4005-2002, BT-EU-00001</u> <u>GB-5405-596, GB-5405-598, GB-5405-603, GB-5405-604.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> 	<p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u> <u>BSN-0310.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-012.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> 	<p><u>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</u> <u>KLB 234 „Bleibergbau Mechernich“.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen, des Bleierzabaugebietes mit Schutthalden und Schwermetalldünen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes. 	<p>Folgendes geowissenschaftliches schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-020 tlw.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638, die</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4 bis 23, 25 bis 27, 29 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische Verbote**:

- jegliche Nutzung oder Erschließung der Stollen und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung. ~~(Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere),~~
- Schwermetallrasen und Schwermetallheiden zu beweiden.

Das Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-3-1 bis 5.1/ 2.1-3-1~~4~~.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

2.1-4

NATURSCHUTZGEBIET „HEIDEFLÄCHEN BEI DOTTEL“

Größe: ca. 11,54 ha

Das Gebiet besteht aus 2 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Wimpernfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr

Das Schutzgebiet umfasst einen Komplex von verschiedenen Magerbiotopen auf dem Pützberg nordöstlich von Dettel sowie die Halde des ehemaligen Bleierzabbaugebietes „Gute Hoffnung“ westlich von Dettel.

Die Flächen befinden sich auf der Grenze von Kalk zu Buntsandstein (Übergang Mechernicher Voreifel zur Kalkeifel).

Im Bereich Pützberg sind der arten-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Zwergfledermaus
- Graues Langohr
- Kleine Bartfledermaus
- Wasserschnecken
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Kammolch
- Geburtshelferkröte
- Kreuzkröte
- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Wanderfalke
- Uhu
- Heidelerche
- Neuntöter
- Nachtschwalbe.
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wiesen-Salbei, Gewöhnliche Kreuzblume, Zierliches Schillergras, Färberginster,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Trockenheide, Magerrasen, kleinflächigen Schwermetallrasen sowie Kiefernwäldern,
- zur Erhaltung saurer sowie basischer Magerrasen,
- zur Erhaltung und Optimierung von Trockenheideflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Borstgrasrasen,
 - ~~Trocken- und Halbtrockenrasen,~~
 - ~~natürliche Schwermetallrasenfluren,~~
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick

reiche Halbtrockenrasen-Saum an der Straße sowie die Glatthaferwiesenbrache noch vom Kalk beeinflusst. Auf der Kuppe dagegen herrschen eher Pflanzengesellschaften bodensaurer Standorte vor mit ausgedehnten Calluna-Heiden, die z.T. in Borstgrasrasen übergehen und von Kiefernmischwald umgeben sind.

Auf den höher gelegenen Bereichen finden sich ~~Wiesenhafer~~Avonapratensis-Rasen, eine Fläche ist mit Schilf bestanden. Schwermetallzeiger treten nur vereinzelt in kleinflächigen Galmeifluren auf.

Die Haldenflächen weisen z.T. offene unbesiedelte Rohböden mit lückiger Vegetationsbedeckung und ausgedehnten geschlossenen Calluna-Beständen, die teilweise in Besenginster-Heiden übergehen, auf. Weiterhin kommen auch Schwermetallrasen, Magerwiesen und Kiefernmischwälder vor.

Das Relief ist durch Aufschüttungen und Abtragungen stark verändert. Es wechseln trockene, z.T. extrem trockene Standorte mit mäßig bis stark wechselfeuchten (staunassen) Flächen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-125, BK-5405-033

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: ~~BT-5405-607-8, BT-5405-616-8, GB-5405-606, GB-5405-607, GB-5405-616.~~

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-012.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="383 380 973 448">- <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u><li data-bbox="383 492 973 582">- <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktionen,</u><li data-bbox="383 627 973 806">- <u>aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen und Schwermetallrasen, der Haldenflächen, Aufschüttungen und Abgrabungen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u><li data-bbox="383 828 973 851">- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.	<p>Im Gebiet liegt die archäologische Fundstelle 0201-001.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638, <u>die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18</u>, <u>die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 23, 25, 27, 29, 32 bis 38</u>, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot:</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="383 1321 973 1366">- Grünland zu beweiden.	
	<p>Sofern eine Beweidung als fachlich sinnvoll erachtet wird, kann die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesem Verbot erteilen.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-4-1* bis 5.1/ 2.1-4-53.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-5**NATURSCHUTZGEBIET
„TANZBERG“**

Größe: ca. 31,12 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 32 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - typisch ausgebildete, gehölzarme Schwermetallrasen (6130), z.T. in enger Verzahnung mit Calluna-Heiden, mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - typisch ausgebildete, orchideenreiche naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) Trespen-Schwingel-Kalkmagerrasen (6210, Prioritärer Lebensraum), mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- zur Erhaltung von den mit o.g. Biototypen eng verzahnten Magerrasen auf basenarmen Standorten,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Calluna-Heide,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Wimpernfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Zwergfledermaus
- Graues Langohr
- Kleine Bartfledermaus
- Wasserfledermaus

Folgendes Natura-2000-Gebiet ist Teil des Schutzgebietes:

- DE-5405-305 **Tanzberg**.

Das Schutzgebiet liegt im Übergang von Mechernicher Voreifel zur Kalkeifel und besitzt repräsentative Schwermetallrasen in Verzahnung zu Kalkhalbtrockenrasen und kleinen Heideflächen. Hier befindet sich das einzige nennenswerte Vorkommen der Prachtnelke in NRW.

Nördlich von Keldenich, liegt eine überwiegend bewaldete (Kiefer und Fichte) ehemalige Abbaufäche. Beiderseits entlang unbefestigter Wege, auf Lichtungen und entlang des Waldsaumes dieser Aufforstung befindet sich ein artenreiches Mosaik aus kleinflächigen sauren Mager- rasen, Calluna-Heiden, Kalkhalbtrockenrasen und Schwermetallrasen, durchsetzt mit Strauch- und Becherflechten.

Östlich von Keldenich, am Rande der Sötenicher Kalkmulde, stockt auf anthropogen verändertem Boden ein blaugras- und orchideenreicher Halbtrockenrasen. Er zeichnet sich durch großen Artenreichtum und eine Vielzahl von gefährdeten Rote-Liste-Pflanzenarten aus, ist allerdings bereits von zahlreichen Versau- mungszeigern durchsetzt.

Hier befindet sich auch ein kleinflächiger Magerrasensaum sowie ein Stück Magerwiese. Die Mager- standorte sind von Weidegrünland umgeben, das ein hohes Entwick- lungspotential aufweist.

Am Nordrand von Keldenich liegen auf Bleisanden weitere, seltene Schwermetallfluren. Sie bedecken besonders die offenen, tiefer gele-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Fransenfledermaus</u> - <u>Große Bartfledermaus</u> - <u>Kammolch</u> - <u>Geburtshelferkröte</u> - <u>Kreuzkröte</u> - <u>Zauneidechse</u> - <u>Schlingnatter</u> - <u>Rotmilan</u> - <u>Schwarzmilan</u> - <u>Wanderfalke</u> - <u>Uhu</u> - <u>Heidelerche</u> - <u>Neuntöter</u> - <u>Nachtschwalbe.</u> 	<p>genen Bereiche. Auf höher gelegenen, stärker kalkhaltigen Flächen nahe dem Ortsrand von Keldenich finden sich ausgedehnte Kalkmagerrasen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Kaisermantel, Prachtnelke, Knäuel-Glockenblume, Hügel-Meier, Labkraut-Sommerwurz, Färber-Scharte, Einjähriger Steppenfenchel, Kreuz-Enzian, Flügel-Ginster, - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Heideflächen, Magerrasen sowie Schwermetallrasen, 	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-EU-00013, BK-EU-00014, BK-EU-00015, BK-5405-003, BK-5405-123, BK-5405-031, BK-5405-123, BK-5405-903.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, - Magerwiesen und -weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, - <u>natürliche Schwermetallrasenfluren,</u> - <u>Borstgrasrasen.</u> 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5405-614-9 (tlw.), BT-5405-617-9, BT-EU-00426, BT-EU-00427, BT-EU-00428, BT-EU-00429, BT-EU-00430, BT-EU-00431, BT-EU-00432, BT-EU-00433, BT-EU-00434, BT-EU-00435, BT-EU-00436, BT-EU-00437, GB-5405-609, GB-5405-610, GB-5405-611, GB-5405-612, GB-5405-613, GB-5405-614, GB-5405-615, GB-5405-617, GB-5405-798.</u></p>
		<p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u> <u>BSN-0310.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktionen,</u> - <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u> - <u>aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen, der Schwermetall- und Abbauflächen, der Ackerterrassen zwischen Dottel und Keldenich sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u> - <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.</u> 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-012.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 228 „Keldenich, Bergbaugesbiet Kall“.</p> <p>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: Grube Tanzberg (EU 129). Im Gebiet liegt die archäologische Fundstelle 0201-002.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 46, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 23, 25 bis 27, 29, 31 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Schwermetallrasen zu beweiden, - sonstiges Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine 	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen. _____

~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweideten.

Hierdurch wird dem Verschlechteungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche FlachlandGlatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

~~- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.~~

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-5-1 bis 5.1/ 2.1-5-118.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.1-6 **NATURSCHUTZGEBIET „DAUBENTAL“**

Größe: ca. 18,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Wildkatze

- Geburtshelferkröte

- Uhu

- Neuntöter.

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Schutt- und Steinschalden, Rohbodenbereichen, Abbruchkanten /Felswänden,
- zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Kalkmagerrasen,

Das Schutzgebiet umfasst einen ehemaligen Kalksteinbruch mit angrenzenden Waldflächen südöstlich von Keldenich.

Kleinflächig sind hier Kalkmagerrasen mit vegetationskundlich bedeutsamen Pflanzengesellschaften entwickelt. Die Abbruchkanten stellen größtenteils ebenfalls floristisch wie faunistisch wertvolle Standorte dar.

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:

BSN-0255.

- wegen seiner Funktion als z.T. landesweit sowie regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: -VB-K-5405-017,-VB-K-5405-018.

- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes.

Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:
KLB 228 „Keldenich, Bergbauggebiet Kall“.

- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes des ehemaligen Kalksteinbruchs

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u></p> <p>- wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 23, 25, 27, 29, 32 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p><u>Darüber hinaus gilt folgendes gebietsspezifisches Verbot:</u></p> <p>- <u>Felsbereiche zu betreten oder an ihnen zu klettern.</u></p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.1-6-1 bis 5.1/ 2.1-6-65.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-012.</p> <p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.</p>
<p>2.1-7</p>	<p>NATURSCHUTZGEBIET „GEISTAL“</p> <p>Größe: ca. 28,86 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>- <u>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</u></p> <p><u>Hierzu gehören u. a.:</u></p> <p>- <u>Bechsteinfledermaus</u></p>	<p>Das Schutzgebiet besteht aus 6 Teilflächen.</p> <p>Das Schutzgebiet liegt südöstlich von Keldenich im Naturraum Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel). Es umfasst Kalkmagerrasen mit reichem Arteninventar, Gebüschstrukturen und lichte Kiefernbestände im Bereich Geistal und Steiniges Tal.</p> <p>Die früher hier vorhandenen groß-</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Großes Mausohr
- Teichfledermaus
- Braunes Langohr
- Graues Langohr
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Zwergfledermaus
- Wildkatze
- Uhu
- Rotmilan
- Neuntöter
- Schwarzspecht.

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen bedrohte, gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Neuntöter, Wiesen-Salbei, Gewöhnliche Küchenschelle, Fliegen-Ragwurz, Kugelige Teufelskralle, Wiesen-Leinblatt,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Kalkmagerrasenrelikten, Gebüschstrukturen sowie Kiefernwaldbeständen,
- zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Kalkmagerrasen,
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Trocken-~~und Halbtrocken~~rasen,

- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,

- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhis-

flächigen KalkmagerrasenMe-sobrometen sind durch Beweidung und Düngung verloren gegangen, so dass es sich überwiegend um Restbestände handelt, die durch Nutzungsaufgabe und die Düngung der höher gelegenen Flächen gefährdet sind.

Einige Bereiche kann man noch als Magerweide mit vereinzelt vorkommenden Kalkmagerrasenarten ansprechen.

Auf der Kuppe im Südosten des Gebietes befinden sich noch Kalkmagerrasen mit Wacholder-Beständen, im Hangbereich befindet sich ein Kiefernwäldchen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-038, BK-5405-043.

An das Naturschutzgebiet schließt sich im angrenzenden LP Mechernich das Naturschutzgebiet „Weyerer Wald und Hahnenberg“ an.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-408-9, BT-EU-00885, BT-EU-00886, BT-EU-00887, BT-EU-00888, BT-EU-00889, GB-5405-407, GB-5405-408, GB-5405-538, GB-5405-540.

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:
BSN-0255.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-017, ~~VB-K-5405-018.~~

Folgende regional bedeutsame

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>torischen Erbes,</u></p>	<p><u>Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 228 „Keldenich, Bergbaugebiet Kall“.</u></p>
	<p><u>- als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u></p>	
	<p><u>- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u></p>	
	<p><u>- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u></p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 23, 25 bis 29, 31 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifischen Verbote:</p>	
	<p>- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.</p>	
	<p>Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>	
	<p>- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.</p>	
	<p>- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweiden.</p>	<p>Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-7-1* bis 5.1/ 2.1-7-54.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche FlachlandGlatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-8

**NATURSCHUTZGEBIET
„HILGERSBERG“**

Größe: ca. 9,42 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Wildkatze

- Geburtshelferkröte

- Uhu

- Neuntöter.

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. ~~Neuntöter~~, Hügel-Meier, Knäuel-Glockenblume, Fransen-Enzian, Raues Veilchen, Großblütige Braunelle,

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebie-

Das Schutzgebiet liegt östlich von Sötenich und gehört zum Naturraum Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel).

An den Hangterrassen sowie an den Wegrändern finden sich artenreiche Schlehengebüsche auf trockenwarmen Kalkböden in südexponierter Lage.

Zwischen den Gehölzstrukturen liegen magere, beweidete Grünlandflächen, stellenweise mit vielen Mesobromion-Arten, die auch in der Krautschicht der Gebüsch- und Hecken vorherrschen.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-025.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>tes als gut ausgeprägter, strukturreicher Biotopkomplex mit Kalkmagerrasen und Gebüschstrukturen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung von Kalkmagerrasen, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und -weiden, - Trocken- und Halbtrockenrasen, 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5405-0190-2013, BT-5405-0213-2013, BT-5405-0214-2013, BT-EU-00890, BT-EU-00891, BT-EU-00892.</u></p> <p>GB-5405-531, GB-5405-702, GB-5405-704.</p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0255.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u> - <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.</u> 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-018.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638, die Regelungen zur Unberührtheit Nr.1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 6 bis 17, 19 bis 23, 25 bis 27, 29, 31 bis 33, 35 bis 38, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus gelten folgende gebietsspezifische Verbote:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung 	<p><u>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützte Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 040 Pingefeld.</u></p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweiden.

Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Flachland-Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-8-1 bis 5.1/ 2.1-8-~~32~~.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-9

**NATURSCHUTZGEBIET
„KALLBACH UND ROTZBACH“**

Größe: ca. 74,48 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.

Hierzu gehören u. a.:

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr
- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr
- Kleine Bartfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Teichfledermaus
- Graues Langohr
- Wasserfledermaus
- Fransenfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Wildkatze
- Rotmilan
- Eisvogel
- Braunkehlchen.

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Bachforelle, Wasseramsel, ~~Eisvogel~~, Flussnapfschnecke, Echte Sumpfwurze, Breitblättriges Wollgras, Sumpf-Dreizack, Fieberklee, Breitblättriges Knabenkraut, Gewöhnliche Natternzunge,

- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter, strukturreicher Fließgewässerkomplex mit naturnahen Gehölzsäumen, Hochstaudenfluren, Feuchtgrünland und Quellfluren,

- zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen,

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher

Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.

Das Schutzgebiet erstreckt sich entlang eines Abschnittes des Kallbaches sowie den entlang des gesamten Rotzbaches. Es liegt zwischen Golbach und Frohnrath und gehört naturräumlich zur Rureifel.

Der Kallbach führt hier durch ein Sohlental, welches überwiegend von Grünlandnutzung geprägt ist. Er wird vom Salversbach und dem Weiersbach gespeist. Unterhalb dieses Zusammenflusses der beiden Bäche beginnt der schutzwürdige, naturnahe Abschnitt des Kallbaches, der bis zur Einmündung des Golbaches reicht. Auf diesem Teilstück mäandriert der Bach stark und verläuft in Grünlandbrachen bzw. Weideland. Begleitet wird er von alten Erlen und Weiden sowie einer artenreichen Hochstaudenflur bzw. Bachröhricht. Kleinflächig finden sich Kleinseggenrieder, Kalksumpfgesellschaften und Quellfluren in den Brachen. Die Bachmorphologie ist naturnah und weist ein wechselndes Uferprofil auf.

Das Wiesental des Rotzbaches ist geprägt von ausgedehnten Nasswiesen, Feuchtgrünlandbrachen und einem Kleinseggenried in der Talsohle. Von Norden und Süden kommen kleine Quellzuflüsse, zum Teil ebenfalls von Nasswiesen und Hochstaudenfluren begleitet.

Unterhalb der Straße nach Frohnrath bis zur Mündung in den Kallbach führt der Rotzbach erst durch Weideland, daran anschließend durch einen kleinen Buchenwald.

Kurz vor der Mündung in den Kallbach ist das Tal mit Fichten bestockt, direkt am Ufer stocken einzeln Erlen. Das Bachbett ist durch

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen und Verbesserung der Durchgängigkeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a., - <u>wegen der Eigenart und besonderen Schönheit der in weiten Teilen naturnahen Auenlandschaft,</u> - <u>als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u> 	<p>Erosionsabbrüche geprägt, weist aber vor allem im unteren Abschnitt einen naturnahen Verlauf auf.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut),</u> - <u>Bruch- und Sumpfwälder,</u> - <u>Sümpfe und Riede,</u> - <u>Seggen-Nass- und binsenreiche Nasswiesen Feuchtgrünland,</u> - Magerwiesen und -weiden, 	<p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-012, BK-5405-095.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5405-4062-2002, BT-5405-0191-2013, BT-5405-0193-2013, BT-5405-0194-2013, BT-5405-0195-2013, BT-5405-0196-2013, BT-5405-0200-2013, BT-5405-0197-2013, BT-5405-0198-2013, BT-5405-517-8, BT-EU-00881, BT-EU-00882, BT-EU-00883, BT-EU-00893, BT-EU-00894.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> 	<p><u>GB-5405-419, GB-5405-420, GB-5405-426, GB-5405-428, GB-5405-516, GB-5405-517, GB-5405-518, GB-5405-706.</u></p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u> <u>BSN-0360.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche, - zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind, - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des</u> 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Kallbachs und des Rotzbachs einschließlich des Quellbereichs im Sistiger Venn mit autypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung.

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke.
- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638**, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietsspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

- Grünland in der Zeit vom 01. Mai bis 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.

- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung

Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweiden.	von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.
	- <u>die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</u>	Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche <u>Flachland-Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</u> und Berg- M Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).
	<u>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</u>	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW): 5.1/ 2.1-9-1 bis 5.1/ 2.1-9- 109 . Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.	Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.
2.1-10	NATURSCHUTZGEBIET „RINNER HEIDE“	
	Größe: ca. 1,8 ha	
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs., 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere	
	- <u>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.</u>	Die Rinner Heide liegt auf einer Hochfläche zwischen Kallbach und der Ortschaft Rinnen an der Grenze der Rureifel zur Kalkeifel.
	Hierzu gehören u. a.: - <u>Geburtshelferkröte</u> - <u>Wildkatze</u> - <u>Uhu</u> - <u>Neuntöter.</u>	Das an einem Nordwesthang gelegene Gebiet umfasst trockene Calluna- und feuchte Erica-Heiden mit Übergang zum Heidemoor. Der untere, nasse Teil wird durch einen Weg vom oberen, trockenen Teil getrennt.
	- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für viele charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte	Die trockene Heide wird von Einzelsträuchern und Einzelbäumen überragt und zeigt bereits Verbuschungs-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Quendelblättrige Kreuzblume, Wald-Läusekraut, Moortilie, Geflecktes Knabenkraut, Sumpf-Veilchen, Färber-Ginster,</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit Heideflächen und Gebüschstrukturen,- aus erdgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen,- <u>wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,</u>- <u>aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen,</u>- <u>zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:</u><ul style="list-style-type: none">- <u>Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden</u>	<p>tendenzen. Hangabwärts wird sie von einem Graben durchzogen. Die nassen Flächen unterhalb des Weges sind ebenfalls durch die zunehmende Verbuschung der offenen Bereiche bedroht.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-901.</p> <p><u>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-00880.</u></p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest: BSN-0360.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none">- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.- <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u>- <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion.</u> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 2, 7, 8, 10 bis 23, 27, 29, 32 bis 36, 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p>	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-018.</p> <p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	5.1/ 2.1-10-1. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, Maßnahmenkonzeptes.	mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-11 NATURSCHUTZGEBIET „LAUBWALD AM KUTTENBACH“

Größe: ca. 20,64 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Hierzu gehört u. a.:

- Wildkatze.

- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten,

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnah ausgeprägter Laubwälder,

- zur Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholzbeständen,

- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,

- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche,

- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,

- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,

Der Wald am Kuttenbach liegt an einem Hang unterhalb des Klosters Steinfeld zwischen der Bachaue und der Ortslage Steinfeld. Das Gebiet gehört zum Naturraum Sötenicher Kalkmulde in der Kalkeifel.

Es handelt sich um einen naturnah ausgeprägten Laubwaldkomplex mit überwiegend mesophilen Kalkbuchenwäldern in nordwestexponierter Lage.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-0004.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5505-003.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 25, 27, 29, 32 bis 38,** die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-11-1 bis 5.1/ 2.1-11-3.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

2.1-12

NATURSCHUTZGEBIET „AUEN UND HÄNGE AN URFT UND GILLESBACH“

Größe: ca. ~~380444,73~~ ha

Das Gebiet besteht aus 11 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 32 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - ~~naturnahetypisch ausgebildete~~, orchideenreiche Kalktrocken-/ Kalkhalbtrockenrasen (~~Frespen-~~ **Schwingelnaturnahe Kalk-Flockenrasen und deren Verbuchungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) (6210, Prioritärer Lebensraum)**),
 - **Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)** sowie Bergmähwiesen (6520) **und Borstgrasrasen**

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

DE-5405-302 **Hänge an Urft und Gillesbach, Urftaue von Urft bis Schmidtheim** (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Kall)

Das Schutzgebiet erstreckt sich entlang der Täler von Urft und Gillesbach sowie über die angrenzenden Hangbereiche nördlich und östlich der Ortschaften Urft und Steinfeld. Es liegt im Naturraum der Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel)

Das abwechslungsreiche und stark reliefierte Gelände wird von weitläufigen, naturnahen Buchenwäldern, z. T. mit hohem Anteil von Alt- und Totholz, dominiert. Es handelt sich überwiegend um Orchideen-Kalk-Buchenwälder, die in dieser Aus-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

(6230, Prioritärer Lebensraum),

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0*, Prioritärer Lebensraum),**
- **Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (8210),**
- Karst-Höhlen (nicht touristisch erschlossene Höhlen (8310)) einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten,
- großflächig zusammenhängende, naturnahe, v.a. kraut- und geophytenreiche Waldmeister-Buchenwälder (9130) auf basenreichen Standorten und Orchideen-Kalk-Buchenwälder (9150) mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, artenreichen Waldrändern und Staudenfluren,
- naturnah ausgeprägte Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), z.T. mit begleitenden feuchten Hochstaudenfluren (6430) **sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),**
- **zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.**
Hierzu gehören u. a.:
 - **Bachneunauge**
 - **Groppe**
 - **Bechsteinfledermaus**
 - **Großes Mausohr**
 - **Teichfledermaus**
 - **Zwergfledermaus**
 - **Braunes Langohr**
 - **Kleine Bartfledermaus**
 - **Rauhautfledermaus**
 - **Breitflügelfledermaus**
 - **Graues Langohr**
 - **Wasserfledermaus**
 - **Fransenfledermaus**
 - **Wildkatze**
 - **Zauneidechse**
 - **Schlingnatter**

dehnung und Ausprägung für die Osteifel sehr bedeutsam sind. Daneben kommen Waldmeister-Buchenwälder und auch vereinzelt Fichtenbestände vor.

Aufgrund ihrer Ausbildung, Größe und Naturnähe besitzen die Wälder landesweite Bedeutung als repräsentative Orchideen-Kalk-Buchenwälder mit seltenen und gefährdeten Arten.

Auf den für das Gebiet charakteristischen trockenen Hanglagen haben sich Halbtrockenrasen entwickelt. Die an den nördlichen Hängen des Urftales stockenden lichten (Kiefern-) Wälder und Gebüsche auf trocken warmen Standorten östlich der Urtschleife bei Neuwerk werden als besonders bedeutsam für das Vorkommen einzelner Schmetterlingsarten z.B. Waldteufel-Mohrenfalter (*Erebia aethiops*) als einziges Vorkommen in NRW bewertet.

Die Aue mit den naturnah entwickelten Fließgewässern wird von Feucht- bzw. Nassgrünland und nährstoffreichen Frischwiesen sowie deren Brachestadien geprägt. Stellenweise sind magere Wiesen zu finden. Zum Teil werden die Gewässer von Erlenwäldern und feuchten Hochstaudensäumen begleitet. Die Urft wird regelmäßig von Groppe und Bachneunauge besiedelt.

Im Urfttal befinden sich zwei bedeutende Höhlenkomplexe: die zwei Achenlochhöhlen, unmittelbar nebeneinander in einem freistehenden Dolomiffelsen, sowie die vier Stolzenburghöhlen direkt nebeneinander auf dem Gipfel einer Anhöhe.

Die Achenlochhöhlen sind als Höhlen von hervorragender Repräsentativität einzustufen. Sie dienen 11 Fledermausarten als Winterquartier. Die Stolzenburghöhlen werden trotz ihrer geringen Größe von 7 Fledermausarten als Winterquartier genutzt und sind als Vorkommen mit sehr guter Ausbildung und guter Repräsentativität einzustufen.

Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Nettersheim fort.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- ~~– Rotmilan~~
 - ~~– Eisvogel~~
 - ~~– Uhu~~
 - ~~– Schwarzspecht~~
 - ~~– Braunkehlchen~~
 - ~~– zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:~~
 - ~~– Bechsteinfledermaus (1323),~~
 - ~~– Teichfledermaus (1318),~~
 - ~~– Großes Mausohr (1324),~~
 - ~~– Groppe (1163),~~
 - ~~– Bachneunauge (1096),~~
 - ~~– zur Erhaltung und Förderung der folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:~~
 - ~~– Wasserfledermaus (1318),~~
 - ~~– Kleine Bartfledermaus (1324),~~
 - ~~– Fransenfledermaus (1324),~~
 - ~~– Rauhhaufledermaus (1351),~~
 - ~~– Zwergfledermaus (1351),~~
 - ~~– Braunes Langohr (1351),~~
 - ~~– Graues Langohr (1351),~~
 - ~~– Breitflügel-fledermaus (1335),~~
 - Erhaltung und Förderung der Groppen-/ sowie der Bachneunaugen-Population durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern,
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen und Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - Erhaltung und Entwicklung von Feucht- und Nass- und Magerwiesen durch extensive Nutzung,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit z.T. gehölzgesäumtem Flusslauf, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünländern, Kalkmagerrasen, Auwaldrelikten, Eichen- und Buchen-Niederwäldern sowie Buchen-Altholzbeständen und lichten (Kiefern-) Wäldern,
- Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: [BK-EU-00004](#), [BK-EU-00001](#), [BK-EU-00003](#), [BK-EU-00012](#), [BK-EU-00011](#), [BK-EU-00002](#), [BK-5405-126](#), [BK-EU-00010](#), [BK-EU-00020](#), [BK-EU-00019](#), [BK-EU-00021](#), [BK-5505-028](#), [BK-5405-022](#), [BK-5405-024](#), [BK-5405-026](#), [BK-5405-027](#), [BK-5405-037](#), [BK-5405-045](#) ~~#lw.,~~ [BK-5405-093](#) ~~#lw.,~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Wasseramsel, ~~Eisvogel~~, Steinkauz, ~~Schwarzstorch~~, Fadenmolch, Waldteufel-Mohrenfalter, Flutender Wasserhahnenfuß, Sumpf-Kreuzblume, Bach-Nelkenwurz, Gewöhnliches Katzenpfötchen, Gewöhnliche Küchenschelle, ~~Vogel-Nestwurz~~,
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Fließgewässer**bereiche (natürlich oder naturnah)**,
 - Röhrichte,
 - ~~seggen- und binsenreiche Nasswiesen- und Feuchtgrünland~~,
 - ~~Trocken- und Halbtrockenrasen~~,
 - ~~Magerwiesen und -weiden~~,
 - ~~Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte~~,
 - ~~Auwälder~~,

~~BK 5405-104, BK 5405-902, BK 5405-904, BK 5505-028, BK 5505-905.~~

Lebensraumsprüche der wärmebedürftigen Schmetterlingsarten, insbesondere des in seinem Bestand stark bedrohten Waldteufel-Mohrenfalters sind die Randlagen der lichten Kiefernwälder in Südlagen auf Kalkuntergrund, die vorgelegerten blütenreichen Magerrasen und wärmegetönten, südexponierten Böschungen und Säume mit vielen Nektarpflanzen. Die Vorkommen liegen auf der nördlichen Seite des Urfttales östlich der Urftschleife bei Neuwerk bis Butterweck (Nettersheim).

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: ~~BT-5405-0149-2015, BT-5405-533-8, BT-5505-0274-2015, BT-5505-0275-2015, BT-5505-0276-2015, BT-5505-0277-2015, BT-5505-0279-2015, BT-5505-0280-2015, BT-5505-0284-2015, BT-5505-0285-2015, BT-5505-0286-2015, BT-5505-0291-2015, BT-5505-0292-2015, BT-5505-0293-2015, BT-5505-0294-2015, BT-5505-0295-2015, BT-5505-0296-2015, BT-5505-0297-2015, BT-EU-00162, BT-EU-00163, BT-EU-00174, BT-EU-00176, BT-EU-00201, BT-EU-00202, BT-EU-00208, BT-EU-00212, BT-EU-00214, BT-EU-00220, BT-EU-00224, BT-EU-00233 (tlw.), BT-EU-00235 (tlw.), BT-EU-00310, BT-EU-00324, BT-EU-00349, BT-EU-00350, BT-EU-00352, BT-EU-00353, BT-EU-00354, BT-EU-00355, BT-EU-00598, BT-EU-00618, BT-EU-00651, BT-EU-00657, BT-EU-00658, BT-EU-00659, BT-EU-00660, BT-EU-01070, BT-EU-01071, BT-EU-03735, BT-EU-03782, BT-EU-03867, BT-EU-03875, BT-EU-03877, GB 5405-413, GB 5405-414, GB 5405-415, GB 5405-416, GB 5405-421, GB 5405-433, GB 5405-434, GB 5405-519, GB 5405-520, GB 5405-532, GB 5405-533, GB 5405-801, GB 5405-902,~~

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgender Nummer fest:
BSN-0248.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">- <u>wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,</u>- <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u>- wegen seiner Funktion als überwiegend landesweit sowie regional bedeutsame Biotopverbundfläche,- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes mit seinen artenreichen Magerwiesen, Wäldern und Felsformationen,- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind,- <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u>- <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u>- <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete der Urft und des Gillesbaches mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u>- <u>zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke,</u>- <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u>- <u>zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u>- <u>aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Ackerterrassen am Gillesbach bei Marmagen und der Höhlen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u>	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-018, VB-K-5505-004.</p> <p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet: KLB 237 „Eifelbahn“, KLB 280 „Kloster Steinfeld“, KLB 281 „Hochfläche um Bahrhaus“, KLB 282 „Oberes Urfttal“.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

tung.

- wegen seiner geowissenschaftlichen Bedeutung sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Reste einer ehemaligen Burgbefestigung, des Verlaufes einer Römerstraße (Via Agrippa) sowie des Aufschlusses und Verlaufes einer römischen Wasserleitung.

Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (~~GeoschOb~~ GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-004, GK-5405-009, GK-5405-021.

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 017 Stolzenburg, EU 039 Acher Loch Höhle, EU 067e und 067f römische Wasserleitung, EU 070 Stollen, EU 087 Meilerplatz, EU 109 Rosentaler Eisenhütte, Hütte Neuwerk, EU 110 römische Wasserleitung, EU 111 römische Wasserleitung, 113 Alter Hammer, EU 119 Pingendorf, EU 137 Neuwerk Dalbenden, EU 255 Römerstraße Köln-Trier.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 38** die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende **gebietsspezifische Verbote:**

- jegliche Nutzung oder Erschließung der Höhlen und deren unmittelbarer Umgebung, insbesondere die touristische Erschließung und Freizeitnutzung (~~Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere~~),
- Felsbereiche zu betreten oder an ihnen zu klettern.
- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

Das Verbot dient der Erhaltung der Ungestörtheit der Fledermausquartiere.

~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden. 	<p>Hierdurch wird dem Verschlechteungsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweiden. 	<p>Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche <u>Flachland-Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen</u> und <u>Berg-Mähwiesen</u> (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.</u> 	
	<p><u>Ausgenommen hiervon ist: Die Beweidung von Grünlandflächen.</u></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>die Befahrung der Fläche Gemarkung Urft, Flur 4, Flurstück 127 mit Maschinen jeglicher Art im Bereich von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW.</u> 	<p><u>Das Verbot dient dem Schutz von sehr druckempfindlichen Orchideen im Bereich Großeicht.</u></p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.1-12-1 bis 5.1/ 2.1-12-21¹⁹.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.</p>	<p>Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.</p>
2.1-13	NATURSCHUTZGEBIET „SISTIGER HEIDE“	
	Größe: ca 22 1 ⁹ ha	Das Gebiet besteht aus 12 Teilflächen.
	Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 32 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - typisch ausgebildete Feuchte ~~H~~Heiden des nordatlantischen Raumes (Heidegebiete mit ~~Glockenheide~~-*Erica tetralix* (4010)) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - artenreiche **Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer charakteristischen Vegetation (hier insbesondere Arnika) und Fauna,
 - artenreiche, mesophile Bergmähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna,
- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - **Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (6210, Prioritärer Lebensraum)** mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
 - typisch ausgebildete trockene Heiden (4030) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (6510, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) mit ihrer typischen Vegetation und Fauna,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für nach den Anhängen der Vogelschutz-RL benannte Arten.
Hierzu gehören u. a.:
 - Rotmilan
 - Nachtschwalbe
 - Heidelerche
 - Schwarzmilan
 - Neuntöter
 - Schwarzkehlchen
 - Wiesenpieper.
- Erhaltung und Förderung von Feucht- und

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

DE-5505-301 **Wiesen, Borstgrasrasen und Heiden bei Sistig**

In dem Naturschutzgebiet auf der Quarzit-Hochfläche zwischen Sistig und Krekel, im Übergang zwischen Rureifel und Kalkeifel, liegen isolierte Heidekomplexe als Reste des im 19. Jahrhundert noch ausgedehnten Heidegebietes. Die Lebensräume der Heiden wechseln kleinflächig: Erica- und Calluna-Heiden, Borstgrasrasen und Magergrünland sind eng miteinander verzahnt. Daran schließen sich, teilweise großflächig, montane Magerwiesen an. Weiterhin sind gut strukturierte Hecken-Magergrünland-Bereiche vorhanden. An Bünnbach und Kuttenbach sind auch Feuchtwiesen und Seggenriede zu finden.

Der Großteil der Lebensräume ist durch extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) geschaffen worden und im Erhalt seiner Ausprägung von der Weiterführung der Bewirtschaftung abhängig.

Die Borstgrasrasen sind meist kleinflächig, teils aber in hervorragender und vielfältiger Ausprägung vorhanden. Calluna- und Erica-Heiden weisen bei ebenfalls kleinräumiger Strukturierung das typische Arteninventar auf. Alle Lebensraumtypen der Heide sind für den Naturraum Rureifel hochrepräsentativ.

Dies gilt auch für die großflächig verbreiteten Magerwiesen, die teils als Goldhafer-, teils als Glatthaferwiesen meist gut bis sehr gut ausgeprägt sind. Das Gebiet enthält eine Vielzahl seltener gefährdeter Pflanzenarten.

An das Naturschutzgebiet grenzt im Bereich des LP Hellenthal das Naturschutzgebiet „Bünnbachtal“ an.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Nasswiesen,	
	<ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit Heideresten, Borstgrasrasen, Feuchtgrünland, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen und Waldbeständen,wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten, z.B. Feldlerche, <u>Baumpieper</u>, Rotmilan, Schachbrettfalter, Perlgras-Wiesenvögelchen, Borstgras, Arnika, Wald-Läusekraut, Gewöhnliches Zittergras, Spitzlappiger Frauenmantel, Kriech-Weide,	Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-EU-00091, BK-EU-00095, BK-EU-00092, BK-EU-00093, BK-EU-00101, BK-EU-00097, BK-EU-00094, BK-EU-00098, BK-5505-096, BK-EU-00100, BK-5405-115, BK-5504-019, BK-5505-012, BK-5505-019, BK-5505-096, BK-5505-116, BK-5505-124, BK-5505-902.</u>
	<ul style="list-style-type: none">zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <u>Fließgewässer,</u><ul style="list-style-type: none"><u>seggen- und binsenreiche Nasswiesen- und Feuchtgrünland,</u><u>Sümpfe,</u>Borstgrasrasen,Magerwiesen und -weiden,Trocken-und Halbtrockenrasen,<u>Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholder-Heiden,</u>	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5504-0001-2015, BT-5504-0002-2015, BT-5504-0003-2015, BT-5505-0004-20173, BT-5505-0006-2015, BT-5505-0008-2015, BT-5505-0009-2015, BT-5505-0010-2015, BT-5505-0011-2015, BT-5505-0012-2015, BT-5505-0013-2015, BT-5505-0014-2015, BT-5505-0015-2015, BT-5505-0016-2015, BT-5505-0017-2015, BT-5505-0018-2015, BT-5505-0019-2015, BT-5505-0022-2015, BT-5505-0023-2015, BT-5505-0024-2015, BT-5505-0025-2015, BT-5505-0026-2015, BT-5505-0027-2015, BT-5505-0028-2015, BT-5505-0029-2015, BT-5505-0030-2015, BT-5505-0031-2015, BT-5505-0033-2015, BT-5505-0034-2015, BT-5505-0035-2015, BT-5505-0036-2015, BT-5505-0037-2015, BT-5505-0041-2015, BT-5505-0042-2015, BT-5505-0043-2015, BT-5505-0044-2015, BT-5505-0045-2015, BT-5505-0046-2015, BT-5505-0047-2015, BT-5505-0051-2015, BT-5505-0052-2015, BT-5505-0053-2015, BT-5505-0054-2015, BT-EU-01033, BT-EU-01034, BT-EU-03652, BT-EU-03654, BT-EU-03657, BT-EU-03658, BT-EU-03659, BT-EU-03684, BT-EU-03688, BT-EU-03690, BT-EU-03691, BT-EU-03695, BT-EU-03697, BT-EU-03703, BT-EU-03706, BT-EU-03707, BT-EU-03710, BT-EU-03945, BT-EU-03946, BT-EU-03954, BT-EU-06362, BT-EU-06363, BT-EU-06364, BT-EU-06366, BT-EU-06367, BT-</u>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

EU-06369, BT-EU-06370, BT-EU-06373, BT-EU-06375 (tlw.), BT-EU-06377, BT-EU-06380, BT-EU-06381, BT-EU-06383, BT-EU-06384, BT-EU-06385, BT-EU-06387, BT-EU-06389, BT-EU-06391, BT-EU-06392, BT-EU-06393, BT-EU-06398, BT-EU-06399, BT-EU-06400, BT-EU-06405, BT-EU-06412, BT-EU-06414, BT-EU-06420, BT-EU-06421, BT-EU-06432, BT-EU-06433, BT-EU-06434, BT-EU-06437, BT-EU-06438, BT-EU-06439, BT-EU-06444, BT-EU-06446, BT-EU-06447, BT-EU-06452~~GB-5305-558, GB-5305-559, GB-5305-560, GB-5305-565, GB-5305-662, GB-5305-663, GB-5504-702, GB-5505-002, GB-5505-082, GB-5505-085, GB-5505-086, GB-5505-106, GB-5505-107, GB-5505-108, GB-5505-109, GB-5505-110, GB-5505-111, GB-5505-139, GB-5505-201, GB-5305-401, GB-5505-551, GB-5505-552, GB-5505-553, GB-5505-555, GB-5505-556, GB-5505-873.~~

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:
BSN-0340.

- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, auch als Teillebensraum der Wildkatze (Anhang IV-Art),
- wegen der Seltenheit, der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes mit seinen artenreichen Magerwiesen, Heiden und Borstgrasrasen,
- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen, der Ackerterrassen bei Felser und als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-024, VB-K-5505-001, VB-K-5505-002.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktionen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638, die Regelungen zur Unberührtheit 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 5, 7 bis 27, 29 bis 38**, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweiden.

Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Flachland-Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

– die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-13-1 bis 5.1/ 2.1-13-153.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

2.1-14

NATURSCHUTZGEBIET „MANSCHIEDER BACHTAL UND PAULUSHOF“

Größe: ca. 11,~~78~~ ha

Das Gebiet besteht aus 3 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß §§ 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 32 Abs. 2 bis 4 und 33 Abs. 1 BNatSchG und § 52 LNatSchG NRW insbesondere

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000);
- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - artenreiche, mesophile Bergmähwiesen (6520) mit ihrer typischen Flora und Fauna,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, die Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - artenreiche **Borstgrasrasen (6230, Prioritärer Lebensraum)** sowie artenreiche Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna des Hügellandes,
 - naturnahe Fließgewässer (3260),
 - Hochstaudenfluren (6430),
 - Erlen-Eschen-Auenwald (91E0, Prioritärer Lebensraum)

Folgendes Natura-2000-Gebiet (FFH-Gebiet) liegt innerhalb des Naturschutzgebietes:

DE-5505-304 **Manscheider Bachtal und Paulushof** (nur teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Kall)

Das Schutzgebiet liegt im Süden des Plangebietes am Übergang der Kalkeifel zur Rureifel. Es ist überwiegend von Wald umgeben und umfasst einen Teil des weit verzweigten Gewässersystems des Manscheider Baches. Dazu gehören ein Abschnitt des Krekeler Baches südlich von Benenberg, der Lüssiefen südlich von Roder sowie ein Teil des östlich verlaufenden Krümmenbaches.

Die Bachtäler zeichnen sich größtenteils durch weitgehend unegradigte Bachläufe aus, die von Erlensäumen oder Erlengaleriewäldern, Weidengebüschen, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtwiesen und –weiden sowie Binsen-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>rer Lebensraum),</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für Arten nach Anhang II und Anhang IV der Vogelschutz-RL benannte Arten.</u> <u>Hierzu gehören u. a.:</u> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Europäischer Biber</u> - <u>Wildkatze</u> - <u>Neuntöter</u> - <u>Wiesenpieper.</u> - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes als gut ausgeprägter Biotopkomplex mit z.T. gehölzgesäumten Bachläufen, Erlengaleriewäldern, Hochstaudenfluren, artenreichen Feuchtgrünländern, Binsenbeständen und Borstgrasrasenrelikten, - zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - Magerwiesen und –weiden, - Borstgrasrasen, - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen- und Feuchtgrünland,</u> - <u>Fliessgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut),</u> - Heiden, 	<p>wiesen begleitet werden. In den etwas trockeneren Bereichen sind noch Borstgrasrasenfragmente erhalten. Teilweise liegen größere Fichtenparzellen in den Bachauen.</p> <p>Die Flächen am Krekeler Bach stellen einen wichtigen Lebensraum für Tagfalter dar.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im angrenzenden LP Hellenthal fort.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-121, BK-5505-123.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5505-0123-2013, BT-5505-0125-2013, BT-5505-0126-2013, BT-5505-0154-2013, BT-5505-7005-2000, BT-EU-01056, BT-EU-04135, GB-5505-001, GB-5505-119, GB-5505-468.</u></p> <p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u> <u>BSN-0382.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,</u> - wegen seiner Funktion als regional bedeutsame Biotopverbundfläche, - wegen seiner Funktion als Lebensraum für weitere charakteristische, bemerkenswerte oder nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten z.B. Schmetterlinge wie Kaisermantel, Großer Perlmutterfalter, Rundaugen-Mohrenfalter, Violetter Waldbläuling und Pflanzen wie Arnika, Borstgras, Gewöhnliche Kreuzblume, Gemeine Betonie, Bärwurz, 	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-025.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- wegen der besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes mit seinen artenreichen Magerwiesen, Heiden und Borstgrasrasen,
- zur Erhaltung und Optimierung von Kleingewässern für Amphibien, Libellen u.a.,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen und Verbesserung der Durchgängigkeit,
- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze (Anhang IV-Art), insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
- zur Erhaltung von Böden, die im Hinblick auf ihr Biotopentwicklungspotential in erhöhtem Maße schutzwürdig sind.

- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,

Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:

KLB 279 „Wildenburg“.

- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Heideflächen und der Ackerterrassen bei Wildenburg sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,

- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete in der Aue des Manscheider Baches sowie des Lössiefen mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,

- zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung natürlicher Auen, insbesondere auch der durch natürliche Fließgewässerdynamik entstandene Gewässerstrukturen wie Steilufer, Flachufer, Inseln, Kies-, Sand- und Schlamm-bänke,

- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasser-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

neubildung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 4638**, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 18, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 27, 29 bis 36, 38, die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß Ziff. 4, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Darüber hinaus gelten folgende, **gebietspezifische Verbote**:

- Grünland in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März mit Pferden mit mehr als 2 GVE/ha oder durch Koppelschafhaltung mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Sollte sich zeigen, dass eine Winterbeweidung dem Schutzzweck zuwiderläuft, ist die Untere Naturschutzbehörde berechtigt, die Winterbeweidung gänzlich zu untersagen.

~~Die ganzjährige Beweidung von bisherigen Mähweiden oder die Nachbeweidung von Flächen, die bislang als Wiese genutzt wurden, bedarf der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.~~

- Grünlandflächen in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. Juni abzuschleppen und zu walzen. Sofern die Witterung ein Abschleppen nicht zulässt, kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine andere Vereinbarung getroffen werden.
- artenreiche, bisher extensiv bewirtschaftete Mähwiesen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausschließlich zu beweiden.

Hierdurch wird dem Verschlechtsverbot für Flächen im Bereich von FFH-Lebensraumtypen und Biotopen nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Artenreiche Mähwiesen sind artenreiche Flachland-Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen und Berg-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6510 und 6520), Kalkmager- (6212) und Borstgrasrasen (6230) sowie Pfeifengraswiesen (6410).

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- die nächtliche Bewirtschaftung von Grünland zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vom 01. März bis 15. Juli.

Ausgenommen hiervon ist:
Die Beweidung von Grünlandflächen.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.1-14-1 bis 5.1/ 2.1-14-11.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes bzw. Wald-Maßnahmenkonzeptes.

Die Erarbeitung des Maßnahmenkonzeptes erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden. Das WaldMaKo wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNATSchG)

Größe insgesamt: 4.791 ha

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 26 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In diesen Gebieten ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Gebote und Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-8) angegeben sind.

Soweit

~~unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder~~

~~nationale Vorschriften~~

~~von den vorgen. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Ver-~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~fahren enthalten, gelten diese unmittelbar und
vorrangig.~~

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / §
42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Bioto-
pe betroffen sind.~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Schutzzwecke und Schutzziele – soweit hiermit eine Einschränkung der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden ist – durch vertragliche Vereinbarungen mit der ortsansässigen Land- und Forstwirtschaften bzw. Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu realisieren.

2.2.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 BauO NRW gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ausgenommen hiervon sind:

- ~~— Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. c BauO NRW, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen,~~
- ~~— Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. g BauO NRW,~~
- ~~— Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 lit. a BauO NRW,~~
- ~~— Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 lit. e BauO NRW,~~
- ~~— Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 lit. f BauO NRW,~~
- ~~— Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 BauO NRW,~~
- ~~— Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 lit. b BauO NRW,~~
- ~~— Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 lit. d BauO NRW,~~
- ~~— Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 13 lit. f BauO NRW.~~
- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes,
- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben,
- Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen auf bebauten Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet und baulich untergeordnet ist,
- Änderungen der Dacheindeckung und Fassadengestaltung,
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 qm und einer Tiefe bis zu 4,50 m, Balkonverglasungen und -überdachungen bis 30 qm Grundfläche,
- Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen und sofern keine ökologisch wertvollen Flächen beeinträchtigt werden,

Hierbei handelt es sich um:

- ~~— Gebäude bis zu 4 Meter Firsthöhe, die zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,~~
- ~~— Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen und Überdachungen,~~
- ~~— Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen,~~
- ~~— bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung dienen,~~
- ~~— Freischankflächen bis zu 40 m²,~~
- ~~— verschiedene tragende und nichttragende Bauteile,~~
- ~~— vorübergehend aufgestellte oder genutzte Gerüste,~~
- ~~— Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen~~
- ~~- nur kurze Zeit aufgestellte bauliche Anlagen zu Veranstaltungen.~~

Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>landwirtschaftliche Fahrsilos, sofern sie sich von Art und Umfang sowie ihrer Gestaltung her in die Landschaft einfügen und sofern keine ökologisch wertvollen Flächen beeinträchtigt werden.</u> 	<p><u>Zu den ökologisch wertvollen Flächen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p>
2.	<p>Straßen, Wege, Reitwege, <u>Plätze</u> oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.</p> <p><u>Ausgenommen hiervon ist: Das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist und damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist.</u></p>	
3.	<p>Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW oder Schilder, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zu errichten, anzubringen oder zu ändern. _____</p> <p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>behördlich angebrachte Verkehrs- und Gefahrenschilder sowie Schilder, die auf Notfall- oder Rettungspunkte hinweisen der Besucherlenkung oder information über das Schutzgebiet dienen und in Maß und Gestaltung der Landschaft angepasst sind.</u> - <u>die Kennzeichnung von Wanderwegen durch befugte Organisationen,</u> - <u>unbeleuchtete Werbeschilder für land- und forstwirtschaftliche, Gartenbau- oder Imkereiprodukte, die auf einen Direktverkauf hinweisen, wenn diese die Gesamtfläche von 3 m² nicht überschreiten.</u> 	<p><u>Auf § 65 LNatSchG NRW wird hingewiesen.</u></p>
4.	<p>Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge <u>aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie und</u> Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.</p>	<p><u>Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</u></p> <p><u>Als befestigt sind alle Straßen, Wege und Plätze anzusehen, die durch zulässige Einbringung von Wegebauaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet</u></p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ausgenommen hiervon ist/sind:

Das Befahren von Flächen oder das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen oder Geräten durch Bedienstete oder Beauftragte vonder Ordnungs-behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.
6. Veranstaltungen aller Art außerhalb von Straßen sowie befestigter oder naturfester Wege, offiziell ausgewiesener Wanderwege oder der dafür vorgesehenen Flächen durchzuführen.
7. Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern.
8. Schieß-, Motor- und motorbetriebenen Luftsport Motorsport außerhalb von für diesen Zweck genehmigten Bereichen auszuüben und zu betreiben sowie andere dem Schutzzweck zuwiderlaufende Freizeitaktivitäten auszuüben.
9. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche ~~n~~ anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzu-

tet sind.

Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die ggf. nach vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde durch Belegenheitskommunen, den Eifelverein oder sonstige Berechtigte sowie in Waldgebieten zusätzlich der Unteren Forstbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markierungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.

Trampelpfade, Rückegassen und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Das Befahren von Flächen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.

Hierbei handelt es sich um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführten Tätigkeit (z.B. Kontrolle, Vermessung usw.).

Bei Veranstaltungen innerhalb des Waldes sind zusätzlich die Bestimmungen des LFoG NRW zu beachten.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Scheuchwirkung, Schädigung der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Ziel ist die stille landschaftsgebundene Erholung.

Dies gilt auch für eine Beeinträchtigung durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren. _____

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	gestalten oder deren Ufer <u>und</u> , die Sohlestruktur, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen <u>sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem WHG vorliegt, fischereilich zu nutzen.</u>	Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 WHG haben die <u>Eigentümerinnen und Eigentümer</u> und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
	<u>10. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen.</u>	<u>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs. 2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie) verwiesen.</u> <u>§ 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.</u>
	<u>11. Gewässer, deren Ufer und Uferandstreifen zu düngen oder zu kalken, Futtermittel in Gewässer einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.</u>	
	<u>12. den Grundwasserstandspiegel abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden, sowie zu verändern, Bewässerungs- und Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen.</u> <u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Einleitung von Niederschlagswasser.</u>	
	<u>13. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten.</u> <u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Einleitung von Niederschlagswasser</u>	
	10.14. <u>14. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder sie in einer</u>	Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt <u>sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfall-</u>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~Weise anzuwenden, die dem Schutzzweckflächen auf andere Weise zu verunreinigen zuwiderläuft.~~

begriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.

Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.

Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.

~~11.15.~~ Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der ~~Fels-,~~ Boden-, Fels- oder Geländegehalt vorzunehmen.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegehalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.

~~12.16.~~ ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Verlegung unterirdischer Leitungen aller Art zur Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationsleitungen im Baukörper von Straßen und Wegen, Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken sowie im Bereich befestigter Flächen, soweit Beeinträchtigungen angrenzender Bäume oder anderer Gehölze sowie ökologisch wertvoller Bereiche ausgeschlossen sind, dabei angrenzende Bäume oder andere Gehölze nicht erheblich beschädigt werden.

Als Straßenbaukörper wird die Definition von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW zugrunde gelegt. Danach gehören zum Baukörper z.B. die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen sowie die Bankette und die Entwässerungsgräben.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u.a. artenreiche Vegetationsbestände sowie nach § 30 BNatSchG/ § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

~~13.17.~~ Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.

Brachflächen sind nach § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW definiert.

~~14.18.~~ Quellen, ~~Quell~~sümpfe, Seggenrieder, Röhrichte, ~~oder~~ Hochstaudenfluren oder andere Feuchtbereiche zu verändern, zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen in andere Nutzungen zu überführen.

Dies gilt auch für die Veränderung oder Zerstörung durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren.

Zu Feuchtbereichen zählen u.a. quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischen Pflanzenarten.

~~15.19.~~ Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette oder Wegeraine) von Straßen, Wegen oder Gräben zu beackern, ~~abum~~zupflügen,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	zu schädigen oder zu beseitigen.	
16.20.	die <u>Grasnarbe</u> Vegetationsdecke von Grünlandflächen <u>flächenhaft oder erheblich zu beeinträchtigen oder durch unsachgemäße oder übermäßige Beweidung zu beeinträchtigen oder zu schädigen.</u>	<u>Eine flächenhafte oder erhebliche Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</u>
17.21.	Wald umzuwandeln, <u>oder</u> Erstaufforstungen vorzunehmen, <u>Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen.</u>	
22.	<u>Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern.</u>	
18.23.	Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze, <u>Moose</u> oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand <u>oder Wachstum</u> zu gefährden.	Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh und Haustiere. Als Beschädigung gilt darüber hinaus das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im <u>Wurzeltrauf</u> bereich. Gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ gilt als Wurzelbereich die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulenformen zuzüglich 5 Meter nach allen Seiten.
	Ausgenommen hiervon sind:	
	<ul style="list-style-type: none">- Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde sowie- das Sammeln von Beeren, Pilzen und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.	Auf § 39 Abs. 3 und 4 <u>sowie § 44 Abs. 1 Nr. 4</u> BNatSchG wird hingewiesen. Als geringe Menge für den persönlichen Bedarf werden z. B. ein Handstrauß oder ca. zwei Kilo Pilze pro Tag angesehen.
24.	<u>Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen, die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können.</u>	
19.25.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten,	Dies gilt auch für das Töten, Verlet-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.	zen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere. §§ 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
	20.26. Brut- und Lebensfortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.	Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder <u>als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen sowie Uraltbäume (sog. Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm.</u> Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere. §§ 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.
	21.27. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere <u>in der freien Natur</u> einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.	<u>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die aufgrund einer Verletzung o.ä. gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</u>
	22. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, deren Auswirkungen das Landschaftsschutzgebiet stören oder schädigen können oder die geeignet sind, das Landschaftsbild (erheblich und nachhaltig) zu beeinträchtigen.	

2.2.0.2

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG.
Die Unberührtheit gilt nicht für mit Ausnahme der Verbote:
 - 1 (Bauliche Anlagen),
 - 9 (Gewässer und ihre Ufer),
 - 11 (Wasserchemismus),

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- 12 (Grundwasser),
- 13 (Fließ-/ Stillgewässer),
- 14 (Entledigung fester und flüssiger Stoffe),
- 174 (Umbruch von Brachflächen),
- 185 (Beweidung von Feuchtbereichen),
- 196 (Rand- und Sicherheitsstreifen),
- 2017 (VegetationsdeckeGrasnarbe),
- 2218 (Weihnachtsbaumkulturen usw.) sowie,
- 2319 (Gehölze) sowie
- 24 (Streuobstwiesen).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen und die Haltung von Nutztieren,
- das Befahren von Flächen,
- das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Weidezäune oder und Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe mit Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner Elektrozäune,
- das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu 2,01,5 Meter Höhe.
- die Anlage und der Betrieb von Einrichtungen zur Viehränkung und Viehfütterung außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von prägenden Bäumen, ferner deren Beseitigung,
- die Einrichtung ortsüblicher Verkaufsstände für selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte, soweit sie baugenehmigungsfrei sind, nur kurzfristig errichtet werden und jederzeit demontiert werden können sowie das Aufstellen von baugenehmigungsfreien Hinweisschildern,
- ganzjährige, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jähr-

Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozäunen.

Hierzu gehören insbesondere Herdenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

lichen Zuwachses der Pflanzen sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung.

Bei einem Gehölzschnitt sind die unter Ziffer 5.2 angeführten allgemeinen Vorgaben und Grundsätze zu beachten.

- der Umbruch von Flächen nach Ablauf der Verpflichtung im Rahmen von Flächenstilllegungsprogrammen,
- die Verlegung von Versorgungsleitungen für die landwirtschaftliche Produktion, so auch die Verlegung von Leitungen zur Versorgung des Weideviehs,
- die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung auf Flächen, auf denen die Nutzung aufgrund der aktuellen oder zukünftig erstmaligen Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen (z. B. Vertragsnaturschutz) oder vertraglichen Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war. ~~Mit der Inanspruchnahme einer Folgeförderung oder Abschluss eines Folgevertrages ist die vereinbarte Nutzung auf Dauer fortzuführen, solange eine entsprechende Förderung oder vertragliche Entschädigung angeboten wird. Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen.~~

Hierunter wird auch die Verlegung von Beregnungsanlagen verstanden.

Auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 5 BNatSchG wird hingewiesen.

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3 BNatSchG.

Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:

- 21 (Waldumwandlung/ Erstaufforstung),
- 26 (Horst- und Höhlenbäume).

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bleibt insbesondere zulässig:

- der Anbau von Kulturpflanzen,
- das Befahren von Flächen,
- das zeitweilige Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen,

Unter zeitweilig wird das Abstellen von Waldarbeiter-Schutzwagen für die Dauer von Forstarbeiten ver-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">- die Unterhaltung und Instandsetzung von Forstwirtschaftswegen gem. nach Maßgabe von § 6b LFoG NRW,- <u>die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung oder Änderung von Rückewegen bzw. Rückeschneisen,</u>- Maßnahmen im Kalamitätsfall,- Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz gepolterten Holzes,- Schutzmaßnahmen gegen Wild durch Wildschadenschutzzäune und Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen,- die Durchführung von Kompensationskalkulationen,- die Entnahme bzw. die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Arten,- die Errichtung, <u>Unterhaltung oder Beseitigung</u> ortsüblicher Kulturzäune bis zu 2 Meter Höhe, <u>längstens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, sofern die Kulturzäune aus waldfremden Materialien bestehen, Einzelverbisschutz sowie sonstige mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Schutzmaßnahmen.</u> In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.	<p><u>standen.</u></p> <p><u>Die Anlage und Änderung von Rückewegen und Rückeschneisen erfolgt nach den Richtlinien für naturnahe Waldwirtschaft ohne Bodenauftrag und – abtrag und ohne Einbringung von Fremdmaterial.</u></p> <p><u>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben und aus waldfremden Materialien bestehen, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren.</u></p>
	<p><u>3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 4 BNatSchG.</u></p> <p><u>Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung bleibt insbesondere zulässig:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzu-</u>	<p>Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz NRW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen.</p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

bringen.

4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung bleibt insbesondere zulässig:

- das Befahren von Flächen zum Bergen oder Aneignen von schwerem Wild, sofern eine Bergung nicht von Straßen und Wegen aus möglich ist und soweit das Befahren dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- die Versorgung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild,
- Wildfütterungen und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gem. § 25 LJG NRW.
- die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher Jagdhochsitze.
- die Errichtung, Unterhaltung oder Beseitigung ortsüblicher, temporärer Zäune zur Begrenzung von Wildschäden, d. h. Schutzzäune zum Schutz der Ernte auf einzelnen Flächen für einen Zeitraum von max. 6 Monaten, bis zu 1,82,0 Meter Höhe ~~mit Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner Elektrozäune.~~ In Schwerpunktgebieten der Wildkatze sind geeignete Durchlässe und Querungshilfen für die Wildkatze vorzusehen.
- die Durchführung von Gesellschaftsjagden.
- die Entnahme bzw. die Bekämpfung

Notzeiten gemäß § 25 LJG NRW bestehen bei witterungs- oder katastrophengebundenem Äsungsmangel, insbesondere bei vereister oder hoher Schneelage oder nach ausgedehnten Waldbränden.

Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst und nicht in übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.

Ortsübliche Wildschutzzäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlen sowie aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht, ferner aus Elektrozäunen.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

von invasiven, gebietsfremden Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleiben darüber hinaus:

5. ~~die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenstöcken / -kästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.~~

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Imkerei bleibt insbesondere zulässig:

- das Befahren von Flächen,
- Honigbienen einzubringen,
- die vorübergehende Einstellung von Bienenstöcken / -kästen, sofern sie nicht mit der Einrichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.

~~5.6. das Errichten, Unterhalten oder Beseitigen sonstiger, ortsüblicher Weidezäune oder und Tierfanggatter bis zu 1,5 Meter Höhe sowie von Zäunen für Schalenwildgehege bis zu 2 Meter Höhe, mit Holzpfehlern sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner Elektrozaune.~~

Ortsübliche Weidezäune bestehen i.d.R. aus Holzpfehlern sowie aus Draht, Stacheldraht, Knotengittergeflecht oder Holz, ferner aus Elektrozaunen.

~~6. das Errichten ortsüblicher Hordenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild bis zu 1,5 Meter Höhe in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.~~

~~Hierzu gehören insbesondere Hordenschutzzäune entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW oder der Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf des BfN.~~

7. die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen ~~sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.~~

8. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~8.9.~~ Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.

Hierzu zählt auch der Ersatz-„Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.

10. mit der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen abgestimmte Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie).

Die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-erlass des MELF „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vom 26.11.1984 geregelt.

Die Unberührtheit gilt nicht für das Verbot:
- 10 (Gewässerunterhaltung)

~~9.11.~~ Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW.

~~10.12.~~ Vor Ort notwendige Messungen und Untersuchungen inklusive Probeentnahmen sowie vorübergehend errichtete bauliche Anlagen zur Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Grunddaten der Bezirksregierung Köln bzw. deren beauftragten Dritten.

~~11.13.~~ Untersuchungen auf Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen einschl. der Verdachtsflächen sowie ggf. deren Sanierung, darüber hinaus die Abgrenzung belasteter Gewässerbereiche und Auen als Gebiete mit erhöhtem Schadstoffgehalt in Böden gem. § ~~612~~ Abs. ~~410~~ BBodSchV.

14. sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Hierzu gehören auch die übliche Nutzung der Hausgrundstücke und Hofstellen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Friedhöfe, Sport- und Parkplätze sowie anderer Freizeiteinrichtungen.

Unberührt hiervon bleibt die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. nach Bau, Wasser- und Artenschutzrecht.

Darunter fällt auch die Gewinnung von Trinkwasser sowie Anlagen zu Verteilung, Transport und Speicherung von Trink-/Abwasser.

Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz. Die Unterhaltung/Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sollen der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden.

Eine Unterhaltung—Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.

Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

beachten.

~~Erfüllt eine Drainage über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren hinweg ihre nach der guten fachlichen Praxis übliche Funktion nicht mehr, so gelten Arbeiten daran nicht mehr als Unterhaltung. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich infolge der unterbliebenen Unterhaltung auf oder im funktionalen Umfeld der Fläche ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW entwickelt hat.~~

15. die Durchführung nachstehender Veranstaltungen:

- Haus- und Hoffeste,
- Veranstaltungen auf Sportplätzen,
- nicht kommerzielle, örtliche Traditionsveranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege (z. B. Pilgerungen, Martinszüge) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte,
- Exkursionen mit max. 50 Personen unter fachkundiger Leitung zu wissenschaftlichen und naturkundlichen Zwecken (einschließlich der Umweltbildung).

16. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

17. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.

2.2.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN/ HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

~~Sonstige Ausnahmen, sofern sie nicht unter die Unberührtheiten fallen, bedürfen der Genehmigung / Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung / Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des betroffenen Landschafts-~~

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~teils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.~~

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietspezifischen Verboten unterliegen.

Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Dies gilt insbesondere für:

1. ~~baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Abs. 1 und 2 BauO NRW im räumlichen Zusammenhang zu bestehender Wohnbebauung oder zu bestehenden land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, sofern sie nach Standort und Gestaltung angepasst sind.~~

2. den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen.

~~2.3. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang damit, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen entstehen.~~

4. die vorübergehende Anlage von befestigten, unversiegelten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von ökologisch wertvollen Bereichen.

Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.

Anschließend ist die genutzte Fläche

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~3.5. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB, die nicht unter Nr. 2 fallen, sowie für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BauGB, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegen stehen und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht nachhaltig und nicht oder nur unerheblich verändern.~~

~~4.6. Vorhaben zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, innerhalb einer in einem Flächennutzungsplan rechtmäßig ausgewiesenen Vorrangzone.~~

7. Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB.

~~5.8. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden führt, sowie für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB, wenn seine Verwirklichung die Nutzung vorhandener Baustrukturen begünstigt und eine Beeinträchtigung landschaftsprägender Laubbäume oder von Obstwiesen ausgeschlossen ist, sowie Feuchtwiesen, Magerstandorte oder Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden.~~

~~6.9. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nr. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt und eine Beseitigung landschaftsprägender Bäume nicht erforderlich wird.~~

Erweiterungen bis zu 30 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes gelten als angemessen und geringfügig.

10. Vorhaben während der Planfeststellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB.

§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.

~~7.11. das Errichten max. 4 Meter hoher Tierunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentrauf-~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

bereiches von Bäumen.

~~8.12.~~ das Errichten von sonstigen Weidezäunen, Tierfanggattern, Herdenschutzzäunen und Zäunen für Schalenwildgehege, welche von den in den Unberührtheiten genannten Zaunhöhen und -formen abweichen, sowie von Zäunen für Hundeauslaufflächen und auf Flächen für öffentliche Zwecke, deren Betreten nicht erlaubt ist.

~~9.13.~~ Maßnahmen zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen.

Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln, Wegweiser, Schutzhütten sowie Wanderparkplätze.

14. Schilder, die der Besucherlenkung oder information über das Schutzgebiet dienen.

Hierzu zählen u.a. Schautafeln und Wegweiser.

15. Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern.

16. der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich, a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepasster Weise.

Dies gilt auch dann, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.

17. die Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich oder in einer hierzu benachbarten Kommune.

18. die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophengewaltbewältigung ergriffen werden müssen.

~~10.19.~~ die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Straßen, Wegen oder Verkehrswegen inkl. sonstigen Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen,

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- ~~20.~~ die Errichtung oder Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFOG NRW durchgeführt worden ist.
- ~~11.~~ 21. die Errichtung von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen.
- ~~12.~~ 22. die Errichtung und den rechtmäßigen Betrieb von Friedhöfen und Begräbniswäldern, Sportplätzen, wenn keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Gehölze und keine Errichtung von Gebäuden erfolgt.
23. die Errichtung und den Betrieb von Sport- und Spielplätzen sowie von Waldkindergärten.
24. das saisonale Aufstellen von mobilen oder baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen, Wegen und Parkplätzen.
- ~~13.~~ 25. Übungen und Ausbildungen von Behörden, Hilfsorganisationen und Rettungsdiensten (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.).
- ~~14.~~ 26. die Durchführung von sonstigen Kultur- und Sport-Veranstaltungen sowie von sonstigen naturbezogenen Veranstaltungen.
- ~~15.~~ 27. die Anlage, Bereitstellung oder Änderung sowie den rechtmäßigen Betrieb von Einrichtungen für Schieß-, Wasser-, Luft-, Motor- oder Modellsport und sonstigen Freizeiteinrichtungen.
- ~~16.~~ 28. die Anlage, Veränderung oder, Beseitigung, Aufstauung oder Umwandlung von stehenden oder fließenden oberirdischer Gewässern einschließlich Fischteichen.
29. Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern.
- ~~17.~~ 30. die Entnahme von Veränderung des Grundwasserspiegels zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung oder zum Zweck der Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, sowie die Vornahme von Bewässerungs-, Entwässerungs- oder anderen den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernden Maßnahmen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
18,31.	die Veränderung der die Boden-, Fels- oder Geländegestalt aufbringung oder den Bodenabtrag zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung oder für sonstige Zwecke.	
19,32.	die Verlegung oder Änderung von Leitungen aller Art zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen und den dazugehörig zwingend notwendigen, untergeordneten Bauwerken, ohne Schädigung von prägenden Gehölzen, Biotopen o. ä.	
33.	<u>die Veränderung oder Beseitigung von bestehenden Drainageleitungen.</u>	
20,34.	die Umwandlung von Wald oder die Vornahme von Erstaufforstungen, sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes.	
35.	<u>die Anlage von Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen.</u>	<u>Diese Kulturen sind insbesondere dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Flächen bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.</u>
21,36.	Gehölzrückschnitte oder -beseitigungen, insbesondere sofern das Landschaftsbild nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt wird.	
22.	die Entnahme von Tier- und Pflanzenarten.	
23,37.	die Durchführung von wissenschaftlicher Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.	Hierzu zählen u. a. Sondagen, Probeentnahmen, <u>Arterfassungen</u> , Telemetriem oder Beringungen.
38.	<u>Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge.</u>	<u>Zur Gefahrenvorsorge zählen Maßnahmen, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.</u> <u>Hierzu zählen u.a. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder Maßnahmen des Hochwasserschutzes (z.B. Bau von Regenrückhaltebecken, Überschwemmungsflächen sowie Schutzwälle / -dämme, wenn keine anderen Schutzmöglichkeiten bestehen).</u>
39.	<u>Maßnahmen, die im Rahmen der Klimawandelanpassung dazu geeignet sind,</u>	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Wasser länger zu speichern bzw. zurückzuhalten.

40. die Entnahme von Pflanzen nicht besonders geschützter Arten.

24. Maßnahmen, die den unter Nr. 1 bis 243 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf Natur und Landschaft vergleichbar sind,

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt, die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Für die Befreiung von den Geboten und

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Verboten der forstlichen Nutzung (§ 24 LNatSchG NRW) ist abweichend von § 67 BNatSchG der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. ~~87~~ BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-1

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „KINDSHARDT, HEISTERBUSCH, KELDENICHER HEIDE, SÖTENICHER WALD, SIS- TIGER WALD“

Größe: ca. 1.058~~9~~ ha

Das Gebiet besteht aus 5 Teilflä-
chen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen mit den zahlreichen Quellbächen,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe Erholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen mit z.T. hohem Laubholzanteil,
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit unterschiedlichen, vielfältigen Waldbildern sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Fahrnbachs sowie der Zuflüsse der Urft mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) mit einer auenverträglichen Nutzung,
- zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlicher Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,
- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,
- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
- zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutz-

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über insgesamt sechs große Waldgebiete ähnlicher Ausprägung, die im Wesentlichen großflächige Nadelholzbestände aufweisen.

Der Bereich Kindshardt im Westen von Kall, der angrenzende Sötenicher Wald sowie der Sistiger Wald gehören naturräumlich zur Rureifel, die sich auf den Hochflächen durch nährstoffärmere Braunerden auszeichnet. Dementsprechend sind auf den Höhenrücken überwiegend Wälder zu finden, die von Nadelholzforsten dominiert werden.

Der Wald der Keldenicher Heide liegt im Naturraum Mechenicher Voreifel und ist ebenfalls von Fichtenforsten geprägt.

Folgende schutzwürdige Biotop (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-010, BK-5405-012, BK-5405-013, BK-5405-016, BK-5405-901, BK-EU-00014, BK-5505-012, BK-5505-025.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- ten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines moosreichen, zusammenhängenden Kiefernbestandes im Bereich der Keldenicher Heide als Wuchsort eines bedeutenden Orchideen-Vorkommens,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Laubwald, Totholz, Altholz, Obstweide, Siefen, Fettweide) in einem durch Siedlungsräume sowie Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum, insbesondere auch zur Entwicklung weitgehend ungestörter, standortgemäßer Laubmischwälder mit gestufter Altersstruktur einschließlich der Tot- und Altholzstadien sowie Erhaltung und Entwicklung unverbaubarer Quellen und Quellbäche,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Feuchtwäldern im Quellgebiet und Oberlauf des Fahrenbachs,
 - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
 - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für unter Naturschutz stehende Gebiete wie Manscheider Bachtal, Sistiger und Krekeler Heide u. a.,

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:
BSN-0360, BSN-0393, BSN-0340, BSN-0360.

- wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden,

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-002, VB-K-5405-0045, VB-K-5405-005, VB-K-5405-009, VB-K-5405-012, VB-K-5405-018, VB-K-5505-001, VB-K-5504-025.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-508-9GB-5405-508.

- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhis-

Folgende regional bedeutsame

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

torischen Erbes

- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte, insbesondere der Pinggen sowie aus Gründen des Bodendenkmalsschutzes.

Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:

KLB 228 „Keldenich, Bergbauggebiet Kall“, KLB 237 „Eifelbahn“.

Folgende geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte (GeoSchOb NRW) liegen innerhalb des Gebietes: GK-5405-010GK-5405-011

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 067g römische Wasserleitung, EU 089 Pinggen Keldenicher Heide, EU 090 Bergbauggebiet, EU 101 Pinggenfeld EU 114 römische Wasserleitung, EU 116 Pinggenfeld, EU 117 römische Wasserleitung, EU 129 Grube Tanzberg, Sötenicher Wald, 152 Pingge, EU 218 Haak-Stollen.

Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes E23 (Kall).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2723**, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-1-1* bis 5.1/ 2.2-1-106.

2.2-2

**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„NÖRDLICHER BLANKENHEIMER WALD“**

Größe: ca. 361 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großen, zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen,
- wegen der besonderen Bedeutung ausgedehnter Waldflächen für die naturnahe

Der nördliche Teil des Blankenheimer Waldes erstreckt sich südlich von Wahlen bis zum Manscheider Bachthal. Das gehört naturräumlich zur Kalkeifel und ist überwiegend von Nadelholzforsten geprägt.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Erholung,
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes mit wechselnden Ausgangsgesteinen und hierdurch bedingten unterschiedlichen, vielfältigen Waldbildern sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 - zur Erhaltung und Optimierung der großen zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen mit z.T. hohem Laubholzanteil,
 - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete des Gillesbaches und im Oberlauf des Lüssiefen mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,
 - wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,
 - zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,
 - zur Optimierung der Übergangszonen zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. durch Waldmäntel),
 - zur Erhaltung und Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
 - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für unter Naturschutz stehende Gebiete wie Manscheider Bachtal, Sistiger und Krekeler Heide u. a.,
 - zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit z.T. in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
 - zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet,
 - zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Fließgewässer,

Im nördlichsten Teil des Blankenheimer Waldes liegen Buchenhochwälder, die teils dem Zahnwurz-Buchenwald, kleinflächig mit Übergängen zum Orchideen-Kalk-Buchenwald zuzurechnen sind. Hier befinden sich auch wertvolle Altholzbestände.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5505-123025, 5505-025, BK-5505-103.

Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche der geplanten Wasserschutzgebiete E40 (Marmagen) und E26 (Dropestollen).

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5505-131-9, BT-EU-04135 (tlw.) ~~GB-5505-131~~.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>- wegen seiner Funktion als Gebiet <u>mit</u> regional bedeutsamen Biotopverbundflächen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27-23, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p> <p>5.1/ 2.2-2-1 bis 5.1/ 2.2-2-7<u>5</u>.</p>	<p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u> <u>BSN-0340, BSN-0382.</u></p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5504-025, VB-K-5505-005.</p>

2.2-3

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „MECHERNICHER VOREIFELLAND NÖRDLICH KALL“

Größe: ca. ~~54039~~ ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, z.T. strukturreichen Landschaft,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung,
- zur Erhaltung und Entwicklung einzelner Gehölzstrukturen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung und Entwicklung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in dem intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Ver-

Das nordöstlich von Kall gelegene Landschaftsschutzgebiet gehört naturräumlich zur Mechernicher Voreifel, die sich hier durch gute Böden und einer entsprechend intensiven ackerbaulichen Nutzung auszeichnet. Der Raum ist im Vergleich zu den südlich angrenzenden Gebieten als deutlich strukturärmer einzustufen. ~~Aus diesem Grunde wurde in Abwägung mit den landwirtschaftlichen Belangen für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein reduzierter Verbotskatalog festgesetzt.~~

Vereinzelt wurden an Wirtschaftswegen im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens Bleibuir Gehölzpflanzungen durchgeführt.

Folgende schutzwürdige Biotope

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- besserung der Durchgängigkeit,
- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,
- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,

(Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-018, BK-5405-029, BK-5405-030, BK-5405-033, BK-5405-034, BK-5405-122, BK-5405-125, BK-5405-909, BK-5405-029, BK-5405-030, BK-5405-034, BK-5405-122, BK-5405-125, BK-5405-908

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:
BSN-0310.

- wegen seiner Funktion als Gebiet mit regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:
 - Stillgewässer,
 - Magerwiesen und –weiden,
 - Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden.

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-005, VB-K-5405-006, VB-K-5504-012.

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-5405-501-9, BT-5405-616-8 (tlw.), GB-5405-501, GB-5405-605, GB-5405-606.

- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,

Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:
KLB 230 „Scheven“, KLB 237 „Eifelbahn“.

- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen Nutzung mit einigen, die Landschaft strukturierenden Gehölzen sowie der Ackerterrassen bei Dottel,

- aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.

Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 117 römische Wasserleitung, EU 146 Römische Siedlung.

Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes E31/32 (Verbandswasserwerk Euskirchen).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 273, 5, 11 und 12 sowie 15 bis 23**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17**, die **allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40** sowie die Pflege- und

~~Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes E31/32 (Verbandswasserwerk Euskirchen). Ferner liegt im Gebiet das Bodendenkmal EU 146.~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-3-1* bis 5.1/ 2.2-3-4 und 5.2/ 2.2-3-1.

2.2-4**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
„SÖTENICHER KALKMULDE“**Größe: ca. 1. ~~839906~~ ha

Das Gebiet besteht aus 8 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung von Waldflächen für den Klimaschutz,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Biotopen,
- zur Erhaltung des z.T. mageren und artenreichen Grünlandes, vor allem im Bereich der Bergkuppen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Kalkscherbenäckern als Standort für seltene Ackerbegleitkräuter,
- zur Erhaltung von historischen Ackerterrassen,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für unter Naturschutz stehenden Gebiete wie Siltiger Heide, Hänge

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich über den südlichen Teil der Sötenicher Kalkmulde (Kalkeifel), die von den anstehenden Kalken und Dolomiten geprägt ist, was sich in den zahlreichen Kalksteinbrüchen und der insgesamt eher wasserarmen Mulde widerspiegelt. Während die breiten Sohlen der Trockentäler meist intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, sind auf Hangflächen oft noch magere Wiesen oder Aufforstungen zu finden sind.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-EU-00095, BK-EU-00099, BK-EU-00093, BK-EU-00101, BK-EU-00091, BK-5505-096, BK-EU-00097, BK-EU-00100, BK-EU-00096, BK-5405-0020, BK-5405-0001, BK-EU-00004, BK-EU-00020, BK-5505-028, BK-5405-025, BK-5405-052, BK-EU-00019, BK-5405-028, BK-5405-035, BK-EU-00012, BK-EU-00014, BK-5405-038, BK-5405-017, BK-5405-020, BK-5405-022, BK-5405-024, BK-5405-025, BK-5405-026, BK-5405-028, BK-5405-035, BK-5405-052, BK-5505-101.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

an Urft und Gillesbach u.a.,

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Laubwald, Totholz, Altholz, Obstweide, Siefen, Fettweide) in einem durch Siedlungsräume sowie Landwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum, insbesondere auch zur Entwicklung weitgehend ungestörter, standortgemäßer Laubmischwälder mit gestufter Altersstruktur einschließlich der Tot- und Altholzstadien sowie Erhaltung und Entwicklung unverbauter Quellen und Quellbäche,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit,
- zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten feuchter und nasser Standorte,
- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,
- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktionen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete von Kutenbach und Salbersbach mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,
- zur Erhaltung und Optimierung der Aue, als natürlichen Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:

BSN-0248, BSN-0255, BSN-0310, BSN-0340, BSN-0349, BSN-0360,

- wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem hohen Anteil regional, aber auch landesweit bedeutsamer Biotopverbundflächen,

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-009, VB-K-5405-017, VB-K-5405-018, VB-K-5405-019, VB-K-5505-001, VB-K-5505-002, VB-K-5505-003, VB-K-5405-12, VB-K-5504-019

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Optimierung vieler, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:<ul style="list-style-type: none">- Nass- und Feuchtgrünland,- Borstgrasrasen,- Magerwiesen und –weiden,- Trocken- und Halbtrockenrasen,- Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,- Auwälder,	<p>tlw., VB-K-5504-025 tlw., VB-K-5505-001, VB-K-5505-003.</p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-EU-06414 (tlw.), BT-EU-04531, BT-EU-04528, BT-5505-4006-2002, BT-5505-084-8, BT-EU-06366 (tlw.), BT-5405-431-9, BT-5505-874-9, BT-5405-0254-2014, BT-5405-0255-2014, BT-5405-703-9, BT-EU-06722, BT-EU-00887, BT-5405-530-9, BT-5405-616-8 (tlw.), BT-EU-06438 (tlw.), BT-EU-03782, BT-EU-06452 (tlw.), BT-06375, GB-5405-427, GB-5405-431, GB-5405-504, GB-5405-530, GB-5405-532, GB-5405-564, GB-5405-703, GB-5504-702, GB-5505-076, GB-5505-084, GB-5505-403, GB-5505-476, GB-5505-555, GB-5505-874.</u></p> <p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des festgesetzten Wasserschutzgebietes E 6/7 (Urfe/Hauserbenden).</p>
	<p><u>- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u></p>	<p>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</p> <p><u>KLB 228 „Keldenich, Bergbaugebiet Kall“, KLB 230 „Scheven“, KLB 237 „Eifelbahn“, KLB 280 „Kloster Steinfeld“.</u></p>
	<p><u>- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Ackerterrassen zwischen Frohnrath und Rinnen, bei Kall und bei Urft, der Kalksteinbrüche, der Feldgehölze, Hecken und Baumreihen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u></p>	<p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: <u>GK-5405-010, GK-5405-021.</u></p> <p><u>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 040 Pinginfeld, EU 067g römische Wasserleitung, EU 089 Pingener Keldenicher Heide, EU 109 Rosentaler Eisenhütte, Hütte Neuwerk, EU 110 römische Wasserleitung, EU 119 Pinginfeld, EU 137 Neuwerk Dalbenden,</u></p>
	<ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Ferner liegen im Gebiet die archäologisch bedeutsamen Fundstellen 0175002 sowie 0174 001

Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des festgesetzten Wasserschutzgebietes E 6/7 (Urfey/ Hauserbenden).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2723**, **die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17**, **die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-4-1 bis 5.1/ 2.2-4-~~65~~ und 5.2/ 2.2-4-1.

2.2-5

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „BROICHER HOCHFLÄCHE/ FROHNRATHER VENN“

Größe: ca. 473 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Laubwald, Totholz, Altholz, Obstweide, Siefen, Fettweide) in einem durch Siedlungsräume sowie Landwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum, insbesondere auch zur Entwicklung weit-

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Hollerath-Broicher-Hochfläche im Naturraum Rureifel und liegt im Übergangsbereich zur Kalkeifel zwischen den Ortschaften Golbach und Sistig.

Es schließt die z.T. naturschutzwürdigen Bachtäler von Golbach, Kallbach, Rotzbach und Weiersbach ein. Die überwiegend flachwellige Hochfläche wird größtenteils **intensiv** landwirtschaftlich genutzt. Vereinzelt liegen größere Waldflächen im Gebiet.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: BK-5405-096, BK-5405-095, BK-5405-012, BK-5405-097.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

gehend ungestörter, standortgemäßer Laubmischwälder mit gestufter Altersstruktur einschließlich der Tot- und Altholzstadien sowie Erhaltung und Entwicklung unverbaubarer Quellen und Quellbäche,

- zur Erhaltung und Optimierung der Waldflächen, insbesondere der Waldrandbereiche,
- wegen der besonderen Bedeutung der Waldflächen für den Klimaschutz,
- zur Erhaltung des Grünlandes mit einem hohen Anteil an Berg-Mähwiesen und Glatthaferwiesen,
- zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die unter Naturschutz stehenden Bachtäler von Kallbach und Rotzbach,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Auen durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit,
- wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,
- zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,

Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:
BSN-0340, BSN-0360.

- wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem Teil landesweit bedeutsamer Biotopverbundflächen,

Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: VB-K-5405-004, VB-K-5405-009, VB-K-5405-008, HW-

Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: BT-EU-06391, BT-EU-04532.

- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,

Folgender regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich kommt in dem Gebiet teilweise vor:
KLB 228 „Keldenich, Bergbauggebiet Kall“.

- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Nutzung, der Ackerterrassen in Golbach und der Feldgehölze und Baumreihen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung.

- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-001.

Im Gebiet befindet sich die archäologische Fundstelle 0146004.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 4023** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Unberührt bleibt darüber hinaus:

Der Vollzug des Bebauungsplanes Nr. 25 (Windkraftkonzentrationszone Honderberg / Sistiger Venn).

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-5-1 bis 5.1/ 2.2-5-~~7~~5.

2.2-6 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „OFFENLAND SÜDLICH KREKEL“

Größe: ca. ~~14950~~ ha

Das Gebiet besteht aus 5 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere

- wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit der sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen, aber sehr strukturreichen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (Feld-

Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der Wildenburger Hochfläche und gehört zum Naturraum Rureifel.

Die überwiegend flachwellige und offene Hochfläche ist größtenteils von Grünlandnutzung und zahlreichen Gehölzstrukturen geprägt.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen inner-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>gehölze, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des Grünlandes, - zur Optimierung des Gesamttraumes für den Arten- und Biotopschutz, - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer <u>und Auen</u> durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen sowie Verbesserung der Durchgängigkeit, - <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge,</u> - <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u> - zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für unter Naturschutz stehende Gebiete wie Manscheider Bachtal, Sistiger und Krekeler Heide u. a., 	<p><u>halb des Gebietes: BK-5505-0010, BK-5505-0011, BK-5505-121, BK-5505-0009, BK-5505-0008, BK-5505-025.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - wegen seiner Funktion als Gebiet mit einem Teil regional bedeutsamer Biotopverbundflächen, 	<p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u> <u>BSN-0382, BSN-0340.</u></p> <p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5505-001, VB-K-5504-025, VB-K-5504-026, VB-K-5505-001 #lw.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung vieler, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - <u>seggen- und binsenreiche Nasswiesen- und Feuchtgrünland,</u> - Magerwiesen und -weiden, 	<p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-5505-0130-2005, BT-5505-0129-2005, BT-5505-7005-2000, BT-5505-410-9, BT-5505-411-9, BT-5505-412-9, GB-5505-409, GB-5505-410, GB-5505-411, GB-5505-412.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der persistenten ackerbaulichen Nutzung, der Ackerterrassen bei Golbach und der Feldgehölze und Baumreihen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u> 	
	<ul style="list-style-type: none"> - <u>aus Gründen des Bodendenkmalschutzes</u> 	<p><u>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützte Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 186 Westwall.</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.</p>	<p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5504-016.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 4023 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche der geplanten Wasserschutzgebiete E40 (Marmagen) und E26 (Dropestollen).</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):</p>	
	<p>5.1/ 2.2-6-1* bis 5.1/ 2.2-6-27.</p>	
2.2-7	<p>LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „FLIEßSGEWÄSSER UND AUEN“</p>	
	<p>Größe: ca. 3043 ha</p>	<p>Das Gebiet besteht aus 27 Teilflächen.</p>
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, insbesondere</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als Lebensraum sowie als Verbundachse für den Arten- und Biotopschutz einschl. der Förderung der ökologischen Durchgängigkeit, - zur Erhaltung und Optimierung der Fließgewässer und Auen als strukturierende Landschaftselemente, - zur Regeneration und Wiederherstellung der autotypischen Lebensräume <u>und als Retentionsraum</u>, - zur Regeneration und Wiederherstellung der Quellbereiche mit ihren typischen Quellfluren, - zur Erhaltung und Optimierung der Grünlandbereiche, - <u>zur Erhaltung von historischen Ackerterrassen</u> 	<p>Das gesamte Plangebiet wird von zahlreichen größeren und kleineren Fließgewässerauen durchzogen. Über die Naturschutzgebiete in der Offenlandschaft hinaus sind insbesondere die Urft nördlich und südlich von Kall, Golbach, Weiersbach und Kutenbach erwähnenswert.</p> <p>Die Bachauen zeichnen sich gegenüber dem Umland durch grundwasserbeeinflusste Böden, geringere Bodenwertzahlen und somit größtenteils durch eine extensive Nutzung aus. Hieraus resultieren die größere strukturelle Vielfalt sowie die höhere ökologische und ästhetische Qualität der Landschaft in den Niederungen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>sen.</u></p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,- <u>wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Fließgewässer und Auen,</u>- <u>wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge.</u>- <u>zur Erhaltung von Böden und wegen ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihrer Filter- und Speicherfunktion,</u>- <u>zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Überschwemmungsgebiete von Kottenbach, Salbersbach inkl. Zuflüssen, Kallbach, Golbach, Weiersbach, Fischbach sowie Gillesbach inkl. Zuflüssen und der Urff mit auentypischen Gelände- und Lebensraumstrukturen (Flutrinnen und Flutmulden, Totholz, Sedimentablagerungen) und einer auenverträglichen Nutzung,</u>- <u>zur Erhaltung und Optimierung der Aue als natürlicher Retentionsraum für den Hochwasserschutz und die Grundwasserneubildung,</u>- wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung,- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für unter Naturschutz stehende Gebiete wie Kallbach und Rotzbachtal, Sistiger und Krekeler Heide, Urff und Gillesbachtal u. a.,	<p>Die Bachauen haben große Bedeutung für den Biotopverbund und werden als großräumig wirksame belebende und strukturierende Elemente das Landschaftsbild auf. Soweit sie nicht im Kap. 2.1 als Naturschutzgebiete festgesetzt wurden, stehen sie unter dem Schutz des Landschaftsschutzgebietes, das zusätzlich zu den allgemeinen Verboten in Kapitel 2.2-0 den Grünlandumbruch untersagt und Gewässerrandstreifen mit Nutzungsbeschränkungen ausweist.</p> <p>Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes: <u>BK-EU-00143, BK-5405-016, BK-5405-103, BK-5405-012, BK-5405-096, BK-5405-097, BK-EU-00004, BK-5405-0019, BK-EU-00020, BK-5505-028, BK-5505-0007, BK-EU-00005, BK-EU-00012, BK-5405-010, BK-5405-012, BK-5405-019, BK-5405-022, BK-5405-026, BK-5405-096, BK-5405-097, BK-5405-103, BK-5505-028, BK-5505-101, BK-5505-103.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none">- wegen ihrer Funktion als Gebiete mit vielen überwiegend landesweit sowie regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,	<p><u>Der Regionalplan legt Bereiche für den Schutz der Natur mit folgenden Nummern fest:</u></p> <p><u>BSN-0360, BSN-0340, BSN-0098, BSN-0248.</u></p>
	<ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Optimierung zahlreicher, nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotope:<ul style="list-style-type: none">- Quellbereiche,- <u>Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut),</u>- Bruch- und Sumpfwälder,	<p>Folgende Biotopverbundflächen kommen in dem Gebiet vor: <u>VB-K-5405-004, VB-K-5405-005, VB-K-5405-006, VB-K-5405-008, VB-K-5405-009, VB-K-5405-010, VB-K-5405-018, VB-K-5505-002 tlw., VB-K-5505-003, VB-K-5505-005.</u></p> <p>Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes: <u>BT-EU-06734, BT-EU-06961 (tlw.), BT-5405-0066-2007, BT-5405-423-9, BT-5405-422-9, BT-5405-4073-2002, BT-5405-424-9, BT-5405-562-8, BT-5405-429-9, BT-5505-0143-2007, BT-5405-</u></p>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> - Auenwälder, - Sümpfe und Riede, - <u>Seggen- und binsenreiche Nasswiesen- und Feuchtgrünland,</u> - Magerwiesen und -weiden, - Trocken-und Halbtrockenrasen, - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 	<p><u>509-8, BT-EU-06724, BT-5405-508-9 (tlw.), BT-5405-0251-2014, BT-5405-0252-2014, BT-5505-407-9, BT-5505-406-9, BT-5505-413-9, GB 5405-415, GB 5405-422, GB 5405-423, GB 5405-424, GB 5405-425, GB 5405-429, GB 5405-430, GB 5405-509, GB 5405-561, GB 5405-562, GB 5405-701, GB 5505-404, GB 5505-405, GB 5505-406, GB 5505-407, GB 5505-413.</u></p>
	<p><u>- zur Erhaltung und Würdigung des kulturhistorischen Erbes,</u></p>	<p><u>Folgende regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen in dem Gebiet:</u> <u>KLB 228 „Keldenich, Bergbauggebiet Kall“, KLB 230 „Scheven“, KLB 237 „Eifelbahn“, KLB 280 „Kloster Steinfeld“ und KLB 282 „Oberes Urfttal“.</u></p>
	<p><u>- aufgrund des kulturhistorischen Zeugniswertes der Ackerterrassen an der Steinfelder Straße bei Wahlen und zwischen Frohrath und Rinnen sowie als Zeugnis historischer Grünlandbewirtschaftung,</u></p>	
	<p>- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte <u>sowie aus Gründen des Bodendenkmalschutzes.</u></p>	<p>Folgendes geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt (GeoSchOb NRW) liegt innerhalb des Gebietes: GK-5405-001. <u>Folgende nach § 1 DSchG NRW geschützten Bodendenkmäler liegen innerhalb des Gebietes: EU 115 Steinfelderhütte, EU 186 Westwall.</u></p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 4023 sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Teile des LSG umfassen auch Einzugsbereiche des geplanten Wasserschutzgebietes E23 (Kall).</p>
	<p>Darüber hinaus gilt folgendes gebietspezifisches Verbot-:</p>	
	<p>- Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen.</p>	<p>Dauergrünland ist nach § 4 Abs. 1 S. 2 LNatSchG NRW definiert.</p>
	<p>In besonders begründeten Einzelfällen</p>	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden, sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Folgende **Maßnahmen** werden festgesetzt (§ 13 LNatSchG NRW):

5.1/ 2.2-7-1* bis 5.1/ 2.2-7-~~64~~.

2.2-8 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET MIT BEFRISTUNG

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer strukturreichen Kulturlandschaft,
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen,
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,

Die Festsetzung tritt gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit diese entgegenstehende Festsetzungen trifft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten von den für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten **allgemeinen Verboten die Nummern 1 bis 3, ~~9 bis 15, 18 bis 27-5, 11 und 12 sowie 15 bis 23~~, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 17, die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 40** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Das Landschaftsschutzgebiet wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 LNatSchG NRW) liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Aus diesem Grunde wurde für dieses Landschaftsschutzgebiet lediglich ein **reduzierter Verbotskatalog** festgesetzt, der gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggf. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen.

Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitplanung erhalten werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wird mit einer eigenen Signatur („schwarze Punktierung mit grünem Hintergrund“ in der Festsetzungskarte dargestellt. Die einzelnen Flächen sind jedoch nicht nummeriert.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.3 NATURDENKMALE (§ 28 BNATSchG)

Anzahl: ~~98~~

Einzelbäume und Baumgruppen.

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 28 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.

Bei diesen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechenden Flächen bis zu fünf Hektar ist ein besonderer Schutz erforderlich

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Für Naturdenkmale gelten die nachfolgend aufgeführten,

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen ~~für~~ **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen** ~~und~~ **sowie**
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** **sowie**,
- die **zusätzlichen gebietsspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Naturdenkmälern angegeben sind.

Soweit

- ~~— unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder~~
- ~~— nationale Vorschriften~~

~~von den vorgen. allgemeinen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.~~

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.3.0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURDENKMALE

2.3.0.1 ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals ~~oder seiner geschützten Umgebung~~ führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.

2. den Schutzbereich des Naturdenkmals umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.

2.3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - einschließlich Verkehrsanlagen - im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist.

Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst, als auch die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 Meter).

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

~~Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst, als auch die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 Meter).~~

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 BauO NRW gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

5. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter) am Schutzobjekt oder im Kronentrauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausgenommen hiervon sind:

Behördlich angebrachte Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

6. auf dem Schutzobjekt zu klettern sowie im Schutzbereich des Naturdenkmals zu reiten oder zu fahren sowie dort Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger, Wohnwagen sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

7. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich auf- oder abzustellen oder zu betreiben.

3.8. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, ~~im Kronentrauf- und Wurzelbereich~~ einzubringen, wegzuerwerfen, abzuleiten, abzulagern oder, sich ihrer auf sonstiger Art und Wei-

Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen sowie das Abstellen von Viehtränken und – fütterungseinrichtungen im Wurzelbereich.

Das Betreten oder Befahren des Schutzbereiches ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers / der Eigentümerin vorliegt.

Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirt-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	se zu entledigen, <u>die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Schutzbereich zu beschädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen, oder die Naturdenkmale auf andere Weise zu verunreinigen.</u>	<u>schaftsgesetzes erfüllen.</u> <u>Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.</u> Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert werden.
	<u>9. Biozide auszubringen oder zu lagern.</u>	<u>Biozide sind chemische Stoffe, die Organismen abtöten. Dazu zählen z.B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.</u>
	<u>4.10. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie das Schutzobjekt durch das Abstellen von Geräten und Maschinen oder durch die Lagerung von Materialien im Schutzbereich zu beeinträchtigen.</u>	<u>Dies gilt auch für das Abstellen von Viehtränken und Fütterungseinrichtungen im Kronentraufbereich.</u>
	<u>5.11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen <u>des Schutzgegenstands,</u> der Boden- <u>oder der Gelände</u>gestalt im Schutzbereich vorzunehmen.</u>	<u>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländeform wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.</u>
	<u>6.12. Bienenstöcke/-kästen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde im Schutzbereich des Naturdenkmals aufzustellen.</u>	
	<u>13. im Schutzbereich des Naturdenkmals Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.</u>	
	<u>14. im Schutzbereich des Naturdenkmals zu zelten, zu campen oder zu lagern.</u>	
	<u>7.15. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Kronentrauf- und Wurzelbereich.</u>	
	<u>16. den Wasserhaushalt oder die Wasserche-</u>	

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

mie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen - vorzunehmen.

Ausgenommen hiervon ist:

Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht beeinflusst wird.

17. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten, zu ändern und zu erneuern.

18. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirsungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des Naturdenkmals anzulegen oder vorzunehmen.

8.19. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

9.20. Brut- und Lebensfortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

12. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten, zu ändern und zu erneuern.

Auf die Regelung der DVO LJG NRW wird verwiesen.

Wildäsungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.

Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere.

§ 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm.

Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.

§ 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

2.3.0.2

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW	
	Die Unberührtheit gilt nicht für die mit Ausnahme des Verbotens: - 172 (Ansitzeinrichtungen) - 18 (Wildäsungsflächen, Fütterungen).	
2.	die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei	
	Die Unberührtheit gilt nicht für das mit Ausnahme des Verbotens: - 127 (Bienenstöcke/-kästen).	
3.	die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen,	
4.	die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.	
4.5.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	Hierzu zählt auch der Ersatz „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.
5.6.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW. Diese obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar	Sofern es sich bei dem Naturdenkmal um geschützte Bäume handelt, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde die Verkehrssicherungspflicht. Die Eigentümerinnen und Eigentümern oder Nutzungsberechtigten sollen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht auffällige Veränderungen oder Schäden der Unteren Naturschutzbehörde anzeigen. Die Untere Naturschutzbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch die Eigentümerin, den Eigen-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.~~

tümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Naturdenkmals, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.

~~6.7.~~ sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.

Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die ~~Instandhaltung~~ Instandhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Bei der Instandhaltung von Drainagen sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu beachten.

~~7.8.~~ unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

~~8.9.~~ von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte ordnungsbehördliche Maßnahmen.

2.3.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

~~Sonstige Ausnahmen, sofern sie nicht unter die Unberührtheiten fallen, bedürfen der Genehmigung / Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung / Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des betroffenen Landschaftsteils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn der Schutzzweck oder der Charakter des betroffenen Landschaftsteils – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträchtigt wird.~~

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten bzw. Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsregelungen genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und, dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p><u>und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</u></p> <p><u>Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.</u></p>	<p><u>widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</u></p> <p><u>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen oder Bedingungen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</u></p>
	<p>Dies gilt insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden, die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern.</u><u>2. Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Naturdenkmals, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvolle Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.</u><u>3. die Verlegung oder Änderung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen aller Art ohne Beschädigung des Naturdenkmals.</u><u>4. die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.</u><u>5. die Entfernung oder Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.</u><u>6. das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.</u>	<p>Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser.</p> <p><u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u></p> <p><u>Hierzu zählt z. B. der Eichenprozessionsspinner.</u></p>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~4. Maßnahmen, die den unter Nr. 1 bis 3 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf das Naturdenkmal vergleichbar sind.~~

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden. Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. ~~87~~ BNatSchG i. V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.3-1 NATURDENKMAL „STIELEICHE BEI SCHEVEN“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Stieleiche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Die ca. 250 Jahre alte Stieleiche steht an einem Hang nördlich des Bahnhofs Scheven am Rande eines Feldweges.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 12 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6.**

2.3-2 NATURDENKMAL „WINTERLINDENALLEE BEI KELDENICH“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Baumallee als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der gepflanzten Allee als Zufahrt zur Kapelle.

Die Allee aus 44 Winterlinden befindet sich am westlichen Ortsrand von Keldenich entlang eines Weges, der zu einer Kapelle führt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 12 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6.**

2.3-3 NATURDENKMAL „TRAUBENEICHE ÖSTLICH KINDSHARDT“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt ge-

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

mäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Traubeneiche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Die 320 Jahre alte Traubeneiche, auch „Hausbaum“ genannt, steht östlich der Kindshardt-Höhe im Bereich eines Rastplatzes an einem Waldweg. Der Baum hat einen Umfang (BHU) von 3,90 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 1220, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6.**

2.3-4

NATURDENKMAL „HYBRIDLINDE BEI STEINFELD“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Hybridlinde als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Die alte Linde steht in einer Kurve an der L 22 zwischen Steinfeld und Urft. Die Linde ist ca. 250 Jahre alt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 1220, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6.**

2.3-5

NATURDENKMAL „STIELEICHE AM HONDERBERG“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Stieleiche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbe-

Die 250 Jahre alte Eiche steht auf der Ostseite des Honderbergs an einem Wirtschaftsweg zwischen

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- lebenden Wirkung,
 – aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
 – aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Frohnrath und Straßbüsch.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 1220, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6.**

2.3-6

NATURDENKMAL „ROTBUCHEN AM HONDERBERG“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Rotbuchen als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Bäume.

Die Rotbuchen stehen auf der Ostseite des Honderbergs in einem Wäldchen oberhalb des Wirtschaftsweges zwischen Frohnrath und Straßbüsch.

Die Buchen sind bis 150 Jahre alt und haben einen Umfang (BHU) bis 2,5 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 1220, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6.**

2.3-7

NATURDENKMAL „LINDENALLEE AM HUNDRÜCK“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Baumallee als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Allee.

Die Allee besteht aus insgesamt 31 alten Winterlinden und 9 Spitzahorn-Bäumen sowie zahlreichen, nachgepflanzten jüngeren Linden. Sie befindet sich an der K 60 von Wahlen Richtung Marmagen zwischen Ortsausgang Wahlen und Wilhelmshöhe.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6.**

2.3-8

NATURDENKMAL „EICHEN UND KIRSCHEN AM WEIERSBACH ÖSTLICH FROHNATH“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Baumgruppe als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Bäume.

Das Naturdenkmal umfasst eine Baumgruppe bestehend aus drei Eichen und einer Vogelkirsche an der Talflanke sowie zwei freistehende Eichen in der Talsohle.

Die Stammumfänge (BHU) liegen zwischen 3,4 und 4,5 Meter.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6.**

2.3-9

NATURDENKMAL „SCHWARZKIEFER IN DER RINNER HEIDE“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Erhaltung der Schwarzkiefer als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,
- aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung des Solitärbaumes.

Die Schwarzkiefer steht am Rande der Rinner Heide. Ihre Krone besteht aus mehreren steilaufstrebenden Stämmlingen (Kandelaber-Wuchs). Die Kiefer ist ca. 200 Jahre alt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 9 und die**

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 6.

2.3-8

**NATURDENKMAL
„EICHE NÖRDLICH VON DOTTEL“**

~~Schutzzweck:
Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere~~

- ~~— zur Erhaltung der Eiche als markante und dominante Einzelschöpfung der Natur mit einer herausragenden landschaftsbelebenden Wirkung,~~
- ~~— aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit.~~

~~Die weit ausladende Eiche steht in der freien Feldflur zwischen Dettel und Scheven. Sie zeichnet sich durch einen sehr eigentümlichen Wuchs mit stark ineinander verwebenen Ästen aus. Der Baum erreicht einen Stammumfang von ca. 3,6 Meter.~~

~~Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturdenkmale unter 2.3.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 12.**~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.4**GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§ 29 BNatSchG)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 29 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In diesen Teilen von Natur und Landschaft ist ein besonderer Schutz erforderlich

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- **allgemeinen Verbote**,
- Regelungen zur **Unberührtheit**,
- Regelungen für **Ausnahmen**,
- Hinweise auf **Befreiungen**,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie
- die zusätzlichen **gebietsspezifischen Verbote und Regelungen**, die bei den einzelnen Geschützten Landschaftsbestandteilen angegeben sind.

Soweit

~~unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder nationale Vorschriften~~

~~von den vorgegebenen allgemeinen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.~~

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotop-~~

Darüber hinaus sind gemäß § 39 LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes, Hecken ab 100 Metern Länge und Wallhecken sowie Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden, gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Ebenfalls gesetzlich geschützt sind gemäß § 41 LNatSchG NRW Alleebäume. Die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 39 und 41 LNatSchG NRW sind in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen nachrichtlich dargestellt, soweit diese dem Träger der Landschaftsplanung bekannt sind. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~pe betroffen sind.~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.4.0

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBE- STANDTEILE

2.4.0.1

ALLGEMEINE VERBOTE

ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist es im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils verboten:

Sofern es sich nicht um flächenhafte Geschützte Landschaftsbestandteile handelt, umfasst der Schutzbereich sowohl die Gehölze und Bäume selbst, den Kronentraufbereich zzgl. einer Abstandsfläche von 1,5 Meter rundum.

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.

Dies gilt auch für eine Beschädigung und Gefährdung durch Weidevieh oder Haustiere.

2. den Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln.

2.3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW – auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – einschließlich Verkehrsanlagen – im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils zu errichten, ~~oder~~ zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist.

~~Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst, als auch die Fläche unter den Baumkronen einschließlich des Wurzelbereichs (Kronentraufbereich zzgl. 1,5 Meter).~~

Als bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 BauO NRW gelten:

- Aufschüttungen und Abgrabungen,
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
- Sport- und Spielflächen,
- Camping-, Wochenend- und Zeltplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätze,
- Gerüste,
- Hilfseinrichtungen zur statischen

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4. Straßen, Wege, Reitwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

5. Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW, sonstige Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z.B. Hinweis auf die Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) am Schutzobjekt oder im Kronentrauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Ausgenommen hiervon sind:

Behördlich angebrachte Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Anhänger sowie Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

7. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen oder zu betreiben.

3.8. feste oder flüssige Stoffe, Gegenstände sowie Abfallstoffe aller Art, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, einzubringen, wegzuworfen, abzuleiten, abzulagern, sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, oder den Geschützten Landschaftsbestandteilen oder den Boden in seinem Schutzbereich zu schädigen, zu gefährden oder zu beeinträchtigen, auf andere Weise zu verunreinigen.

9. Biozide auszubringen oder zu lagern.

Sicherung von Bauzuständen.

Bauliche Anlagen sind i. d. R. auch:

- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- Ansitzeinrichtungen,
- Paddocks, Reitplätze und Viehunterstände,
- Gartenhütten und Container.

Hierzu zählt auch das Abstellen von Viehtränken und -fütterungseinrichtungen.

Hierzu zählen u. a. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, organische Abfälle und Bauschutt sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.

Bei diesem Verbot steht der Entledigungsgedanke im Vordergrund.

Insbesondere sollen schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes hierdurch verhindert

Biozide sind chemische Stoffe, die

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.10.	Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern sowie Böden durch das Abstellen von Geräten und Maschinen oder durch die Lagerung von Materialien im Kronentrauf <u>Schutz</u> bereich von Bäumen zu beeinträchtigen.	<u>Organismen abtöten. Dazu zählen z. B. auch Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Unkrautvernichtungsmittel.</u>
5.11.	Aufschüttungen, <u>Verfüllungen</u> , Abgrabungen, <u>Aussachtungen</u> , <u>Sprengungen</u> , <u>Bohrungen</u> oder sonstige Veränderungen <u>des Schutzgegenstandes</u> , der Boden- oder <u>Gelände</u> gestalt im Schutzbereich vorzunehmen.	<u>Unter Veränderungen der Boden- oder Geländeform wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten sowie Halden verstanden.</u>
6.12.	Bienenstöcke/-kästen ohne vorherige Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils aufzustellen.	
13.	<u>Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten, zu grillen sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.</u>	
14.	<u>zu zelten, zu campen oder zu lagern.</u>	
7.15.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Sofern es sich bei dem Schutzobjekt ausschließlich um Gehölze oder Gehölzgruppen handelt, bezieht sich das Verbot auf den Trauf- und Wurzelbereich.	
16.	den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen. <u>Ausgenommen hiervon ist:</u> <u>Die Absenkung des Grundwasserstandes, soweit hierdurch das Schutzobjekt nicht beeinflusst wird.</u>	
17.	<u>Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten sowie in sensiblen Bereichen (z.B. in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Ge-</u>	<u>bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze</u>

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

wässern) zu errichten, zu ändern oder zu erneuern.

oder Einzelbäume.

18. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirsungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) im Schutzbereich des Geschützten Landschaftsbestandteils anzulegen oder vorzunehmen.

Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen.

Wildäsungsflächen sind Wildäcker und Wildwiesen.

8.19. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen.

Dies gilt auch für das Töten, Verletzen und mutwillige Beunruhigen wild lebender Tiere durch Haustiere.

§ 39 Abs. 1 sowie § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

9.20. Brut- und LebensFortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern.

Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzte Baumhöhlen und Uraltbäume (Methusaleme). Uraltbäume sind Bäume mit Brusthöhendurchmesser (BHD) ab 100 cm.

Das Verbot gilt auch für die Zerstörung, Beschädigung oder Behinderung durch Weidevieh oder Haustiere.

§ 39 Abs. 1 Nr. 3 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 4 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.

Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten oder zu erneuern.

2.4.0.2

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NRW

Die Unberührtheit gilt nicht für die mit Ausnahme des Verbotes:

- 17~~2~~ (Ansitzeinrichtungen),
- 18 (Wildäsungsflächen, Fütterungen).

2. schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung von Anpflanzungen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
3.	die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei Die Unberührtheit gilt nicht für das mit Ausnahme des Verbotes: - 127 (Bienenstöcke/-kästen).	
4.	die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.	
5.	die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Kartierungen und Kompensationsmaßnahmen sowie von der Unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen.	
5-6.	Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Überwachung, Wartung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und von Verkehrswegen sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.	Hierzu zählt auch der Ersatz- „Neubau“ bestehender rechtmäßiger Anlagen an gleicher Stelle und in gleichem Umfang.
6-7.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigenthümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Untere Naturschutzbehörde ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.	Die Unterschutzstellung entbindet die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht. Die Untere Naturschutzbehörde prüft, auf Grundlage der Anzeige durch die Eigentümerin, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Geschützten Landschaftsbestandteils, z.B. größere baumchirurgische Arbeiten. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.
7-8.	sonstige rechtmäßig und ordnungsgemäß bzw. bestimmungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Rechtmäßig bestehende Drainagegebiete	Eine Instandhaltung einer Drainage liegt auch vor, wenn bei drohender Funktionsuntüchtigkeit einer Drainage statt deren Reparatur eine Neuanlage mit gleicher Leistungsfähigkeit erfolgt.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

genießen Bestandsschutz, die ~~Instand-~~
~~erhaltung~~, Wartung und Pflege dieser An-
lagen sind der Unteren Naturschutzbehör-
de anzuzeigen.

Bei der Instandhaltung von Drain-
agen sind die Vorschriften des ge-
setzlichen Biotopschutzes nach § 30
BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW zu
beachten.

~~8.9.~~ unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr
einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen
Gefahr. Die Maßnahmen sind der Un-
teren Naturschutzbehörde nachträglich
unverzüglich anzuzeigen.

~~9.10.~~ von der Unteren Naturschutzbehörde
angeordnete oder mit ihr abgestimmte
ordnungsbehördliche Maßnahmen.

2.4.0.3

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HIN- WEISE AUF BEFREIUNGEN

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

~~Sonstige Ausnahmen, sofern sie nicht unter die~~
~~Unberührtheiten fallen, bedürfen der Geneh-~~
~~migung / Zustimmung durch die Untere Natur-~~
~~schutzbehörde. Die Genehmigung / Zustim-~~
~~mung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme~~
~~dem Schutzzweck nicht entgegensteht und~~
~~den Charakter des betroffenen Landschafts-~~
~~teils nicht ändert; sie kann erteilt werden, wenn~~
~~der Schutzzweck oder der Charakter des be-~~
~~troffenen Landschaftsteils – unter Berücksichti-~~
~~gung von Vermeidungsmaßnahmen – nicht~~
~~nachhaltig oder nicht wesentlich beeinträch-~~
~~tigt wird. Die Untere Naturschutzbehörde kann~~
~~im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen~~
~~auf Antrag für nachfolgend genannte Maß-~~
~~nahmen und Vorhaben eine Ausnahme von~~
~~den Verboten erteilen.~~

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben
erteilt werden, die gebietsspezifischen Verbo-
ten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachver-
halte und Tätigkeiten bzw. Maß-
nahmen, die über die in den Unbe-
rührtheitsregelungen genannten
hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen
Ermessens erfolgt mit der Maßgabe,
dass zu prüfen ist, ob die Maßnah-
men und Vorhaben nicht außerhalb
des Schutzgebietes erfolgen können
und, dass die Wirkungen der Maß-
nahmen und Vorhaben dem
Schutzzweck nicht oder nur unwe-
sentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen o-
der Bedingungen, befristet oder
widerruflich erteilt werden, wenn
dadurch erreicht werden kann, dass
die Wirkungen der beantragten
Maßnahmen und Vorhaben dem
Schutzzweck nicht oder nur unwe-
sentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme ist zu versagen, so-
fern das beantragte Vorhaben
auch unter Berücksichtigung möglicher
Auflagen oder Bedingungen
nicht mit dem Schutzzweck verein-
bar ist.

Dies gilt insbesondere für:

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.	Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nach- bzw. Neuanpflanzung verbunden werden.	
1.	<u>die Errichtung oder Anbringung von Verkehrs-, Warn- und Gefahrenschildern.</u>	
2.	die Errichtung oder Änderung von Verkehrsanlagen im Schutzbereich.	
3.	<u>Maßnahmen untergeordneter Bedeutung zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen ohne Beschädigung des Geschützten Landschaftsbestandteils, sofern keine landschaftsprägenden Gehölze oder ökologisch wertvollen Bereiche beeinträchtigt oder beseitigt werden.</u>	Hierzu zählen u. a. Ruhebänke, Schautafeln und Wegweiser. <u>Zu den ökologisch wertvollen Bereichen zählen u. a. FFH-Lebensraumtypen sowie nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope.</u>
4.	die Verlegung <u>oder Änderung</u> von Leitungen <u>zur Ver- und Entsorgung sowie von Telekommunikationsleitungen aller Art</u> ohne <u>Beschädigung</u> des geschützten Landschaftsbestandteils.	
5.	<u>die Durchführung von Maßnahmen und Untersuchungen zu Zwecken der Wissenschaft und Lehre.</u>	
6.	<u>die Entfernung oder Bekämpfung von invasiven Arten oder Arten, die eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen oder das Schutzobjekt erheblich beeinträchtigen.</u>	Hierzu zählt z. B. der Eichenprozessionsspinner.
7.	<u>das Aufstellen von Bienenstöcken / -kästen.</u>	
5.	Maßnahmen, die den unter Nr. 1 bis 4 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den geschützten Landschaftsbestandteil vergleichbar sind.	

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG angeordnet werden. Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Von dem Widerspruch hat die Untere Naturschutzbehörde die Höhere Naturschutzbehörde zu unterrichten. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW bleiben unberührt. Höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. ~~8~~ BNatSchG i .V. m. § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

2.4-1 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL “BAUMBESTAND AM ORTSRAND VON FROHN RATH“**

Größe: ca. 0,23 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

Mit diesem Geschützten Landschaftsbestandteil wird ein alter Baumbestand unter Schutz gestellt. Er besteht aus alten, das Orts- und Landschaftsbild prägenden Eschen und Eichen.

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 2012, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 7** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.4-2 **GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL “FEUCHTBIOTOP ZWISCHEN KALL UND ANSTOIS“**

Größe: ca. 31,09 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

Der GLB umfasst ein verlandendes Kleingewässer mit umliegendem brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünland, Weidengebüsch sowie dem sich nördlich und südlich anschließenden größtenteils gehölzbestandenen Graben, der bei Anstois in die Urft mündet (GB-5405-509).

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- zur Erhaltung des Gehölzbestandes Feuchtbiotopes als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes Feuchtbiotopes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes-Feuchtbiotopes als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20, die Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10 und die allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 7,12** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.4-3 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „GEHÖLZBESTÄNDE AUF BÖSCHUNGSKANTEN NÖRDLICH VON DOTTEL“

Größe: ca. 0,43 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

Mit der Festsetzung werden vier Böschungskanten mit überwiegend altem Eichenbestand geschützt. Diese liegen in der freien Feldflur nördlich von Dottel am Nordhang zum Bleibachtal.

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als belebendes und gliederndes Landschaftselement,
- zur Erhaltung des Gehölzbestandes als prägendes Element einer bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gehölzbestandes als wichtige Trittsteinbiotope für viele Tier- und Pflanzenarten.

– aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

der Ackerterrassen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 712** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.4-4 GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL „STREUOBSTBESTÄNDE SOWIE GEHÖLZBESTAN- DENE BIOTOPFLÄCHEN BEI SCHEVEN UND WALLENTHAL“

Größe: ca. 5,6 ha

Es handelt sich um 5 Teilflächen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Erhaltung von Streuobstbeständen als prägende Elemente einer bäuerlichen Kulturlandschaft als Lebensraum für streng geschützte Arten in der Voreifel, wie beispielsweise den Steinkauz,
- aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Streuobstbestände,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes,
- zur Erhaltung der Feuchtbiotope als wichtige Lebensräume und Trittsteinbiotope innerhalb der intensiver landwirtschaftlich genutzten Voreifelandschaft.

Die Streuobstwiesen und –weiden waren einstmals typische und weitverbreitete Kulturlandschaftselemente, vor allem im Umfeld der Hoflagen und Ortsränder in den Voreifel- und Bördelandschaften.

Bei den Streuobstbeständen handelt es sich um gut ausgeprägte, aber überwiegend junge Bestände, die wichtige Lebensräume, insbesondere für höhlenbewohnende Vogelarten wie z. B. den Steinkauz darstellen oder perspektivisch werden sollen.

Die Streuobstbestände liegen verstreut um die Orte Scheven und Wallenthal und bilden den logischen Übergang zu Streuobstbeständen der Mechernicher Voreifel und zur Zülpicher Börde.

Zudem sind an zwei Teilflächen (östlich von Scheven und nördlich von Wallenthal) gehölzbestandene Feuchtbiotope geschützt, die u. a. Lebensraum für zahlreiche Amphi-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

bien und Insekten darstellen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten **allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 20**, die **Regelungen zur Unberührtheit Nr. 1 bis 10** und die **allgemeinen Ausnahmen Nr. 1 bis 7** sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.5**NATIONALPARK „EIFEL“ UND VOGELSCHUTZ-
GEBIET „NATIONALPARK EIFEL“**

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Nationalpark erfolgt gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus erfolgt die Festsetzung als Vogelschutzgebiet „Nationalpark Eifel“ (DE-5304-402) insbesondere:

Zum Erhalt und zur Entwicklung von großräumigen, sich natürlich entwickelnden, störungs- und zerschneidungsarmen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern mit naturnahen Fließgewässern, großflächigen, mageren Offenlandbereichen und der Urftalsperre als Brut- und Nahrungsgebiet sowie als Rast- und Überwinterungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von

- Eisvogel,
- Fischadler,
- Gänsesäger,
- Gartenrotschwanz,
- Grauspecht,
- Heidelerche,
- Mittelspecht,
- Neuntöter,
- Raubwürger,
- Rotmilan,
- Schwarzkehlchen,
- Schwarzmilan,
- Schwarzspecht,
- Schwarzstorch,
- Sperlingskauz,
- Uhu,
- Waldwasserläufer,
- Wendehals,
- Wespenbussard,
- Wiesenpieper.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für den Nationalpark „Eifel“ festgesetzten Ge- und Verbote gemäß der „Verordnung über den Nationalpark Eifel“ in der jeweils gültigen Fassung.

Maßnahmen werden durch den National-

Die Teilfläche des Nationalparks an der nördlichen Grenze des Plangebietes wird ~~von~~ im Westen von der B 266 und der Urftaue begrenzt, im Süden bildet nur die B 266 die Grenze. Das Gelände fällt in diese Richtung steil ab und bildet ~~die~~ Grenze zwischen Mechernicher Voreifel und Rureifel.

Das Gebiet weist fast ausschließlich Kiefernforste mit kleinflächigen Beimengungen von Fichte und Douglasie auf und bildet die östliche Grenze des Nationalparks.

Die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des Nationalparks „Eifel“.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

parkplan in seiner jeweils gültigen Fassung be-
stimmt.

3.0 **ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 11 LNATSCHG NRW)**

~~ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG~~

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.0 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 12 LNATSchG NRW)

Die Festsetzungen beziehen sich auf sämtliche Naturschutzgebiete mit Waldflächen, welche im Rahmen der aktuellen Bewirtschaftung in standortgerechte Laubwälder überführt bzw. als solche dauerhaft erhalten werden sollen. In FFH-Gebieten dienen diese Festsetzungen der Erhaltung (Verschlechterungsverbot) und der Entwicklung des Gebietes sowie seiner maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen und Arten gem. FFH- und/ oder Vogelschutz-RL).

~~Die Festsetzung bezieht sich auf die Flächen der~~In den Naturschutzgebieten

- 2.1-1 „Heidemoor Kindshardt“
- 2.1-2 „Buntsandsteinrücken nördlich Kall“
- 2.1-3 „Kallmuther Berg“
- 2.1-4 „Heideflächen bei Dottel“
- 2.1-5 „Tanzberg“
- 2.1-6 „Daubental“
- 2.1-7 „Geistal“
- 2.1-9 „Kallbach und Rotzbach“
- 2.1-10 „Rinner Heide“
- 2.1-11 „Laubwald am Kuttenbach“
- 2.1-12 „Auen und Hänge an Urft und Gillesbach“
- 2.1-13 „Sistiger Heide“
- 2.1-14 „Manscheider Bachtal und Paulushof“

gelten zur Erreichung des Schutzzweckes tlw. In Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW die nachfolgend unter 4.1 bis 4.3 aufgeführten

- allgemeinen Verbote und Gebote,
- Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für Ausnahmen,
- Hinweise auf Befreiungen sowie
- Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten.

Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW die Festsetzungen in diese aufzunehmen.

Gemäß § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Nach § 24 Abs. 2 LNatSchG NRW überwacht der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Festsetzungen. Er kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplanes, der durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erarbeitet wird. Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erstellt. Die Erarbeitung eines Waldpflegeplanes ist entbehrlich, soweit eine entsprechende Verständigung im Rahmen eines Wald-Maßnahmenkonzeptes erzielt worden ist.

Nach § 25 Abs. 1 LNatSchG NRW ist vorgesehen, die forstlichen Maßnahmen vertraglich auf den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zu übertragen. Vorschriften des § 11 LFoG NRW über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die Untere Naturschutzbehörde mit Maßnahmen beauftragt

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

werden, soweit diese ihre Bereitschaft dazu erklären.

4.1

VERWENDUNG/ AUSSCHLUSS BESTIMMTER BAUMARTEN FÜR ERSTAUFFORSTUNGEN UND FÜR WIEDERAUFFORSTUNGEN

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **verboten:**

~~In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. in Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW):~~

~~Für die Wiederaufforstung von Laubholzbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten, die den natürlichen Waldgesellschaften entsprechen vorgeschrieben. Nach Möglichkeit sollte autochthones Pflanzenmaterial verwendet werden.~~

~~Nadelwaldbestände in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen dürfen nicht wieder mit Nadelbäumen aufgeforstet werden.~~

1. Wiederaufforstungen von Laub- und Laubmischwäldern mit anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten und der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Laubbaumarten vorzunehmen.

2. Wiederaufforstungen von nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschütz-

~~Für die Wiederaufforstung bedeutet dies:~~

~~1. Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vorrangig wahrzunehmen.~~

~~Wiederaufforstungen sollen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist, möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchgeführt werden.~~

Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden.

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt.

Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

ten Biotopen im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.

Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhaldden- und Hangschuttwälder.

Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUV NRW zur Verfügung.

3. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstands von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen.

Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, z. B. in Siefen. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

In den Naturschutzgebieten ist es **geboten:**

~~Innerhalb von FFH-Lebensräumen dürfen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, verwendet werden. Bei Naturverjüngung ist der Ansiedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken. Besonderen Schutz und Förderung verdienen seltene einheimische Baumarten. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20% bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.~~

1. innerhalb von FFH-Lebensräumen bei Wiederaufforstungen nur Gehölze zu verwenden, die zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören.
2. die Möglichkeiten der Naturverjüngung vordringlich wahrzunehmen.
3. innerhalb von FFH-Lebensräumen der Ansiedlung anderer Arten soweit vertretbar entgegen zu wirken.
4. seltene einheimische Baumarten besonders zu schützen und zu fördern.
5. Wiederaufforstungen möglichst unter dem Schirm der Altbestände oder bei Frostgefährdung mit Hilfe eines Vorwaldes durchzuführen, sofern eine natürliche Verjüngung nicht mehr zu erwarten ist.

Dies gilt insbesondere bei der Naturverjüngung.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

~~1.6. Innerhalb von FFH-Lebensräumen darf bei Wiederaufforstungen nur standortheimisches Pflanzenmaterial geeigneter Herkunft verwendet werden. Pflanzgut zu verwenden, welches den Anforderungen des Forstgutvermehrungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genügt.~~

Zweck der Festsetzungen:

Die Wiederaufforstung mit bestimmten Baumarten erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Waldlebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- auf Grund der positiven Auswirkungen dieser Baumarten auf den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere,
- zur Erhaltung der Artenvielfalt,
- zur Sicherung der Waldfunktionen.

4.2

UNTERSAGUNG EINER BESTIMMTEN FORM DER ENDNUTZUNG

In den genannten Naturschutzgebieten ist es **verboten**. In den unter Ziff. 4.0 genannten Naturschutzgebieten wird festgesetzt (tlw. in Verbindung mit § 13 LNatSchG NRW):

1. ~~in Laub- und Laubmischwäldern innerhalb der FFH-Lebensräume ist es **verboten**, in Laubholzbeständen Kahlschläge von über 0,3 ha innerhalb von 3 Jahren vorzunehmen. Ausgenommen sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen in Pappebeständen.~~

Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von **zusammen mindestens 50 %**.

Der großflächige Abtrieb dieser Bestände ist unzulässig. Erlaubt ist ein begrenzter Kahlschlag, wobei kahlschlagsfreie Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren bevorzugt werden sollen.

2. eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nut-

Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

zung in nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen.

Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhaldden- und Hangschuttwälder.

In den genannten Naturschutzgebieten ist es geboten:

In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ~~ist es geboten~~, einen angemessenen Altholzanteil (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume) zu erhalten (5-10 Altbäume /_ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen.

Darunter fallen insbesondere Altbäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 50 cm.

Dies gilt auch für einzelne Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 50 cm auf Waldflächen mit andersartigem Baumbestand.

Zweck der Festsetzungen:

Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung erfolgt insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten, die dem besonderen Schutz der FFH- und/ oder Vogelschutzrichtlinie unterliegen,
- zur Förderung xylobionter Tier- und Pflanzenarten sowie höhlenbewohnender Tierarten (z.B. Vögel und Fledermäuse),
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Laubholzbestände für den Naturhaushalt,
- zur Erhaltung von Lebensräumen durch Sicherung von Ausweichmöglichkeiten, insbesondere für Tiere während der Endnutzung forstlicher Bestände,
- zur Sicherung der Waldfunktionen,
- zur Erhaltung der landschaftsästhetischen Wirkung.

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

4.3

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT UND FÜR AUSNAHMEN, HINWEISE ZU BEFREIUNGEN SOWIE ZU ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Unberührt von den forstlichen Festsetzungen bleiben insbesondere:

1. Waldbauliche Maßnahmen innerhalb von FFH-Gebieten, die unter die genannten Ver- und Gebote fallen, sofern im Kommunal-, Bundes- oder Privatwald durch vertragliche Regelungen oder im Staatswald durch entsprechende Verwaltungsvorschriften ein gleichwertiger Schutz des Gebietes i.S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.

Bei Vertragsende, insbesondere durch vorzeitige Kündigung, treten die Ver- und Gebote wieder in Kraft.

2. die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von bis zu 20 %, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Soweit

~~unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder nationale Vorschriften~~

~~von den vorgen. Festsetzungen nach Ziffer 4.1 und 4.2 abweichende weitergehende Bestimmungen, insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen, und/oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.~~

~~Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.~~

Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese unberührt, insbesondere nach Naturschutzrecht

- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,
- der gesetzliche Biotopschutz,
- die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit,
- das allgemeine und besondere Artenschutzrecht

sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der Unteren Natur-

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorha-

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

schutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen erteilen.

Dies gilt insbesondere für:

1. Wiederaufforstungen mit ergänzenden Baumarten, anderen als für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten sowie mit anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.

2. Kahlschläge.

3. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis zu 2 ha.

ben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitäts-hiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann ~~die Untere Naturschutzbehörde~~ der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen nach § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 BNatSchG

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

angeordnet werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

~~Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.~~

Nach § 69 Abs. ~~87~~ BNatSchG i. V. m. § 77 LNatSchG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer gemäß § 24 Abs. 1 LNatSchG NRW in diesem Landschaftsplan enthaltenen Festsetzung für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z.Zt. 50.000,00 €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.0 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßSSNAHMEN (§ 13 LNATSchG NRW)

In Bezug auf die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind die allgemeinen Vorgaben und Grundsätze gem. Ziffern 5.1 und 5.2 zu beachten, sofern in einem Maßnahmenkonzept nichts anderes festgesetzt wird.

Der Landschaftsplan hat gemäß § 13 LNatSchG NRW die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach §§ 1 und 2 BNatSchG und der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW erforderlich sind.

Die Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse, Maßnahmen der Bodenordnung sind in § 65 Abs. 1 BNatSchG sowie den §§ 25 bis 29 LNatSchG NRW geregelt.

Der Kreis Euskirchen ist bestrebt, die Umsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ohne Ausschöpfung der o.g. rechtlichen Möglichkeiten ausschließlich durch Erwerb/ Tausch der Flächen bzw. durch vertragliche Vereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern bzw. den Nutzungsberechtigten der betroffenen Flächen zu realisieren.

So soll die Umsetzung durch vertragliche Regelungen (Kulturlandschaftsprogramm NRW, „Warburger Vertrag“) und andere Planungen (u.a. Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleit- oder Straßenplanung) erfolgen.

Für die Pflegemaßnahmen wurde ein Nummerierungssystem gewählt, das an erster Stelle die Nummer des entsprechenden Pflegekapitels, an zweiter Stelle die Nummer der Festsetzung, auf die sich die Maßnahme bezieht, und an dritter Stelle eine laufende Nummer führt.

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Festsetzungen gelten für spezifische Biotope innerhalb eines Schutzgebietes und sind in der Festsetzungskarte gesondert dargestellt.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.1 **ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSÄRÄUME (§ 13 ABS. 2 NR. 1 UND 3 LNATSCHG NRW)**

Allgemeine Grundsätze

Anlage oder Wiederherstellung:

- Entfernung von nicht bodenständigen Gehölzen mit bzw. im Einzelfall vor Erreichen des Umtriebsalters und Entfernung des Holzes und Schnittgutes (Entscheidung durch die Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen),
- auf freigestellten Flächen Anpflanzung heimischer/ standortgerechter Laubgehölze,
- Umwandlung von Äckern in Extensivgrünland oder einen Biotopkomplex aus Magergrünland und Gebüsch/ Gehölzen sowie für die Niederungen in Feucht- oder Nassgrünland oder -brachen, Bei der Durchführung der Maßnahmen soll auch eine Beeinträchtigung der anliegend Wirtschaftenden verhindert werden. Mit den anliegenden Bewirtschaftenden soll eine Abstimmung erfolgen.
- Umwandlung von Äckern der Niederungen in Auwald durch Anpflanzung heimischer, standortgerechter Gehölze oder durch ungestörte Sukzession (in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen),
- Anlage von Uferrandstreifen: Angestrebt wird ein naturnaher Gewässerlauf. Dafür muss dem Gewässer genügend Raum zu Verfügung stehen, in dem es sich aufgrund der Eigendynamik verlagern kann. Als Anhalt für die erforderliche Breite des Uferrandstreifens soll der Abstand zwischen den beidseitigen Böschungsoberkanten dienen, aber nicht weniger als 5 m auf jeder Seite ab Böschungsoberkante, Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nur nach erfolgter Prüfung der Auswirkungen geplanter Maßnahmen auf die Vorflut- und Grundwasserverhältnisse auch entfernt liegender Grundstücke. Eine Bewirtschaftungserschwerung darf sich durch die Maßnahme nicht ergeben.
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna; ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlenbefestigung sowie Beseitigung von Verwallungen und Wanderhindernissen. Durch die Zulassung von Eigendynamik ist eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Bei der Renaturierung der Bachläufe sind mindestens die „Richtlinien für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen“ zu erfüllen.

Die Planung und Umsetzung der

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Renaturierung der Bachläufe erfolgt im Einvernehmen mit den zuständigen Unterhaltungsträgern. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren sind vor Beginn der Renaturierungsmaßnahme durchzuführen.

Die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sind in die Abstimmung mit einzubeziehen.

Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob es sich um historische Mühlengräben, Wiesenbewässerungsgräben oder andere kulturhistorisch wertvolle Relikte handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der Denkmalbehörde erfolgen.

- Anlage von Streuobstwiesen außerhalb von bleibelasteten Flächen unter Berücksichtigung regionaltypischer Sorten,

- Anlage von Kräuter- und Staudensäumen: dem Graben (ggf. mit bestehendem Gehölzbestand) auf der Ackerseite vorgelagerter Wildkrautsaum durch Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung; mindestens 4 Meter breit.

Die Anlage der Saumbiotope dient der Vernetzung vorhandener und geplanter Lebensräume in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Ackerflur.

Uferrandstreifen und Kräuter- und Staudensäume

- sind wichtige Lebensstätten, Rückzugsgebiete und Nahrungsquellen für Pflanzen und Tiere,
- sind Leitlinien für die Ausbreitung von Pflanzen- und Tierarten,
- bereichern die Landschaft und steigern das Naturerlebnis.

Pflege/ Bewirtschaftung:

- naturnahe Waldbewirtschaftung mit Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturbedingte Bestände, Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft, Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen sowie Förderung der Entwicklung natürlicher Waldränder und Säume,

Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Wald muss der Schutz dort befindlicher kulturhistorischer Elemente wie Landwehren, Gräben, Motten, Hügelgräber und weiterer Bodendenkmäler gewährleistet sein.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

- biotoptypen- und schutzzweckabhängige, extensive Bewirtschaftung und Pflege von Grünlandflächen, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskultur-landschaftsprogramms in der geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet,

- Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitfauna, die sich jeweils nach den geltenden Richtlinien des Kreiskultur-landschaftsprogramms in der jeweils geltenden Fassung bzw. anderer Förderprogramme richtet,

- Berücksichtigung regionaltypischer Sorten bei der Nachpflanzung oder Ergänzung von Streuobstwiesen, empfehlenswert sind vor allem Hochstämme ab 1,80 m Stammhöhe zum Zeitpunkt der Pflanzung, ~~nach Möglichkeit Verwendung von autochthonem Pflanzenmaterial,~~

- Mahd von Kräuter- und Staudensäumen abschnittsweise im Herbst in den ersten drei Jahren jährlich, später nach Bedarf, ggf. alle drei bis fünf Jahre.

Aufgrund § 13 Abs. 1 LNatSchG NRW werden die gebietsspezifischen Maßnahmen 5.1 festgesetzt:

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Heidemoor Kindshardt“

- | | | |
|---------------------|---|---|
| 5.1/ 2.1-1-1* | - biotoptypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Heidemoores, <u>Unterlassung von Anpflanzungen und ggf. bodenschonende</u> Beseitigung aufkommender Gehölze, | Folgendes nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop liegt innerhalb der Fläche: <u>BI-5405-406-9GB-5405-406</u> |
| 5.1/ 2.1-1-2 | - Entnahme der nicht standortgerechten Nadelbäume, | |
| 5.1/ 2.1-1-3 | - Beseitigung einer Fütterungsstelle für Wild, | |
| <u>5.1/ 2.1-1-4</u> | <u>- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u> | |

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-2 „Buntsandsteinrücken nördlich Kall“

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-2-1	- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-2	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-3	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-2-4	- Erhalt der offenen Felsbereiche durch Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-2-5*	- biotoptypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Calluna-Heiden,	Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB 5405-510 BT-EU-06726, BT-EU-06727
<u>5.1/ 2.1-2-6</u>	- <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-3 „Kallmuther Berg“

- | | |
|--------------|---|
| 5.1/ 2.1-3-1 | - Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden und gehölzärmer, z.T. flechtenreicher Schwermetallrasen, ggf. durch Beseitigung aufkommender Gehölze <u>oder bestehender Gehölzbestände</u> , |
| 5.1/ 2.1-3-2 | - Wiederherstellung von Heiden und kleinflächig von Schwermetallrasen auf geeigneten Standorten, |
| 5.1/ 2.1-3-3 | - Erhaltung und Entwicklung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen inkl. dorniger Hecken in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente, |
| 5.1/ 2.1-3-4 | - Ausweisung von betretungsfreien Bereichen bzw. ausreichende Erhaltung störungsfreier Bereiche durch Regelung der Freizeit- und sonstigen störenden Nutzungen, |
| 5.1/ 2.1-3-5 | - Erhaltung und Förderung der Fledermauspopulationen durch Schutz der unterirdischen Winterquartiere/ Zwischenquartiere, ggf. Vergitterung von Quartiereingängen durch Fledermausgitter oder andere geeignete Verschlüsse mit Kontrollmöglichkeit bzw. regelmäßige Kontrolle der vorhandenen fledermausgerechten Verschlüsse, |

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.1-3-6	- Erhalt und Entwicklung der naturnahen Umgebung der Fledermausquartiere, Vermeidung chemischer, physischer und sonstiger Belastungen und Beeinträchtigungen der unterirdischen Quartiere durch Nutzungen bzw. andere Einwirkungen aus den darüber gelegenen oberirdischen Bereichen,	
5.1/ 2.1-3-7	- Erhalt und Entwicklung von Waldbereichen mit Höhlenbäumen und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-3-8	- Erhaltung und Förderung der Uhu-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie hier die Tagebau- und Steinbruchfelsen, bei Bedarf Freistellung der Felsen und Schaffung bzw. Entbuschung von Brutnischen,	
5.1/ 2.1-3-9	- Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-3-10	- Beseitigung standortfremder Gehölze <u>oder anderer Störarten (z. B. Adlerfarn) und Neophyten</u> ,	
<u>5.1/ 2.1-3-11</u>	- <u>Unterlassen von Verfüllungen und Abdeckungen mit Erde</u> ,	
<u>5.1/ 2.1-3-12</u>	- <u>Unterlassen von Gehölzanzpflanzungen auf oder im Umfeld von Schwermetallrasen und Heideflächen</u> ,	
<u>5.1/ 2.1-3-13</u>	- <u>Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen</u> ,	
5.1/ 2.1-3-14	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den auf <u>gezu-</u> stell <u>ten</u> enden Maßnahmenplänen.	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-4 „Heideflächen bei Dattel“		
5.1/ 2.1-4-1*	- biotoptypabhängige Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Calluna-Heiden, Magerrasen und natürlichen Schwermetallfluren ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: <u>BT-5405-607-8, BT-5405-616-8</u> GB-5405-616, GB-5405-606, GB-5405-607 . Es handelt sich um 3 Teilflächen.
5.1/ 2.1-4-2	- Wiederherstellung der Magerrasen und	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Calluna-Heiden,

- 5.1/ 2.1-4-3 - Beseitigung standortfremder Gehölze,
- 5.1/ 2.1-4-4 - Unterlassen von Gehölzanpflanzungen auf oder im Umfeld von Schwermetallrasen und Heideflächen,
- 5.1/ 2.1-4-5 - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-5 „Tanzberg“

- 5.1/ 2.1-5-1 - Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Schwermetallrasen, z.T. in enger Verzahnung mit Calluna Heiden durch z.B. Entfernung von Gehölzen oder Hochstaudenfluren auf vorhandenen Schwermetallrasen,
- 5.1/ 2.1-5-2 - Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und kleiner Gehölzgruppen in Randlage als Habitatstrukturen für typische Faunenelemente,
- 5.1/ 2.1-5-3 - Wiederherstellung von Schwermetallrasen auf dafür geeigneten Standorten früherer Vorkommen,
- 5.1/ 2.1-5-4 - Erhaltung und Entwicklung von Kalkmagerrasen durch extensive Grünlandnutzung, ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,
- 5.1/ 2.1-5-5 - Wiederherstellung von Kalkmagerrasen auf geeigneten Standorten,
- 5.1/ 2.1-5-6 - Regelung der Freizeitnutzung,
- 5.1/ 2.1-5-7 - Beseitigung standortfremder Gehölze sowie Umwandlung der Kiefernbestände in standortgerechte Laubholzbestände, In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
- 5.1/ 2.1-5-8 - Unterlassen von Verfüllungen und Abdeckungen mit Erde,
- 5.1/ 2.1-5-9 - Unterlassen von Gehölzanpflanzungen auf oder im Umfeld von Schwermetallrasen und Heideflächen,
- 5.1/ 2.1-5-10 - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten,
- 5.1/ 2.1-5-11 - Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten Maßnahmenplänen.

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
biotes 2.1-6 „Daubental“		
5.1/ 2.1-6-1	- Förderung der Entwicklung von Magerrasen,	
5.1/ 2.1-6-2	- Erhaltung und Förderung vegetationsfreier oder -armer Schutthaldenbereiche für thermophile Reptilien- und Insekten-Arten, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-6-3	- Umbau des Fichtenwaldes in standortgerechten Laubwald,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-6-4	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholz sowie von Höhlenbäumen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-6-5	- naturnahe Waldbewirtschaftung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
<u>5.1/ 2.1-6-6</u>	- <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-7 „Geistal“		
5.1/ 2.1-7-1*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Trocken- und Halbtrockenrasen, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: <u>BT-5405-408-9, BT-EU-00885, BT-EU-00887, GB-5405-408, GB-5405-538, GB-5405-540</u> . Es handelt sich um 3 Teilflächen.
5.1/ 2.1-7-2	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der mageren Grünlandflächen,	
5.1/ 2.1-7-3	- Beseitigung standortfremder Gehölze,	
5.1/ 2.1-7-4	- naturnahe Waldbewirtschaftung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
<u>5.1/ 2.1-7-5</u>	- <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-8 „Hilgersberg“		
5.1/ 2.1-8-1	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magergrünlandes, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope liegen innerhalb der Fläche: <u>BT-EU-00890, BT-EU-00891, BT-EU-00892, BT-5405-0190-2013, BT-5405-0213-2013, BT-5405-0214-2013, GB-5405-702, GB-5405-531, GB-5405-704</u>

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

5.1/ 2.1-8-2	- Erhaltung und Entwicklung der Schlehengebüsche.	
--------------	---	--

<u>5.1/ 2.1-8-3</u>	<u>- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
---------------------	---	--

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-9 „Kallbach und Rotzbach“

5.1/ 2.1-9-1	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik,	
--------------	--	--

5.1/ 2.1-9-2	- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,	
--------------	--	--

5.1/ 2.1-9-3	- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen,	
--------------	--	--

5.1/ 2.1-9-4	- Vermehrung der Erlengehölzsäume durch natürliche Sukzession,	
--------------	--	--

5.1/ 2.1-9-5	- Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue und Entwicklung von Auwald oder extensivem Feuchtgrünland auf diesen Standorten,	
--------------	---	--

5.1/ 2.1-9-6	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der Grünlandflächen,	
--------------	--	--

5.1/ 2.1-9-7	- Erhaltung, <u>Anlage</u> und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,	
--------------	---	--

5.1/ 2.1-9-8	- Erhaltung und Entwicklung extensiver Feucht-/ Nasswiesen sowie Hochstaudensäume,	
--------------	--	--

5.1/ 2.1-9-9	- naturnahe Gestaltung oder naturnaher Rückbau der Teichanlagen.	
--------------	--	--

<u>5.1/ 2.1-9-10</u>	<u>- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
----------------------	---	--

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-10 „Rinner Heide“

5.1/ 2.1-10-1	- Pflege und Entwicklung der Heiden- und Feuchtheiden, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze <u>oder anderer Störarten (z. B. Adlerfarn) sowie Neophyten.</u>	
---------------	---	--

Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
bietes 2.1-11 „Laubwald am Kuffenbach“		
5.1/ 2.1-11-1	- Erhaltung und Entwicklung der Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-2	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-11-3	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln.	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-12 „Auen und Hänge an Urff und Gillesbach“		
5.1/ 2.1-12-1	- Erhaltung und Entwicklung der Kalktrocken-/ Kalkhalbtrockenrasen durch Beweidung,	
5.1/ 2.1-12-2	- regelmäßige Entkusselungen / <u>Gehölzentnahmen auf den</u> Trockenrasen zwischen August und Februar,	
5.1/ 2.1-12-3	- Beibehaltung bzw. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung der Trockenrasen ohne Düngung,	
5.1/ 2.1-12-4	- Vermeidung von Trittschäden, Lenkung von Freizeitaktivitäten und ggf. Rückbau von Wegen in der unmittelbaren Höhlenumgebung,	
5.1/ 2.1-12-5	- Erhaltung der Karst-Höhlen einschließlich ihrer mikroklimatischen Verhältnisse und ihres Wasserhaushalts als Lebensraum für troglophile Tierarten sowie als Winterquartier für Fledermäuse, Amphibien und Insekten,	
5.1/ 2.1-12-6	- Erhaltung der Ungestörtheit des Höhleninneren durch Untersagung jeglicher Nutzung oder Erschließung, insbesondere keine touristische oder Freizeit-Nutzung,	
5.1/ 2.1-12-7	- Erhaltung der Zugänglichkeit der Höhlen für die Fauna, regelmäßige Kontrolle der vorhandenen Fledermausgitter und ggf. Verschluss der offenen Höhleneingänge der Stolzenburghöhlen durch Fledermausgitter mit Kontrollmöglichkeit,	
5.1/ 2.1-12-8	- Erhalt und Förderung der naturnahen Umgebung der Höhlen,	
5.1/ 2.1-12-9	- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung	In Verbindung mit § 12 LNatSchG

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>großflächig zusammenhängender Waldmeister-Buchenwälder sowie der Orchideen-Kalk-Buchenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung <u>oder Einstellung der Waldbewirtschaftung</u> bzw. Umbau nicht standortgerechter Waldflächen, unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft,</p>	NRW.
5.1/ 2.1-12-10	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen <u>(5-10 Altbäume/ ha)</u> ,	
5.1/ 2.1-12-11	- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,	
5.1/ 2.1-12-12	- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der lichtbedürftigen wärmeliebenden Arten durch Auflichten geeigneter Stellen im Orchideen-Kalk-Buchenwald,	
5.1/ 2.1-12-13	- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern,	
5.1/ 2.1-12-14	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Rückbau von Sohlwellen,	
5.1/ 2.1-12-15	- biotoptypenabhängige Pflege der Feucht- / Nass- und Magerwiesen durch extensive Nutzung,	
5.1/ 2.1-12-16	- Beseitigung standortfremder Gehölze in der Aue und Entwicklung von Auwald oder extensivem Feuchtgrünland auf diesen Standorten,	
5.1/ 2.1-12-17	- <u>Beseitigung — aufkommender Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von</u> Neophyten, v.a. im Bereich der Fließgewässer,	
5.1/ 2.1-12-18*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege des nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutz-	Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	würdigen Nass- und Feuchtgrünlandes,	<u>5405-533BT-5405-533-8</u>
5.1/ 2.1-12-19	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den aufgestellten tenenden Maßnahmenplänen.	
<u>5.1/ 2.1-12-20</u>	- <u>Unterlassung von Aufforstungen im Bereich von Magerrasen und wärmeliebenden Säumen.</u>	
<u>5.1/ 2.1-12-21</u>	- <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-13 „Sistiger Heide“		
5.1/ 2.1-13-1	- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feuchtheiden durch extensive Beweidung mit geeigneten Nutztieren bzw. Pflege, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze bzw. Wiederherstellung von Feuchtheiden auf geeigneten Standorten,	
5.1/ 2.1-13-2	- Unterlassung von Entwässerungen, Grundwasserabsenkungen und Aufforstungen, Schließen von Entwässerungsgräben und Stilllegung von Drainagen zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes.	
5.1/ 2.1-13-3	- Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Borstgrasrasen durch extensive Beweidung bei vollständigem Verzicht auf Düngung und Kalkung und ggf. Entfernung von Verbuschung bzw. Wiederherstellung von Borstgrasrasen auf geeigneten Standorten (u.a. durch Entfernen von Fichtenaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen),	
5.1/ 2.1-13-4	- Erhaltung und Vermehrung artenreicher mesophiler (Berg)Mähwiesen durch extensive ein- bis zweischürige Mahd bei gleichzeitig stickstofffreier oder fehlender Düngung, <u>ggf. gezieltes Beseitigen von Störarten.</u>	
5.1/ 2.1-13-5	- Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter trockener Heiden durch extensive Beweidung bzw. Pflege zur Offenhaltung der Heideflächen (ggf. Entfernen von Gehölzen), Wiederherstellung von Heideflächen auf geeigneten Standorten (durch Beseitigung von Fichtenaufforstungen),	
5.1/ 2.1-13-6	- Erhaltung kleinflächig vorkommender Kalk-	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Halbtrockenrasen durch extensive Bewirtschaftung und Schutz vor Eutrophierung,	
5.1/ 2.1-13-7	- Entwicklung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen durch Wiederaufnahme der extensiven Mahdnutzung bei Sukzessionsstadien oder Extensivierung aufgedüngter Wiesen auf geeigneten Standorten, <u>bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung; ggf. gezieltes Beseitigen von Störarten,</u>	
5.1/ 2.1-13-8	- Erhaltung und Förderung von Feucht- und Nasswiesen durch Fortsetzung der extensiven Nutzung,	
5.1/ 2.1-13-9	- Erhaltung von Blänken und Kleinseggenrieden durch Schutz vor Eutrophierung und ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-13-10	- Erhaltung und Entwicklung von Moorbirkenbruchwaldresten und anderen Sumpfwäldern durch Umwandlung von Fichtenforsten,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-13-11	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den <u>aufgestellten</u> Maßnahmenplänen,	
5.1/ 2.1-13-12*	- Abtrieb der Fichtenbestände in den Feuchtheide- und den Borstgrasrasenbereichen. Offenhalten durch mind. zweijährige Entbuschung Entfernung von Fichtenjungaufwuchs, Zitterpappeln u.a. Ein- bis zweijährige Mahd oder Freihalten durch Schafbeweidung und ergänzende Entbuschung,	<u>Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: BT-EU-06414</u> Die Maßnahme bezieht sich auf 2 Einzelflächen in dem Naturschutzgebiet.
5.1/ 2.1-13-13	- Rückbau von Uferbefestigungen und Verrohrungen, insbesondere im Bereich des Bünnbachs,	
<u>5.1/ 2.1-13-14</u>	- <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.1-13-15</u>	- <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Naturschutzgebietes 2.1-14 „Manscheider Bachtal und Paulushof“		
5.1/ 2.1-14-1	- Erhaltung, Entwicklung und Vermehrung artenreicher z.T. orchideenreicher mesophiler Bergmähwiesen, Vermeidung einer	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Eutrophierung,	
5.1/ 2.1-14-2	- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung artenreiche Borstgrasrasen durch extensive Bewirtschaftung in Form von Beweidung sowie Entfernung aufkommender Gehölze und vollständigen Verzicht auf Düngung und Kalkung,	
5.1/ 2.1-14-3	- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthaferwiesen durch zweischürige Mahd bei geringer Düngung, <u>bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung; ggf. gezieltes Beseitigen von Störarten.</u>	
5.1/ 2.1-14-4	- Wiederherstellung von Feucht- und Nasswiesen durch Wiederaufnahme der Nutzung auf verbrachtem Feucht- und Nassgrünland,	
5.1/ 2.1-14-5	- Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume durch Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik sowie ggf. Entfernung aufkommender Gehölze,	
5.1/ 2.1-14-6	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	
5.1/ 2.1-14-7	- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder auf Standorten in der Aue, die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch natürliche Sukzession oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft,	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-14-8	- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen (5 – 10 Altbäume/ ha),	In Verbindung mit § 12 LNatSchG NRW.
5.1/ 2.1-14-9	- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf, Rückbau von Uferbefestigungen, insbesondere im Bereich des Krekeler Bachs und des Lüssiefen,	
5.1/ 2.1-14-10	- Beseitigung <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von</u> Neophyten, v.a. im Bereich der Fließgewässer,	
5.1/ 2.1-14-11	- Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen gemäß den <u>aufgestellten</u> Maßnahmenplänen.	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-1 „Kindshardt, Heisterbusch, Keldenicher Heide, Sötenicher Wald, Sisfiger Wald“

- | | | |
|----------------------|---|---|
| 5.1/ 2.2-1-1* | - biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Calluna-Heiden westlich von Kall, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze, | Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB-5405-508 <u>BT-5405-508-9</u> |
| 5.1/ 2.2-1-2 | - Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und Bächen in standortgerechte Laubwälder, | |
| 5.1/ 2.2-1-3 | - Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung, | |
| 5.1/ 2.2-1-4 | - Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen, | |
| 5.1/ 2.2-1-5 | - Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln, | |
| 5.1/ 2.2-1-6 | - Abtrieb der Fichtenbestände in den Feuchtheide- und den Borstgrasrasenbereichen. Offenhalten durch mind. zweijährige Entbuschung Entfernung von Fichtenjungaufwuchs, Zitterpappeln u.a.. Ein- bis zweijährige Mahd oder Freihalten durch Schafbeweidung und ergänzende Entbuschung. | |
| <u>5.1/ 2.2-1-7</u> | - <u>Förderung eines moosreichen lichten Kiefernbestandes in der Keldenicher Heide,</u> | |
| <u>5.1/ 2.2-1-8</u> | - <u>Erhaltung und Entwicklung von Pufferflächen angrenzend an Naturschutzgebiete zur Verminderung des Nährstoffeintrages,</u> | |
| <u>5.1/ 2.2-1-9</u> | - <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u> | |
| <u>5.1/ 2.2-1-10</u> | - <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u> | |

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 „Nördlicher Blankenheimer Wald“

- | | | |
|--------------|---|--|
| 5.1/ 2.2-2-1 | - Umwandlung der Nadelholzbestockung in den Quellbereichen, an den Siefen und | |
|--------------|---|--|

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Bächen in standortgerechte Laubwälder,

5.1/ 2.2-2-2 - Erhaltung und Entwicklung der Hainsimsen-Buchenwälder und naturnahen Laubmischwälder durch naturnahe Bewirtschaftung,

5.1/ 2.2-2-3 - Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen,

5.1/ 2.2-2-4 - Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,

5.1/ 2.2-2-5 - Rückbau von Uferbefestigungen und Verrohrungen, insbesondere im Bereich des Krekeler Bachs,

5.1/ 2.2-2-6 - Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,

5.1/ 2.2-2-7 - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Mechernicher Voreifel-land nördlich Kall“

~~5.1/ 2.2-3-1*~~ - ~~biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen östlich von Scheven, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,~~ Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB-5405-605

5.1/ 2.2-3-~~12~~ - Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,

5.1/ 2.2-3-~~23~~ - Erhaltung und Vermehrung des Grünlandanteils,

5.1/ 2.2-3-~~34~~ - Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,

5.1/ 2.2-3-4 - Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Sötenicher Kalkmulde“

5.1/ 2.2-4-1 - Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1/ 2.2-4-2	- Erhaltung und Vermehrung des Grünlandanteils,	
5.1/ 2.2-4-3	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	
5.1/ 2.2-4-4	- Erhaltung und Entwicklung von naturnah ausgeprägten Laub(misch)waldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung,	
<u>5.1/ 2.2-4-5</u>	<u>- Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.2-4-6</u>	<u>- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-5 „Broicher Hochfläche / Frohrather Venn“

5.1/ 2.2-5-1	- Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-5-2	- Erhaltung und Entwicklung des Grünlandanteils, insbesondere angrenzend an die Bachauen,	
5.1/ 2.2-5-3	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	
5.1/ 2.2-5-4	- Erhaltung und Entwicklung von naturnah ausgeprägten Laub(misch)waldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-5-5	- Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen,	
<u>5.1/ 2.2-5-6</u>	<u>- Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.2-5-7</u>	<u>- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-6 „Offenland südlich Krekel“

5.1/ 2.2-6-1*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen- und weiden südlich und östlich von Benenberg sowie im	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope liegen innerhalb der Fläche: BT-5505-410-9, BT-5505-411-9, GB-5505-410, GB-5505-411, GB-5505-409 . Es
---------------	--	--

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Norden von Krekel, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	handelt sich um 3 Teilflächen.
5.1/ 2.2-6-2*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes südöstlich von Krekel, ggf. Beseitigung aufkommender Gehölze,	Folgender nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützter Biotop liegt innerhalb der Fläche: GB 5505-412 <u>BT-5505-412-9.</u>
5.1/ 2.2-6-3	- Erhaltung und Anlage von Feldrainen und Krautsäumen als vernetzende Biotopstrukturen,	
5.1/ 2.2-6-4	- Erhaltung und Vermehrung des Grünlandanteils,	
5.1/ 2.2-6-5	- Entwicklung von Waldsäumen und -mänteln,	
5.1/ 2.2-6-6	- Erhaltung und Entwicklung von naturnah ausgeprägten Laub(misch)waldbeständen durch naturnahe Bewirtschaftung,	
5.1/ 2.2-6-7	- Erhaltung und Förderung des Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Grobhöhlen- und Uraltbäumen,	
<u>5.1/ 2.2-6-8</u>	- <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen,</u>	
<u>5.1/ 2.2-6-9</u>	- <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u>	
Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Fließgewässer und Auen“		
5.1/ 2.2-7-1*	- biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege der nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW schutzwürdigen Magerwiesen und -weiden und des schutzwürdigen Feucht- und Nassgrünlandes,	Folgende nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope liegen innerhalb der Fläche: GB-5405-561, GB-5405-562 <u>BT-5405-562-8, BT-EU-06734.</u> Es handelt sich um 2 Teilflächen.
5.1/ 2.2-7-2	- Extensivierung der Nutzung in den Quellmulden,	
5.1/ 2.2-7-3	- Auszäunen der Bachufer und Quellmulden im Bereich von Weidegrünland zum Schutz vor Trittschäden,	
5.1/ 2.2-7-4	- Schutz und Entwicklung von standorttypischen Gehölzsäumen auf Standorten in der Aue, ggf. Umwandlung von Flächen die derzeit mit Fichten bestockt sind, durch	

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

natürliche Sukzession²⁷

- | | | |
|---------------------|---|--|
| <u>5.1/ 2.2-7-5</u> | - <u>Erhaltung, Anlage und naturnahe Entwicklung von Kleingewässern, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, ggf. Freistellung von Gehölzen.</u> | |
| <u>5.1/ 2.2-7-6</u> | - <u>Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.</u> | |

Ziffer

Textliche Darstellung / Festsetzung

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

5.2

ANLAGE, PFLEGE ODER ANPFLANZUNG VON FLURGEHÖLZEN, HECKEN ETC. (§ 13 ABS. 2 NR. 2 LNATSCHG NRW)

Bei der Umsetzung der Maßnahmen 5.2 zur Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelgehölzen sowie Feldrainen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Anpflanzungen haben mit ~~gebietseigenen~~~~bodenständigen~~ Arten gemäß der Pflanzliste im Anhang zu erfolgen. ~~Es soll nach Möglichkeit autochthones Pflanzmaterial verwendet werden.~~

Mit den Neuanpflanzungen sollen Biotope miteinander vernetzt und neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen werden. Ferner wird die landschaftliche Vielfalt durch eine Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen erhöht.

Darüber hinaus sollen Erweiterungen vorzugsweise entlang historischer Heckenstandorte erfolgen.

- bei Ergänzung oder Erweiterung vorhandener Gehölzbestände sollen außerdem die vorhandenen Gehölzarten beachtet werden,
- bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von max. 30 m einzuhalten,

Die Baumreihen sollen - soweit möglich - im Bereich der Wegeparzelle gepflanzt werden. Die Anpflanzung ist nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümerinnen und Eigentümern und Nutzungsberechtigten der direkt angrenzenden Parzellen abzustimmen. Lässt die Wegebreite keine Anpflanzung zu, ist die Maßnahme mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer abzustimmen. Ggf. muss Grunderwerb getätigt werden.

- bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist eine mindestens dreireihige Pflanzung vorzunehmen und nach Möglichkeit zur Nutzfläche hin ein Wildkräutersaum vorzulagern,
- wechselnde Heckenbreite (5-10 m) mit Bäumen und hohem Strauchanteil soweit für die angrenzende Landwirtschaft zumutbar,
- Form- und Pflegeschnitte an älteren Hecken sind abschnittsweise durchzuführen.

Ziffer	Textliche Darstellung / Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
--------	-------------------------------------	--

Bei alten Strukturen können die Gehölze alle zehn bis zwanzig Jahre „auf den Stock“ gesetzt werden, einzelne Durchwachser sollten belassen werden,

- Abstände von Gehölzen zu Leitungen aller Art oder anderen unterirdischen Versorgungseinrichtungen oder Drainagen sind so zu bemessen, dass Wurzeleinwirkungen wie Verdrückung oder Durchwurzeln ausgeschlossen sind,
- Schutzstreifen bestehender 110KV-, 20KV- und 0,4KV-Kabel und Freileitungen sind zu beachten.

Aufgrund § 13 Abs. 1 LNatSchG NRW werden die Maßnahmen 5.2 festgesetzt:

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. In die Abstimmung sind die Bewirtschaftenden angrenzender landwirtschaftlicher Flächen einzubeziehen.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Mechernicher Voreifel-land nördlich Kall“

5.2/ 2.2-3-1

Anreicherung des Gebietes mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.
Pflanzung von ~~Natur aus heimischer/ bodenständiger gebietseigenen~~ Gehölzen ~~möglichst autochthoner Herkunft~~ entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landschaftlich bedeutsamer Strukturen.

Bei der Anlage sind Drain-, ~~und~~ Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.

Maßnahmen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Sötenicher Kalkmulde“

5.2/ 2.2-4-1

Anreicherung des Gebietes im Bereich nördlich der Urft mit gliedernden, belebenden und strukturverbessernden Elementen wie krautige Säume, Raine und Gehölze.
Pflanzung von ~~Natur aus heimischer/ bodenständiger gebietseigenen~~ Gehölzen ~~möglichst autochthoner Herkunft~~ entlang von Gewässern sowie Straßen und Wegen zum Schutz der Gewässer, zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Betonung landschaftlich bedeutsamer Strukturen.

Bei der Anlage sind Drain-, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Belange der Verkehrssicherheit zu beachten. Die Umsetzung soll soweit erforderlich auf vertraglicher Basis erfolgen.

Ziffer Textliche Darstellung / Festsetzung Erläuterungsbericht
(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

5.3 HERRICHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BESEITIGUNG STÖRENDE ANLAGEN (§ 13 ABS. 2 NR. 4 LNATSCHG NRW)

~~ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG~~

5.4 PFLEGEMAßNAHMEN ZUR ERHALTUNG ODER WIEDERHERSTELLUNG DES LANDSCHAFTSBILDES (§ 13 ABS. 2 NR. 5 LNATSCHG NRW)

~~ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG~~

5.5 ANLAGE VON STRUKTUREN FÜR DIE ERHOLUNGSNUTZUNG (§ 13 ABS. 2 NR. 8 LNATSCHG NRW)

~~ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG~~

5.6 LANDSCHAFTSRAUMBEZOGENE PFLEGEMAßNAHMEN VON STREUOBSTBESTÄNDEN (§ 13 ABS. 2 NR. 6 LNATSCHG NRW)

~~ENTFÄLLT KEINE FESTSETZUNG~~

ANHANG I: ZU VERWENDEDE BAUM- UND STRAUCHARTEN

Unter Berücksichtigung der jeweiligen standörtlichen Gegebenheiten sind für Neuanpflanzungen folgende Baum- und Straucharten zu verwenden:

1. Bäume

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort			Wuchsklasse
		Trocken	Frisch-feucht	Nass	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	x	x		7 – 15 m
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		x		15 – 20 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle		x	x	15 – 20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		x		15 – 20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke			x	15 – 20 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	(x)	x		15 – 20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		x		20 – 30 (40) m
<i>Ilex aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x		3 – 7 m
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel		x		7 – 15 m
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel	(x)	x		7 – 15 m
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel (Espe)		x	x	15 – 20 m
<i>Populus nigra</i>	Schwarz-Pappel			x	20 – 30 (40) m
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	x	x		15 – 20 m
<i>Prunus padus</i>	Frühe Traubenkirsche			x	7 – 15 m
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holz-Birne		x		15 – 20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	x	x		20 – 30 (40) m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	(x)	x	(x)	20 – 30 (40) m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x		7 – 15 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide			x	15 – 20 m
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide			x	7 – 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	x	x		7 – 15 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		x		15 – 20 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	(x)	x		15 – 20 m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	x	x		15 – 20 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	(x)	x		20 – 30 (40) m
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		x		20 – 30 (40) m
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	(x)	x		7 – 15 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		x		20 – 30 (40) m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		x	x	20 – 30 (40) m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme		x		20 – 30 (40) m

Bemerkung: Die Esche (*Fraxinus excelsior*) soll aufgrund des Eschentriebsterbens bis auf weiteres lediglich über Naturverjüngung Verwendung finden. Ein gezieltes Anpflanzen mit Baumschulware bzw. aus nicht-lokalen Beständen soll unterbleiben.

2. Sträucher

Art (lat.)	Art (dt.)	Standort		
		Trocken	Frisch-feucht	Nass
<i>Berberis_vulgaris</i>	Berberitze	x	x	
<i>Crataegus_laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	(x)	x	
<i>Crataegus_monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	x	x	
<i>Cornus_sanguinea</i>	Roter Hartriegel		x	x
<i>Corylus_avellana</i>	Haselnuss	(x)	x	(x)
<i>Euonymus_europaeus</i>	Europäisches Pfaffenhütchen		x	(x)
<i>Ilex_aquifolium</i>	Europäische Stechpalme		x	
<i>Ligustrum_vulgare</i>	Gemeiner Liguster		x	x
<i>Lonicera_xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche		x	
<i>Prunus_spinosa</i>	Schlehe	x	x	
<i>Rhamnus_cathartica</i>	Kreuzdorn		x	x
<i>Rosa_arvensis</i>	Feld-Rose		x	
<i>Rosa_canina</i>	Hunds-Rose		x	
<i>Rosa_rubiginosa</i>	Wein-Rose		x	
<i>Salix_aurita</i>	Ohr-Weide		x	x
<i>Salix_caprea</i>	Sal-Weide	(x)	x	
<i>Salix_cinerea</i>	Grau-Weide		x	x
<i>Salix_purpurea</i>	Purpur-Weide		x	x
<i>Salix_triandra</i>	Mandel-Weide		x	x
<i>Salix_viminalis</i>	Korb-Weide			x
<i>Sambucu_snigra</i>	Schwarzer Holunder	(x)	x	
<i>Sambucus_racemosa</i>	Trauben-Holunder		x	x
<i>Viburnum_lantana</i>	Wolliger Schneeball	x	x	
<i>Viburnum_opulus</i>	Wasser-Schneeball		x	x

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können auch andere Baum- und Straucharten verwendet werden.

3. Obstsorten-Empfehlung für Streuobstpflanzung (wichtige Regionalsorten)

a) Sorten-Empfehlungen für höher gelegene Standorte

Äpfel:

Apfel von Croncels
Danziger Kantapfel
Gelber Edelapfel
Grahams Jubiläumsapfel
Jakob Lebel
Landsberger Renette
Luxemburger Renette
(Rheinischer) Krummstiel
Riesenboikenapfel
Roter Eiserapfel
Schöner aus Nordhausen
Ontario
Eifeler Rambour
Herberts Renette
Gravensteiner
Geheimrat Dr. Oldenburg
Rheinischer Bohnapfel
Roter Boskoop
Roter Bellefleur

Birnen:

Nordhäuser (Winter-)Forellenbirne
Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Gute Luise
Madame Verte
Köstliche von Charneaux
Pastorenbirne

Pflaumen/ Zwetschgen:

Ontariopflaume
The Czar
Bühler Frühzwetschge
Kirschpflaume (Myrobalane)
Gr. Grüne Reneklude
Graf Althanns Reneklude
Mirabelle von Nancy

Lokalsorten:

Eifeler Rambour
Gelbe Schafsnase
Schick`s Rheinischer Landapfel
Luxemburger Renette
Wachendorfer Renette
Veldenzer Birne
Juffernbirne
Tragedy

b) Zusätzliche Sorten-Empfehlungen für tiefer gelegene Standorte

Äpfel:

Ananasrenette
Freiherr von Berlepsch
Dülmener Rosenapfel
Weißer Klarapfel

Birnen:

Gräfin von Paris (nur in wärmeren Lagen ausreifend)

Süßkirschen:

Kassins Frühe
Große schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche
Dönissens gelbe Knorpelkirsche

ANHANG II: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Bedeutung	Erläuterung
ABK	Amtliche Basiskarte	
Abs.	Absatz	
BauGB	Baugesetzbuch	
BauO NRW	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen	
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	
BfN	Bundesamt für Naturschutz	
<u>BHD</u>	<u>Brusthöhendurchmesser</u>	
BHU	Brusthöhenumfang	
<u>BJG</u>	<u>Bundesjagdgesetz</u>	
BK	Biotopkataster	
<u>Blaue Richtlinie</u>	<u>Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW), Düsseldorf 2010</u>	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	
<u>BSAB</u>	<u>Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im Regionalplan</u>	
BSN	Bereich zum Schutz der Natur im Regionalplan	
<u>BT</u>	<u>Biototyp</u>	
bzw.	beziehungsweise	
<u>ca.</u>	<u>circa</u>	
<u>cm</u>	<u>Zentimeter</u>	
<u>d. h.</u>	<u>das heißt</u>	
<u>DIN</u>	<u>Deutsches Institut für Normung e. V.</u>	
dt.	deutsch	
<u>DSchG NRW</u>	<u>Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen</u>	
<u>DVO-LG NRW</u>	<u>Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen</u>	
<u>DVO-LJG NRW</u>	<u>Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen</u>	
DVO-	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzge-	

LNatSchG NRW	setzes Nordrhein-Westfalen	
<u>einschl.</u>	<u>einschließlich</u>	
<u>etc.</u>	<u>et cetera</u>	
<u>e. V.</u>	<u>eingetragener Verein</u>	
ff	folgende	
FFH	Flora-Fauna-Habitat	
FFH-RL	EG-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)	
FNP	Flächennutzungsplan	
GB	Geschütztes Biotop	
GeoSchOb	Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte	
gez.	gezeichnet	
ggf.	gegebenenfalls	
GLB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung im Regionalplan	
<u>GK</u>	<u>Geotopkataster</u>	
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil	§ 29 BNatSchG
<u>Gr.</u>	<u>Große</u>	
GVE/ha	Großvieheinheit je Hektar	
GV NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen	
ha	Hektar	
<u>i. d. R.</u>	<u>in der Regel</u>	
inkl.	inklusive	
i. V. m.	in Verbindung mit	
Kap.	Kapitel	
<u>KLB</u>	<u>Kulturlandschaftsbereich</u>	
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm	
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	
lat.	lateinisch	
LFoG <u>NRW</u>	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	

LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz)	
LIFE+	L'Instrument Financier pour l'Environnement: Promouvoir l'Union Soutenable – Förderprogramm der Europäischen Union zur finanziellen Unterstützung von Natur- und Umweltschutzvorhaben	
lit.	Buchstabe	
LJG NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz)	
LP	Landschaftsplan	
LPIG	Landesplanungsgesetz	
LRT	Lebensraumtyp	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	§ 26 BNatSchG
LUA NRW	Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen	
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)	
m	Meter	
m²	Quadratmeter	
m³	Kubikmeter	
max.	maximal	
MELF	Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	
MBI	Ministerialblatt	
mind.	mindestens	
ND	Naturdenkmal	§ 28 BNatSchG
NLP	Nationalpark	
Nr.	Nummer	
NRW	Nordrhein-Westfalen	
NSG	Naturschutzgebiet	§ 23 BNatSchG
o.	oder	
o. ä.	oder ähnlich	
o. g.	oben genannte(r)	
qm	Quadratmeter	
S.	Satz	

SUP	Strategische Umweltprüfung
<u>tlw.</u>	<u>teilweise</u>
TR	Teilraum (Einteilung im Rahmen der Entwicklungsziele)
u. a.	unter anderem / und andere
ULB	Untere Landschaftsbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UN	Vereinte Nationen
ü. NN	über Normal Null
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Biotopverbund
vgl.	vergleiche
vorgen.	vorgenannt
<u>VSG</u>	<u>Vogelschutzgebiet</u>
WaldMaKo	Waldmaßnahmenkonzept
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
z. T.	zum Teil
z. Zt.	zur Zeit